Sammlung

der wichtigsten, insbesondere auf die von der

Stadt Wien erhaltenen Schulen

Bezug nehmenden

Gesetze, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüsse.

1. Abtheilung:

Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten.

2. Abtheilung:

Mittelschulen.

Wien 1870.

Selbstverlag des Wiener Gemeinderathes.

Druck von J. Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

I. Abtheilung.

Volksschulen

und

Lehrerbildungsanstalten.

Volksschulen im Allgemeinen.

Schulgeldbefreiungsnormen.

Materielle Schulbedürfnisse.

Turnschulen.

Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.

Lehrerbildungsanstalten.

Inhalts-Verzeichniß
zur ersten Abtheilung.

(Anmerkung. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Normalien chronologisch gereiht. Die mit (*) versehenen Normalien haben ganz oder theilweise auch auf Mittelschulen Anwendung.)

Volksschulen im Allgemeinen.

Schulgeldbefreiungsnormen.

Materielle Bedürfnisse der Schule.

Turnschulen.

Wiederholungs- und Fortbildungs-Schulen.

Lehrerbildungsanstalten.

Citat-Abkürzungen.

R. G. B. bedeutet Reichsgesetzblatt. U. V. B. bedeutet Unterrichts-Verordnungsblatt
L. G. B. „ Landesgesetzblatt. G. R. P. „ Gemeinderaths-Protokoll.

Volksschulen im Allgemeinen.

1.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Mai 1861, Z. 20.341, M. Z. 58.451,

die Beurlaubung der zu Abgeordneten gewählten Mitglieder des Lehrstandes betreffend.

Nachdem sich von Seite der zu Abgeordneten der Landes-Vertretungen und des Reichsrathes gewählten Mitglieder des Lehrstandes bezüglich der diesfälligen Anwendung des Erlasses des bestandenen hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 26. April 1850, R. G. B. Z. 189, nicht gleichförmig benommen wurde, fand sich das h. k. k. Staats-Ministerium unterm 13. Mai l. J., Z. 3426, veranlaßt, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges für die Zukunft Nachstehendes zu eröffnen:

In solange nicht im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung des obigen Erlasses eingetreten sein wird, wird sich daran zu halten sein, daß Mitglieder des Lehrstandes, welche zu Abgeordneten eines Landtages oder des Reichsrathes gewählt werden, und ihre diesfälligen Functionen nicht mit der gleichzeitigen Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ihres Lehramtes cumuliren können, in Gemäßheit der obcitirten Verordnung um einen Urlaub für die Dauer der betreffenden Session einzuschreiten haben.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Verständigung der Lehrkörper und zur Darnachachtung für künftige Fälle in Kenntniß gesetzt.

2.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Februar 1864, Z. 5813,

(L. G. B. 4)

in Betreff der Wiederanstellung freiwillig ausgetretener Lehrindividuen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 31. Jänner l. J., Z. 13.973-C. U., anzuordnen befunden, daß Lehrindividuen, welche freiwillig dem Schuldienste entsagt und andere mit dem Lehrfache in keiner nahen Verbindung stehende Dienstesverrichtungen übernommen haben, über ihr Ansuchen nur unter folgenden Bedingungen wieder als Lehrer oder Unterlehrer an Volksschulen angestellt werden können:

a) wenn ihrer Anstellung beim Schulfache kein aus ihrem letzten Dienstverhältniß entspringendes Hinderniß entgegensteht;

b) wenn sie durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, daß sie sich seit der Zeit, wo sie den Schuldienst verließen, sowohl in religiös-sittlicher, als politischer Beziehung untadelhaft verhalten haben, und

c) wenn sie sich, falls sie bereits über drei Jahre dem Schulwesen fern standen, einer neuen Lehrbefähigungs-Prüfung an einer von der Statthalterei zu bestimmenden Lehrerbildungs-Anstalt mit gutem Erfolge unterziehen, welche Prüfung auch bei einer kürzeren Unterbrechung des Schuldienstes in dem Falle gefordert werden kann, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Lehrbefähigung eines Bewerbers obwalten sollte.

3.

Gesetz vom 12. April 1864,

wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns,

betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen.

(L. G. B. 6.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständniß über die Aufrechthaltung desselben treffen.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht, wenn nicht die Betheiligten ein Einverständniß über das Aufhören desselben treffen.

§. 2. Die durch die Ministerial-Verordnung vom 15. December 1848, R. G. Bl. Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Dominien als Patron und Grundobrigkeit zur Beistellung des Beheizungsmateriales für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt und darf ein Ersatzanspruch für die bisherige Beistellung in keinem Falle erhoben werden.

§. 3. Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miethe, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Localitäten, sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrerpersonale gebührenden Wohnungen haben vor Allem die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§. 1), die hiefür gewidmeten Localfonde, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.

§. 4. Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen, oder kann aus denselben nur die Uebernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen, in soferne er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§. 5. In soweit die besprochenen Auslagen durch die im §. 3 bezeichneten Verpflichteten nicht gedeckt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 6. Für die Normalschule in Wien sind diese Auslagen aus dem Normalschulfonde zu bestreiten.

§. 7. Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen vollständige Lehrerbildungsanstalten verbunden sind, oder künftig verbunden werden, hat der Normalschulfond den dritten Theil der Kosten zu tragen.

§. 8. Die bei den letzteren Schulen (§. 7) unbedeckten zwei Drittheile der Kosten, sowie die sämmtlichen im §. 3 bezeichneten Kosten bei jeder directivmäßigen Volksschule, in soweit dieselben nicht durch die im §. 3 aufgeführten Verpflichteten gedeckt werden, hat die Ortsgemeinde zu bestreiten.

Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung zu vertheilen.

§. 9. Die von den Ortsgemeinden zu bestreitenden Auslagen sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse zu decken.

Bestehen jedoch für die verschiedenen Confessionsgenossen abgesonderte Schulen und beschließt nicht die Gemeinde, alle diese Schulen gleichmäßig aus Communalmitteln zu erhalten, so sind, in soferne nicht ein anderes Uebereinkommen vorliegt, die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Confession angehören, für die die Schule besteht.

§. 10. Ist der Schullehrer zugleich Meßner und ist auch mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in soferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Kirchen- und Schulconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 11. Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste bei Trivial- und Pfarr-Hauptschulen auf die Gemeinde über.

Ebenso steht das Präsentationsrecht den Gemeinden bei den von ihnen neu gegründeten und erhaltenen, sowie bei allen jenen Schulen zu, wo gegenwärtig ein Präsentations- oder ein Vorschlagsrecht nicht besteht.

Wo jedoch das Präsentationsrecht bisher dem Pfarrer oder einem Patron allein zustand, dessen Schulpatronat aufrecht bleibt, sowie in den Fällen des §. 7 wird das Präsentationsrecht zum Schuldienste von dem Pfarrer, dem Schulpatron oder der Normalschulfonds-Verwaltung nach Einvernehmen der Gemeinde ausgeübt.

Wo das Präsentationsrecht bisher von der Gemeinde gemeinschaftlich mit dem Pfarrer oder mit einem Patrone ausgeübt wurde, dessen Schulpatronat aufrecht bleibt, hat es auch in Zukunft bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Der Gemeinde Wien steht das Präsentationsrecht zur Anstellung der Ober-, Unter- und Hilfslehrer an allen in ihrem Gemeindebezirke befindlichen Pfarrhaupt- und anderen Volksschulen zu, an welchen sie das Lehrpersonale aus eigenen Mitteln besoldet; mit Ausnahme derjenigen Schulen, an welchen das Präsentationsrecht von einem Privatschulpatrone, das ist nicht von einer landesfürstlichen Behörde dermalen ausgeübt wird; — es wäre denn, daß das letzterwähnte Privat-Präsentationsrecht in Folge dieses Gesetzes an die Gemeinde übergeht.

Das Präsentationsrecht wird in allen Fällen nach den darüber bestehenden Bestimmungen ausgeübt, ohne daß jedoch der Präsentirende an einen ihm gemachten Ternavorschlag gebunden ist.

§. 12. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten dieser Gemeinden, sowie zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Ausschuß zu bilden.

§. 13. Bilden mehrere einer Schule zugewiesene Ortsgemeinden eine Gesammtgemeinde, so ist der Gesammtausschuß zugleich Concurrenzausschuß für die Schulangelegenheiten (§. 12).

Außer diesem Falle besteht der Ausschuß aus fünf Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14. Der Ausschuß ist für die Schul-Concurrenzangelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Derselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

§. 15. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes

zu führen. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, von der Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Ausschusses gehen an den Landesausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung, bezüglich des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Ausschuß, dann der Auflösung des Letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 92, 95 und 100 des Gemeindegesetzes.

§. 17. Der Staatsverwaltung wird das Recht der Oberleitung der Schulbauten in denjenigen Gemeinden vorbehalten, welche nicht einen eigens angestellten technischen Beamten haben.

Die Vorschriften der politischen Schulverfassung über die Art und Weise der Herstellung und Einrichtung der Schulgebäude bleiben aufrecht.

§. 18. Das Eigenthum der Schulgebäude geht überall, wo nicht das Eigenthumsrecht eines Anderen nachgewiesen wird, auf die Schulgemeinde über.

§. 19. Die Schulgebäude, in soferne sie nicht Privateigenthum sind, müssen überall in gutem Stande übergeben werden. Wo dieselben sich nicht in gutem Stande befinden, steht der betreffenden Gemeinde bei deren Uebergabe oder längstens innerhalb eines Präclusivtermines von drei Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes das Recht zu, dies bei der politischen Behörde anzumelden; diese letztere hat sohin eine commissionelle Erhebung und Verhandlung mit Zuziehung des Kreis- oder Bezirks-Ingenieurs, sowie der betheiligten Schulpatrone und Gemeinden zu pflegen und über den Betrag, welchen der ersatzpflichtige Schulpatron im Verhältnisse seiner bisherigen Beitragspflicht an die Gemeinde zu leisten hat, vorbehaltlich des beiden Theilen freistehenden Recurses zu entscheiden.

§. 20. Für die seit dem Patente vom 7. September 1848 hergestellten Neubauten und Reparaturen, zu welchen der Patron den nach den bisherigen Bestimmungen auf ihn entfallenden Beitrag ungeachtet der an ihn seiner Zeit ergangenen Aufforderung nicht geleistet, hat in den Fällen, wo ein Vergleich nicht vorliegt, der säumige Patron den Ersatz im Verhältnisse seiner bisherigen Beitragspflicht an die Gemeinde zu leisten.

Wo dieses Verhältniß ziffermäßig nicht festgestellt ist, trifft den Schulpatron ein Viertheil der Gesammtkosten.

Für die Geltendmachung und Feststellung dieser Ersätze gelten die im §. 19 enthaltenen Vorschriften.

Ein Rückersatz für bisher geleistete Beiträge der Patrone findet nicht statt, dagegen hat der Patron, falls er steuerpflichtiges Mitglied der concurrirenden Gemeinde ist, im Falle der in §§. 19 und 20 stattfindenden Leistung in seiner Eigenschaft als Gemeindemitglied keinen weiteren Beitrag zu leisten.

4.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. October 1864, Z. 3439,

die Zuständigkeit der Lehrer betreffend.

Sämmtliche Lehrer, welche definitiv angestellt sind, sind in Folge der definitiven Anstellung als zur Commune zuständig zu betrachten, da nach §. 10 des Heimatsgesetzes die Zuständigkeit durch eine definitive Anstellung begründet wird.

5.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 19. April 1865, Z. 2224,

betreffs Inventarverfassung an den Wiener Volksschulen.

Der Magistrat hat die Oberlehrer der Volksschulen aufzufordern, alljährlich ein Inventar der Lehrmittel und einen durch die Lehrerconferenz derselben Schule zu verfassenden Bericht über den Zustand der dieser Schule zur Disposition stehenden Lehrmittel und deren Verwendung dem Gemeinderathe vorzulegen.

6.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 20. April 1866, Z. 2794,

das Führen der Schulkinder zu Schaustellungen betreffend.

Es wird beschlossen, den Gemeinderathsbeschluß vom 14. October 1864, Z. 2794, wonach Schulkinder zu Schaustellungen 2c. nur mit

Zustimmung der Schulsection des Gemeinderathes geführt werden sollen, den Bezirksvorstehern zur Darnachachtung bekannt zu geben, sowie auch die Leiter der sämmtlichen Communalschulen in diesem Sinne zu verständigen.

7.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 14. Juni 1866, Z. 4142,

betreffs Abstellung der Vertheilung von bisher durch den Gemeinderath beigestellten Prämienbüchern.

Um die bei der Austheilung der Prämienbücher unvermeidlichen Mißbräuche zu verhindern, beschließt der Gemeinderath insbesondere aus pädagogischen und auch finanziellen Gründen, daß von nun ab von der Austheilung der Schulprämienbücher Seitens des Gemeinderathes abgestanden, und der bisher im Budget zum Ankaufe dieser Bücher alljährlich ausgeworfene Betrag pr. 2000 fl. nicht mehr ins Präliminare eingesetzt werde.

8.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 26. Juni 1866, Z. 2006,

betreffend das Verbot des Verkaufes von Schulbüchern durch Communallehrer.

Zur Verhütung der nothwendig aus dem von den Wiener Communallehrern betriebenen Verkaufe von Schul- und Hilfsbüchern entspringenden Uebelstände werden sämmtliche Wiener Communal-Volksschullehrer beauftragt, sich mit einem solchen Verkaufe und Bücherhandel von nun ab unter gar keiner Bedingung mehr zu befassen.

9.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(R. G. B. 48.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§. 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§. 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§. 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§. 6. Die Lehrämter an den im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur Diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§. 4), ist dießfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

§. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§. 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, in soweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§. 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§. 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde,
b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk,
c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher;
b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufseher;
c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2, an die im §. 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§. 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im §. 10, lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortschulrathes, dann die gegenseitige Abgränzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 14. Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen in Widerspruche stehenden, bisher giltigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau bleibt unberührt.

§. 15. Mein Minister des Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

10.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 5. Juni 1868, Z. 1833,

über die Betheilung der die städtischen Volksschulen besuchenden Waisenkinder mit Requisiten.

Jene die städtischen Volksschulen besuchenden Waisenkinder, welche eine Waisenpfründe von 3 fl. oder ein Kostgeld von 5 fl. 25 kr. aus dem

allgemeinen Versorgungsfonde beziehen, sind fortan auf Kosten dieses Fonds mit den erforderlichen Schreibheften, Aufgabenblättern und Schulbücher für die vierte Classe zu versehen.

Magistrats-Decret

vom 28. October 1868, Z. 135807.

Es sind daher die, die Namen und Abhörzahlen der betreffenden Waisenkinder enthaltenden Erfordernißausweise zu Anfang eines jeden Semesters im Armendepartement abzugeben und die Schreibrequisiten gegen eine vom Armenreferenten vidirte Abfassungsanweisung beim städtischen Oberkammeramt zu beheben. Die Behebung der Schulbücher für die vierte Classe erfolgt bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction gegen eine derlei Anweisung. Die Drucksorten werden im Armendepartement ausgefolgt.

11.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 10. Februar 1869,

womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden.

Giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(R. G. B. 19.)

Um die dem Staate nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 48) zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen in den Ländern: Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Stadt Triest mit ihrem Gebiete, bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über Schulaufsicht zur practischen Geltung zu bringen, finde ich auf Grund der §§. 14 und 15 dieses Reichsgesetzes für die genannten Länder folgende Anordnungen zu treffen:

1. Der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten hat, unbeschadet der Bestimmung

des §. 2 des citirten Reichsgesetzes, auf die politischen Landesstellen und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistrictsaufseher mit der gleichen Beschränkung auf die politischen Bezirksbehörden überzugehen.

2. Die Landeschefs sind ermächtigt, zur berathenden Theilnahme an allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schulangelegenheiten Mitglieder des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Sie haben im Einvernehmen mit den letzteren darüber zu berathen und an den Minister für Cultus und Unterricht Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen, in welcher Weise bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die Ortsschulaufsicht zu regeln sei.

3. Die politischen Bezirke haben zugleich die Schulbezirke zu bilden.

4. Stadtgemeinden, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk und sie haben die Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

5. Zur Unterstützung der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise der Stadtgemeinden mit eigenem Gemeindestatut, in den didactisch-pädagogischen Schulangelegenheiten und zur Vornahme der Schulvisitationen werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht provisorische Bezirksschulinspectoren ernannt und mit den erforderlichen Dienstinstructionen versehen.

Dieselben erhalten Diätenpauschalbeträge aus Staatsmitteln und zur Vornahme der periodischen Schulvisitationen die Fahrgelegenheit auf Kosten der Schulgemeinde.

Diese Bestimmungen haben am 1. März 1869 in Kraft zu treten.

12.

Gesetz vom 26. März 1869,

betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

(R. G. B. 40.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die in den Landesschulrath zu berufenden Mitglieder der politischen Landesbehörden, (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten,) sollen in der Regel Räthe dieser Behörden sein.

Diese Referenten bleiben Mitglieder der betreffenden politischen Landesbehörden, genießen die von ihnen in ihrer Diensteigenschaft nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, zukommenden Rechte und Bezüge, mit Ausnahme der Functionszulagen, können jedoch zur Besorgung anderer Geschäfte der politischen Landesbehörde außer jenen, welche den Geschäftskreis des Unterrichtes betreffen, nur mit Zustimmung des Ministers für Cultus und Unterricht verwendet werden.

§. 2. An Stelle der bisherigen k. k. Schulräthe treten die Landesschulinspectoren, welche über Vorschlag des Ministeriums für Cultus und Unterricht durch den Kaiser ernannt werden.

Als solche sind Männer zu ernennen, welche sich im öffentlichen Lehramte entweder auf dem wissenschaftlichen oder auf dem didactisch-pädagogischen Gebiete erprobt haben.

Bei der Bestellung derselben ist auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und der realistischen), sowie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Die Zahl der Landesschulinspectoren wird mit wenigstens dreißig festgesetzt, von denen zehn der ersten, die Uebrigen der zweiten Classe angehören. Den Amtssitz sowie den Umfang der Function jedes derselben bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Landesschulinspectoren erster Classe stehen in der VI. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung fünf einen Gehalt von 2500 fl. und fünf einen Gehalt von 2000 fl. genießen.

Die Landesschulinspectoren der zweiten Classe stehen in der VII. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen zehn einen Gehalt von 2000 fl., die Uebrigen einen Gehalt von 1800 fl. genießen.

Außerdem beziehen die Landesschulinspectoren in Wien und Triest Quartiergelder à 450 fl.

Die Kosten der Dienstreisen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken.

§. 4. In wieferne nicht durch die Landesgesetze etwas Anderes bestimmt wird, kann der Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einem Landesschulinspector auch das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten zuweisen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Minister für Cultus und Unterricht berechtigt, nach Bedarf die dem Lehrstande angehörigen Mitglieder des Landesschulrathes oder auch andere practische Schulmänner mit den vollen Functionen eines Landesschulinspectors in vorübergehender Weise zu betrauen.

§. 5. Das Ausmaß der Functionsgebühren der Mitglieder der Landesschulräthe aus dem Lehrstande, sowie der Diäten- und nach Erforderniß der Reisekostenpauschalbeträge für die Bezirksschulinspectoren bestimmt mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte dieser Functionäre der Minister für Cultus und Unterricht.

Dasselbe darf außer den Kosten für Fahrgelegenheit für erstere den Jahresbetrag von 600 fl. und für letztere den Jahresbetrag von 400 fl. nicht überschreiten.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht, und zwar, soweit es die Referenten der Landesschulräthe für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten anlangt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beauftragt.

13.

Gesetz vom 14. Mai 1869,

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

(R. G. B. 62.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

A. Von den öffentlichen Volksschulen.

I. Zweck und Errichtung der Schulen.

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

1. Allgemeine Volksschule.

§. 3. An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion,
Sprache,
Rechnen,
das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung,
Schreiben,
Geometrische Formenlehre,
Gesang,
Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde.

§. 7. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt.

Ob und in wie weit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirksschulaufsicht.

§. 8. Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

§. 9. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahrescursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.

An den Fabriksschulen (§. 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

§. 10. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

§. 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde, und zwar nur dann wieder beseitigt werden, wenn in einem fünfjährigen Durchschnitte die oben bestimmte Anzahl der Schüler nicht erreicht wird.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden.

Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden.

Bei einer größeren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3—13 gelten auch für selbstständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinen und Unterlehrerinen an denselben.

Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin."

§. 15. Die Lehrerinen und Unterlehrerinen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbstständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Classen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

2. Bürgerschule.

§. 17. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind:

Religion,

Sprache und Aufsatzlehre,

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung,

Naturgeschichte,
Naturlehre,
Arithmetik,
Geometrie,
Buchhaltung,
Freihandzeichnen,
Geometrisches Zeichnen,
Schönschreiben,
Gesang und Leibesübungen;
für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden.

§. 18. Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Classen.

Es können jedoch auch selbstständige dreiclassige Bürgerschulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahrescurs der Volksschule anschließen.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4—8 und 10—14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. In der dreiclassigen Bürgerschule muß durchgängig, in der achtclassigen Bürgerschule in den oberen drei Classen die Trennung der Geschlechter eintreten.

2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.

3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: „Director."

II. Schulbesuch.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten, und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortsschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 27. Zur practischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinen auch ein Kindergarten.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmäßig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt vier Jahre.

§. 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion,

Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften,

Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,

Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),

beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie),

Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie),

Geographie und Geschichte,

vaterländische Verfassungslehre,

Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodencultur-Verhältnisse des Landes,

Schreiben,

Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),

Musik,

Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

§. 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinen sind:

Religion,

Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben,

Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
Geographie und Geschichte,
Arithmetik,
Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre),
Schreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Haushaltungskunde,
fremde Sprachen,
weibliche Handarbeiten,
Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfniß erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§. 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der letzteren wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrten Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugniß der Reife.

§. 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Uebungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt.

Die Lehrer der Uebungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§. 36. Die Besoldungen der Directoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. festzusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdies von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpuncte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl.

Die Directoren in Wien und Triest genießen auch Quartiergelder von 300, die Hauptlehrer von 150 fl.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§. 38. Das Zeugniß der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungs-Zeugniß erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im practischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer

der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

Das Lehrbefähigungszeugniß erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für Erstere zu.

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulamtscandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

§. 41. Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben (§. 38, Abs. 1).

§. 42. Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrercurse (pädagogische Seminarien) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (§. 45) gewählte Commission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz theilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen.

§. 46. In jedem Lande finden nach je drei Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors statt (Landesconferenzen).

§. 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landesschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§. 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich.

Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§. 38) erforderlich.

Vom Lehramte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht, bei Lehrerbildungs-Anstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen der Landesschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung Derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentirten, welcher den im §. 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§. 51. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muß besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53. Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs (§. 47) von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres practischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfach zu entfernen.

§. 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren und Lehrer, die letztere auch gegen

Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 55. Die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

2. Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten, und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben, sind pensionsberechtigt, und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsrechender Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

VI. Errichtung der Schulen.

§. 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbstständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§. 62. Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

In wieferne die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullocalitäten besitzen.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen, regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen,

soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens, nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulfonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließenden Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§§. 58 und 67).

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, ferner die im §. 37 erwähnten Stipendien, sowie für die im §. 42 angeordneten höheren Lehrcurse werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Uebungsschule zugleich die Bestimmung einer nothwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe, gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen, Beiträge zu leisten, deren Ausmaß in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungscurse (§. 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatlehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen ist unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen practischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingnngen ist die Errichtung von Lehrseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, daß bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt, und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugniß der Reife nicht ertheilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fäl-

len bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanständet sein.

3. Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schließen.

Schlußbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ,

betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, nicht berührt.

§. 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, in soweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen, ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

14.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 18. Mai 1869,

womit eine Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren erlassen wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien und die gefürstete Grafschaft Tirol.

(R. G. B. 128.)

§. 1. Der Bezirksschulinspector hat sich eine genaue Kenntniß des Zustandes des Volksschulwesens in seinem Amtsbezirke zu verschaffen,

auf dessen Verbesserung und Förderung kräftigst einzuwirken und sich insbesondere die Theilung überfüllter Schulclassen, die Erweiterung der bestehenden und die Errichtung neuer Volksschulen angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und die Privatschulen so oft als möglich zu inspiciren, und die vorschriftsmäßigen Schulvisitationen vorzunehmen.

Auch ist der Inspector verpflichtet, bezüglich der Schulen seines Bezirkes diejenigen Amtshandlungen zu pflegen, zu denen er speciell von dem Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde beauftragt wird.

§. 2. Bei dem Besuche der Schulen hat der Inspector darauf zu sehen:

a) in welchem Bauzustande sich das Schulhaus befindet, ob die Lage desselben gesund und nichts in der Nähe ist, was der Jugend irgend eine Gefahr bringen oder den Unterricht stören könnte;

b) ob sich die Lehrzimmer und die Schuleinrichtung in einem guten und zweckmäßigen Zustande befinden, ob für eine entsprechende Heizung und Lüftung der Schulzimmer gesorgt ist und ob die erforderliche Reinlichkeit und Ordnung waltet;

c) ob die Schule einen Turnplatz besitzt, ob bei Landschulen ein Schulgarten zu einem den Bodenculturverhältnissen der Gegend entsprechenden landwirthschaftlichen Unterricht, insbesondere in der Obstbaum-, Seidenraupen-, Bienenzucht oder im Gemüsebau vorhanden ist und ob sich der Lehrer mit einem solchen Unterrichte befaßt;

d) ob sich die Schule im Besitze der erforderlichen Lehrmittel befindet und ob eine Lehrer- und Schülerbibliothek vorhanden ist;

e) ob die Gratisbücher für arme Schulkinder gehörig abgeliefert werden, und ob mit denselben sowie mit andern unentgeltlich beigestellten Lehrmitteln vorschriftsmäßig gebart wird;

f) ob die jährliche Schulbeschreibung genau vorgenommen wird, ob alle schulpflichtigen Kinder die Schule regelmäßig besuchen oder wie sonst für ihren Unterricht vorgesehen ist, wie für den Unterricht der etwa vorhandenen taubstummen und blinden Kinder gesorgt ist, ob nicht Kinder vor dem schulpflichtigen Alter oder außer der vor-

schriftsmäßigen Zeit in die Schule aufgenommen werden, ob der Lehrer den Schulbesuch in genauer Evidenz hält, ob er die im Schulbesuche Säumigen ermahnt und rechtzeitig anzeigt, und ob jene Schüler, welche die Schule durch eine längere Zeit vernachlässigt und sich nicht die nothwendigsten Kenntnisse angeeignet haben, verhalten werden, dieselbe auch über das schulpflichtige Alter zu besuchen;

g) ob für Zwecke der Schule Fonde oder Stiftungen vorhanden sind, wer dieselben verwaltet und ob die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllt werden;

h) ob die Bezüge des Lehrpersonals rechtzeitig und anstandslos abgeführt werden, ob und welche Nebenbeschäftigungen die Lehrer betreiben, und ob diese auf die Erfüllung ihrer Berufspflichten keinen nachtheiligen Einfluß üben;

i) ob die vorgeschriebene Unterrichtszeit genau eingehalten wird und dem Bedürfnisse genügt, ob der Lehrer den Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrplane ertheilt, ob er dabei nur von der competenten Schulbehörde als zuläßig erklärte Bücher anwendet und zweckdienliche Unterrichtsmethoden gebraucht;

k) ob der Lehrstundenplan zweckentsprechend ist und eingehalten wird;

l) ob in den einzelnen Lehrgegenständen und durch den Gesammtunterricht das vorgeschriebene Lehrziel erreicht wird;

m) ob das Lehrpersonale bemüht ist, auf die Schuljugend einen erziehenden Einfluß zu üben und welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden;

n) ob an Schulen mit mehreren Lehrern die monatlichen Conferenzen vorschriftsmäßig abgehalten werden;

o) ob die Ortsschulaufsicht ihre Pflichten gegen die Schule erfüllt;

p) ob die Privatschul- und Erziehungsanstalten den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 3. Da das Gedeihen der Schule vor Allem von der Beschaffenheit und dem harmonischen Zusammenwirken des Lehrpersonals abhängt, so hat der Inspector auf die Geschicklichkeit, den Fleiß, das Verhalten

und die Fortbildung des Lehrpersonals seines Bezirkes die volle Aufmerksamkeit zu richten.

Ueber seine Wahrnehmungen in diesen Beziehungen bei der Inspection und Visitation der Schulen hat er genaue Aufzeichnungen zu führen.

§. 4. Der Inspector ist berechtigt und verpflichtet, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Winke und Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen, wobei Alles zu vermeiden ist, was das Ansehen der Lehrer zu schädigen geeignet wäre.

Er hat bei jedem Besuche der Schule das Ergebniß seiner Wahrnehmungen mit dem Lehrer, und wo deren Mehrere angestellt sind, in einer mit denselben abzuhaltenden Conferenz eingehend zu besprechen, die Lehrer, sowie die Ortsschulaufsicht über die etwaigen Wünsche und Beschwerden zu vernehmen und letztere wo möglich auf gütlichem Wege zu beheben und zu erledigen.

Ueber Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungskreise liegt, hat er an den Vorstand der Bezirksschulbehörde, nöthigenfalls unter Beilegung der darüber aufgenommenen Protokolle, mit Beifügung seiner Anträge zu berichten. In diesen Berichten ist auch allemal dasjenige hervorzuheben, was er an Ort und Stelle eingeleitet hat.

§. 5. Der Bezirksschulinspector hat die Bezirkslehrerconferenzen einzuberufen und dieselben zu leiten.

§. 6. Dem Bezirksschulinspector liegt ob, die vom Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde abverlangten Gutachten in didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten abzugeben und über Auftrag des Vorstandes der Bezirksschulbehörde die Erledigungsentwürfe zu den ihm zugewiesenen Geschäftsstücken didaktisch-pädagogischer Natur abzufassen.

Nach dem Schlusse des Schuljahres hat er den Jahresbericht über die sämmtlichen ihm zugewiesenen Schulanstalten in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Anträge zu stellen, welche die Hebung und Förderung des Schulwesens betreffen, ist er jederzeit berechtigt.

Besondere Gestionsprotokolle hat der Bezirksschulinspector nicht zu führen.

15.

Ministerial-Erlaß

vom 5. Juni 1869, Z. 4811,

betreffend die Ausübung der Aufsicht über Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer zu provisorischen Inspectoren ernannt wurden,

an die Statthalter für Oberösterreich, Tirol und Voralberg, den Leiter der Statthalterei für Nieder-Oesterreich, dann die Landes-Präsidenten in Schlesien und Krain.

(U. V. B. 53.)

Anläßlich vorgekommener Anfragen wird Eurer . . . . . bezüglich der Ausübung der Schulaufsicht durch die provisorischen Bezirks-Schulinspectoren zur weiteren Verlautbarung, soweit solche erforderlich erscheint, und zur eigenen Richtschnur eröffnet:

Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer selbst zu provisorischen Inspectoren des Bezirkes, in welchem diese Schulen liegen, ernannt wurden, sind als eximirt von dieser Inspicirung anzusehen und der unmittelbaren Ueberwachung der Bezirksschulbehörde als solcher unterzuordnen; auch hat der Landesschulinspector für Volksschulen diesen Schulen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

16.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 11. Juli 1869,

womit eine Instruction für die k. k. Landesschulinspectoren erlassen wird.

(R. G. B. 129)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Landesschulinspectoren haben eine genaue Kenntniß des Zustandes der ihrer Aufsicht zugewiesenen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten sich zu verschaffen, und die mittelbare und unmittelbare Förderung ihres Gedeihens sich angelegen sein zu lassen.

Sie haben mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Schule nicht zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben mißbraucht werde.

In Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältniß wird erwartet, daß sie in wechselseitiger Verständigung die Lösung ihrer Aufgabe anstreben werden.

§. 2. Jeder Landesschulinspector ist verpflichtet, nicht blos diejenigen Geschäftsstücke, welche eine didaktisch-pädagogische Seite darbieten, sondern auch solche, welche administrativ-ökonomischer Natur sind, sobald sie sich auf die ihm zugewiesenen Schulen beziehen, auf Verlangen des Vorsitzenden der k. k. Landesschulbehörde (des Landesschulrathes) zu bearbeiten.

§. 3. Jeder Landesschulinspector ist berechtiget, seine Bemerkungen und Wahrnehmungen über Schulangelegenheiten, welcher Art immer, bei der Landesschulbehörde vorzubringen, und daran Anträge zu knüpfen.

Eingaben dieser Art werden protokollirt und geschäftsordnungsmäßig erlediget.

§. 4. Durch die Behandlung des größeren und wichtigeren Theiles der Geschäfte der Landesschulbehörde in Sitzungen werden die Inspectoren in der Uebersicht der Agenda erhalten. Die ohne ihrer Mitwirkung erledigten Geschäftsstücke ihres Ressort sind ihnen nachträglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 5. Der Landesschulinspector hat bei commissionellen Verhandlungen in Schulangelegenheiten, bei welchen ein Organ der Landesschulbehörde zu interveniren hat, und bei welchen didaktisch-pädagogische Gegenstände seines Ressorts zur Sprache kommen, oder sonst der Vorsitzende der Landesschulbehörde seine Beiziehung für angemessen erkennt, gegenwärtig zu sein und, wenn er dazu beauftragt wird, auch die Verhandlung zu leiten.

§. 6. Die Landesschulinspectoren haben regelmäßige Bereisungen im Lande vorzunehmen und den jeweiligen Zustand der ihnen anvertrauten Schulen durch persönliche Inspection nach allen Beziehungen zu erforschen.

§. 7. Dieselben haben von dem beabsichtigten Antritte ihrer Reise, von der Richtung und der beiläufigen Dauer der Bereisung den Vorsitzenden der Landesschulbehörde auf kurzem Wege die Meldung zu machen

und seine Genehmigung, sowie Weisungen über allfällige, an Ort und Stelle zu treffende Einleitungen einzuholen.

§. 8. Binnen längstens 14 Tagen nach beendigter Bereisung hat der betreffende Landesschulinspector einen umständlichen Reisebericht der Landesschulbehörde vorzulegen.

In diesem Berichte hat der Inspector auch die von ihm ertheilten mündlichen Weisungen zur Kenntniß der Landesschulbehörde zu bringen.

§. 9. Als Vergütung der Reisekosten innerhalb des Amtskreises, derselbe mag sich auf ein oder auf mehrere Länder erstrecken, beziehen die Landesschulinspectoren ein Taggeld von 4 fl. 20 kr. österreichischer Währung, und dort, wo keine Dampfschiffe und keine Eisenbahnen zu benützen sind, das postmäßige Rittgeld ihrer Kategorie ohne die Nebengebühren.

B. Von dem Inspector für Volksschulen.

§. 10. Der Volksschuleninspector hat seine Inspectionsreisen so einzutheilen, daß längstens im Verlaufe von je drei Jahren alle Schulbezirke seines Amtsgebietes an die Reihe kommen.

§. 11. Er hat in jedem Bezirke einzelne Volksschulen jeder Kategorie und die mit denselben in Verbindung stehenden Anstalten genau zu besichtigen, dem Unterrichte beizuwohnen, die von den Lehrern zu führenden Amtsschriften einzusehen, Beschwerden, Anzeigen und Wünsche der Lehrer und der die Schule zunächst überwachenden Organe zu beachten, und ihnen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen.

Uebelständen, die sich auf didactisch-pädagogische Gegenstände beziehen, kann und soll er an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abhelfen, in besonders wichtigen oder dringenden Fällen auch amtliche Protokolle darüber zur Vorlage an die Landesschulbehörde aufnehmen; er ist jedoch nicht befugt, schriftliche Weisungen zu erlassen.

Ferner hat er sich mit den Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsschulbehörden, insbesondere mit den Bezirksschulinspectoren eingehend zu besprechen, um ein einheitliches Wirken herbeizuführen.

§. 12. Die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen hat der Volksschuleninspector mindestens zweimal in jedem Jahre eingehend zu inspiciren. Hierbei hat er jede Classe der Lehrerbildungsanstalt sowie der Uebungsschule und jeden Lehrer in seinen

Lectionen zu besuchen, nach seinem Ermessen Zöglinge und Schüler zu prüfen, ohne jedoch dem Ansehen des Lehrers zu nahe zu treten.

Er hat von den Lehrbüchern und den übrigen Lehrmitteln, sowie von dem Stande der Disciplin an der Anstalt genaue Kenntniß zu nehmen, die Amtsschriften des Directors und insbesondere die Conferenzprotokolle des Lehrkörpers einzusehen. Nach jeder Inspection hat er eine Conferenz mit dem Lehrkörper abzuhalten, und dabei das Ergebniß seiner Beobachtungen bekannt zu geben und die erforderlichen mündlichen Weisungen zu ertheilen.

Er ist verpflichtet, sofern er von der Landesschulbehörde dazu aufgefordert wird, die behufs der Erlangung des Zeugnisses der Reife an den Lehrerbildungsanstalten abzuhaltenden Prüfungen zu leiten.

§. 13. Der Inspector der Volksschulen hat seine Aufmerksamkeit auch der Pflege und Förderung der Bezirks- und Landesconferenzen der Lehrer zuzuwenden, und die Landesconferenzen persönlich zu leiten.

Wegen der Einrichtung und Abhaltung der Fortbildungscurse für Lehrer hat er jährlich an die Landesschulbehörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

C. Von den Inspectoren der Mittelschulen.

§. 14. Den Inspectoren für die humanistischen Fächer unterstehen zunächst die Gymnasien (mit Einschluß der Realgymnasien), jenen für die realistischen Fächer die Realschulen.

Nach dieser Theilung haben auch die Inspectoren, wenn der Vorsitzende der Landesschulbehörde nicht etwas Anderes verfügt, das Referat über die einschlägigen Geschäftsstücke zu führen.

§. 15. Sowohl der Gymnasial- als der Realschulinspector hat die Gymnasien und Realschulen seines Inspectionsgebietes wenigstens in zwei Jahren einmal, auch wenn kein dringender Anlaß dazu vorhanden ist, einer gründlichen Inspicirung zu unterziehen.

Die Visitation einzelner Schulen kann aber auch, wenn sie für nöthig erkannt wird, in kürzeren Zeiträumen, selbst mehrmal in einem Jahre, stattfinden.

§. 16. Die Gymnasialinspectoren haben bei der Visitation der Gymnasien, und die Realschulinspectoren haben bei der Visitation der Realschulen ihr Augenmerk auf den Gesammtzustand der Anstalt zu

richten, sich von Inhalt, Methode und Erfolg des Unterrichtes durch Besuche der Vorträge der einzelnen Lehrer zu überzeugen und nach eigenem Ermessen die Schüler selbst zu prüfen, wobei jedoch dem Ansehen des Lehrers nicht zu nahe zu treten ist.

Sie haben die disciplinäre Haltung der Schule zu beobachten, sich von den gebrauchten Lehrbüchern und den vorhandenen Lehrmitteln, sowie von den ökonomischen Verhältnissen der Mittelschule Kenntniß zu verschaffen, die Conferenzprotokolle, in sofern dies nicht ohnehin bereits geschehen ist, einzusehen und näher zu würdigen.

§. 17. Der Gymnasialinspector hat bei dem Besuche der Realschulen seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Behandlung der humanistischen Lehrgegenstände (Sprachen, philosophische Fächer, Geschichte, Geographie in ihrer Verbindung mit der Geschichte) und deren Erfolge zu richten.

Dasselbe gilt für den Realschulinspector bezüglich des Unterrichtes in den Reallehrgegenständen an Gymnasien (Mathematik, beschreibende Naturwissenschaften, Physik, Geographie, in sofern sie als selbstständiger Gegenstand erscheint, Zeichnen).

§. 18. Die Inspectoren haben unter ihrem Vorsitze Conferenzen mit den Lehrkörpern zu halten, und hiebei den wissenschaftlichen und disciplinären Zustand der Schule zur Sprache zu bringen. Es steht ihnen zu, bei dieser Gelegenheit Anzeigen von Uebelständen entgegenzunehmen, und denselben nach Thunlichkeit an Ort und Stelle durch mündliche Bemerkungen und Rathschläge abzuhelfen. Bestimmte Weisungen kann jedoch der Gymnasialinspector nur hinsichtlich des Gesammtzustandes des Gymnasiums und des humanistischen Unterrichtes an demselben, und ebenso der Realschulinspector nur hinsichtlich des Gesammtzustandes der Realschule und des realistischen Unterrichtes an derselben ertheilen.

In den übrigen Fällen haben die Inspectoren vor Ertheilung von Weisungen sich gegenseitig zu besprechen und im Falle eine Vereinbarung nicht erzielt werden sollte, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Schriftliche Weisungen werden auf und über Antrag der Inspectoren von der Landesschulbehörde ertheilt.

§. 19. Die Maturitätsprüfungen an Gymnasien hat der Gymnasialinspector, die an Realschulen der Realschulinspector zu leiten und

zu überwachen, und diesen Anlaß zur Erforschung der Erfolge zu benützen, welche die einzelnen Anstalten erreichen.

Jedoch haben sich die Inspectoren in der Weise zu unterstützen, daß der Gymnasialinspector die Wahl der von den Realschulabiturienten schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben aus den humanistischen Fächern und die Prüfung der über die Elaborate von den Lehrern ausgesprochenen Censur vorzunehmen, der Realschulinspector dagegen die gleiche Pflicht rücksichtlich der realistischen Fächer, in soweit diese einen Gegenstand der schriftlichen Maturitätsprüfung bilden, zu erfüllen hat.

Wenn die große Anzahl der Mittelschulen oder ein anderer Verhinderungsfall es einem Inspector unmöglich macht, die Maturitätsprüfung an allen persönlich abzuhalten, so ist für die diesfalls zu bezeichnenden Lehranstalten der Antrag auf Vertretung von dem Inspector bei der Landesschulbehörde einzubringen.

§. 20. Ueber die am Schlusse jedes Schuljahres von den Directoren der Mittelschulen einlaufenden Schlußberichte haben die betreffenden Landesschulinspectoren einen Hauptbericht, und zwar abgesondert für Gymnasien und für Realschulen, gemeinschaftlich zu verfassen und an die Landesschulbehörde zu erstatten.

Dieser Hauptbericht hat außer den erforderlichen statistischen Daten das aus eigener Beobachtung geschöpfte Urtheil der Inspectoren über den Zustand des Unterrichtes und der Disciplin an den einzelnen Anstalten, sowie Vorschläge über Beseitigung allfälliger Mängel und Uebelstände zu enthalten.

Insbesondere haben die Inspectoren sich hier darüber auszusprechen, ob die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen oder aus Staatsmitteln subventionirten Privatanstalten der Fortdauer dieser Begünstigungen würdig seien.

D. Von den für mehrere Länder bestellten Mittelschul-Inspectoren.

§. 21. Für alle Functionen, welche die Anwesenheit des Landesschulinspectors im Amtssitze der Landesschulbehörde nicht unerläßlich fordern, insbesondere bezüglich der Bereisungen, der Vornahme der Maturitätsprüfungen, Erstattung von Gutachten, von Hauptberichten u. dgl., gelten die den Inspectoren in den vorhergehenden Paragraphen vor-

gezeichneten Bestimmungen auch für den Fall, daß einem Inspector die Unterrichtsanstalten mehrerer Verwaltungsgebiete zur Ueberwachung zugewiesen sind.

Den Sitzungen jener Landesschulbehörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, wird er nur dann beiwohnen, wenn ihn seine Dienstreisen in den Amtssitz derselben führen, oder wenn dies von der betreffenden Landesschulbehörde oder von dem Vorsitzenden derselben begehrt wird.

§. 22. Die Genehmigung seines Reiseplanes hat er bei dem Vorsitzenden derjenigen Landesschulbehörde einzuholen, bei welcher er seinen ständigen Wohnsitz hat (§. 7). Er hat denselben aber auch den Landeschefs aller anderen Länder, die er zu bereisen beabsichtiget, rechtzeitig mitzutheilen und allfällige Weisungen entgegenzunehmen.

§. 23. Von den Sitzungsprotokollen der Landesschulbehörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, hat er Einsicht zu nehmen.

17.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 12. Juli 1869,

womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen werden.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

(R. G. B. 130.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, finde ich auf Grund des §. 78 desselben nachstehende Uebergangsbestimmungen zu erlassen:

I. Lehrbefähigung und Lehrerbildung.

§. 1. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche im Schuljahre 1868/69 den ersten Jahrgang zurücklegen, haben noch zwei Jahre lang die Lehrerbildungsanstalt zu besuchen.

§. 2. Die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten haben mit Rücksicht auf die Dauer der Bildungszeit dieser Lehramtszöglinge einen detaillirten Lehrplan auszuarbeiten, wobei sie sich bezüglich des Religionsunterrichtes mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden in's Einvernehmen zu setzen haben.

Der Entwurf des Lehrplanes ist durch die Landesschulbehörde spätestens bis Anfang September 1869 dem Minister für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Bei der Entwerfung des Lehrplanes ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Erziehungs- und Unterrichtslehre, Naturlehre und Naturgeschichte, sowie Geographie und Geschichte, eine ausreichende Vertretung erhalten, um die Lehramtszöglinge zu befähigen, der Aufgabe gerecht zu werden, welche das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule zugewiesen hat.

§. 4. Bei der verhältnißmäßig kurzen Zeit, welche der Ausbildung der im §. 1 erwähnten Zöglinge gegönnt ist, hat sich der Unterricht in den neu hinzutretenden Gegenständen auf das Wichtigste zu beschränken, um die sichere Beherrschung eines fest umschriebenen Wissensgebietes zu ermöglichen.

§. 5. Jene Zöglinge, welche mit Beginn des Schuljahres 1869/70 in die Lehrerbildungsanstalt eintreten, haben dieselbe vier Jahre lang zu besuchen.

§. 6. Was die einzelnen Gegenstände anbelangt, ist davon auszugehen, daß künftighin den vierjährigen Lehrerbildungsanstalten folgendes Lehrziel gesteckt werden wird:

a) Erziehungs- und Unterrichtslehre: Kenntniß der empirischen Psychologie und der wichtigsten Lehrsätze der Logik, Kenntniß des kindlichen Geistes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung desselben, Vertrautheit mit den allgemeinen Grundsätzen des Unterrichtes überhaupt, und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule insbesondere, Kenntniß der historischen Entwicklung der Volksschule und ihrer Aufgabe für die Gegenwart.

b) Sprachunterricht: Kenntniß der Grammatik, mit Rücksicht auf den historischen Entwicklungsgang der Sprache, Bekanntschaft

mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

c) Geographie: Verständniß der Karte und des Globus, Kenntniß der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Hinsicht nach den wichtigsten Momenten, insbesondere Europa's und speciell Mitteleuropa's, einige Uebung im Kartenzeichnen und in geographischer Darstellung von Gegenständen der Erdkunde. Der Inhalt der Lesebücher ist sorgfältig zu berücksichtigen, um die Zöglinge zu befähigen, im Anschluß an dieselben den geographischen Unterricht zu ertheilen.

d) Geschichte: Uebersichtliche Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen und österreichischen Geschichte, mit besonderer Hervorhebung der culturgeschichtlichen Momente, specielle Geschichte des Heimatlandes.

e) Verfassungslehre: Uebersichtliche Kenntniß der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

f) Mathematik: Sicherheit im Kopf- und Tafelrechnen, Vertrautheit mit den bürgerlichen Rechnungsarten, Kenntniß der elementaren Algebra und Geometrie.

g) Naturgeschichte: Eine auf Anschauung und Uebung im Unterscheiden und Bestimmen gegründete Bekanntschaft mit den drei Naturreichen, Orientirung in den Krystallsystemen und Kenntniß des Zusammenhanges der häufigsten Formen in denselben, Erfassung des Entwicklungsganges im Pflanzenreiche, mit Vermeidung jedes systematischen Details, Bekanntschaft mit den wichtigsten Thiergruppen, genaue Kenntniß des Menschen. Den Schluß des naturgeschichtlichen Unterrichtes soll die physikalische Geographie bilden, wobei das in den verschiedenen Zweigen des naturwissenschaftlichen Wissens Gelehrte zusammengefaßt und die gegenseitige Beziehung und Ergänzung der auf unserem Planeten befindlichen Körper dargelegt werden soll. Es sind hiebei vornehmlich die Wirkungen des Wassers in geologischer Hinsicht zu berücksichtigen, und ist die Architectonik der Erdrinde, die geologische Entwicklung des Erdkörpers und die geographische Verbreitung der Pflanzen und Thiere darzulegen.

h) Naturlehre: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Chemie zur Erklärung der am häufigsten vorkommenden Erscheinungen des täglichen Lebens, Einblick in einige Zweige der chemischen Industrie, wobei insbesondere die für das Land, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet, wichtigen chemischen Industriezweige in Betracht zu kommen haben; ferner Kenntniß und Verständniß der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und jener Werkzeuge und Apparate, die für das practische Leben von Belang sind. Die Basis des Unterrichtes in der Physik und Chemie hat mit Beiseitelassung der mathematischen Begründung das Experiment zu bilden.

i) Landwirthschaft: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehrsätzen über den Boden und Dünger und die Ernährung der Pflanzen und Thiere, mit besonderer Hinweisung auf die Bodenculturverhältnisse des Landes, Kenntniß der wichtigsten Ackerbau- und Forstwirthschaftssysteme und ihrer national-ökonomischen Bedeutung.

k) Zeichnen: Bildung von Auge und Hand zur Erzielung manueller Fertigkeit in der Darstellung einfacher Gegenstände; die Elemente der Perspective und Projection. Die Methoden des Zeichnungsunterrichtes an Volksschulen sind eingehend zu besprechen und der Lehrstoff für dieselben ist genau zu umgrenzen.

l) Schreiben: Eine deutliche, gefällige Handschrift.

m) Turnen: Freiübungen, Ordnungsübungen, Gerätheübungen und Spiele. Kurze Vorträge über die Methodik des Unterrichtsstoffes in der Volksschule, über die Einrichtung von Turnplätzen u. dgl.

§. 7. Bis zum Beginne des Schuljahres 1872/3 ist bei Prüfung der Aufnahmswerber in der Beurtheilung der Leistungen, insbesondere in der Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, ein verhältnißmäßig geringerer Maßstab anzulegen und die Prüfung aus der geometrischen Formenlehre und dem Zeichnen hat zu entfallen. Die Aufnahme kann erfolgen, wenn durch das Gesammtresultat der Prüfung wenigstens eine derartige geistige Reife an den Tag gelegt wird, daß sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, es werde dem Zöglinge möglich sein, bei angestrengtem Fleiße die Lücke seines Wissens auszufüllen.

§. 8. Sämmtliche Lehrer haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein, und mit Berücksichtigung des Wissens, welches die zugelassenen

Lehramtszöglinge bei der Prüfung an den Tag gelegt haben, den Lehrstoff des ersten Schuljahres festzustellen und der Landesschulbehörde den Entwurf eines Lehrplanes vorzulegen. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die neu eintretenden Zöglinge das im §. 6 den Lehrerbildungsanstalten gesteckte Lehrziel vollständig zu erreichen haben.

§. 9. In jenen Lehrerbildungsanstalten, an welchen für die neu hinzugekommenen Lehrfächer geeignete Lehrkräfte sich nicht vorfinden, sind von der Landesschulbehörde, bis zur Bestellung definitiv angestellter Hauptlehrer, Supplenten zu ernennen, welche an jenen Orten, wo sich Mittelschulen befinden, aus dem Kreise derselben gewonnen werden können.

§. 10. Die Lehrerbildungsanstalten haben nach Schluß des Schuljahres 1869 nur das Recht, Zeugnisse der Reife für allgemeine Volksschulen auszustellen. Behufs Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung werden im Schuljahre 1869/70 besondere Prüfungscommissionen eingerichtet werden.

§. 11. Die in den §§. 1—10 angeführten Bestimmungen finden auch bei Bildungsanstalten für Lehrerinen Anwendung; nur werden bei der Aufnahmsprüfung noch mäßigere Anforderungen zu stellen sein, und es können bis zum Schuljahre 1872/3 jene Candidatinen zugelassen werden, welche darlegen, daß sie diejenigen Kenntnisse vollständig besitzen, welche in der bisherigen vierten Hauptclasse erworben werden konnten.

§. 12. Neue Bildungscurse für das Lehramt an unselbstständigen Realschulen sind nicht zu eröffnen; nur dort, wo im Schuljahre 1868/9 der erste Jahrgang abgehalten wurde, ist der zweite weiter zu führen.

§. 13. Die Lehrkörper haben Jenen, welche den Bildungscurs für unselbstständige Realschulen im Schuljahre 1869/70 mit Erfolg zurücklegen, ein Zeugniß der Reife auszustellen. Das Lehrbefähigungszeugniß kann von diesen Candidaten nur nach einjährigem practischem Dienste an einer Volks- oder Bürgerschule vor einer Prüfungscommission (§. 10) erworben werden. Diejenigen Candidaten jedoch, welche vor ihrer Aufnahme in den Bildungscurs ein Jahr Schuldienst geleistet haben, können sich sofort der Lehrbefähigungsprüfung unterziehen.

§. 14. Das Lehrbefähigungszeugniß für unselbstständige Realschulen berechtigt zur Anstellung an Bürgerschulen.

Jene, welche das Lehrbefähigungszeugniß für Trivial- oder Hauptschulen besitzen, sind nur an allgemeinen Volksschulen anstellungsfähig, und haben, um als Lehrer an Bürgerschulen verwendet werden zu können, eine Prüfung vor einer Prüfungscommission (§. 10) abzulegen. Das Maß der Anforderungen für diese Kategorie von Lehrern wird besonders festgestellt werden.

Das Zeugniß über die Befähigung zum Unterlehrer an Trivial- und Hauptschulen wird dem Zeugnisse der Reife gleichgehalten.

II. Volksschule.

§. 15. Die Kinder, welche im Schuljahre 1868/9 das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, sind zum weiteren Besuche der Alltagsschule nicht verpflichtet; auf alle übrigen Kinder, mögen sie nun schon eine Schule besucht haben oder erst mit Beginn des nächsten Schuljahres 1869/70 in die Schule eintreten, finden die im Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 hinsichtlich der Schulpflicht festgestellten Bestimmungen volle Anwendung.

Letzteres gilt insbesondere von Kindern, welche zwar ein Zeugniß der vierten Hauptschulclasse besitzen, allein bei Beginn des Schuljahres 1869/70 noch nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und weder eine Mittelschule oder eine andere derselben gleichstehende Lehranstalt besuchen, noch zu Hause oder in einer Privatanstalt Unterricht erhalten.

§. 16. Die bisherigen Bezeichnungen: Trivialschule, Hauptschule, Normalhauptschule u. s. w. haben zu entfallen. Die Unterscheidung der verschiedenen Schulkategorien hat sich nach der Anzahl der aufsteigenden Classen zu richten, welche an einer Schule bestehen. Jede Schülerzahl, für welche eine eigene Lehrkraft bestellt ist, bildet eine Classe. Schulen mit einem Lehrer, der die gesammte schulpflichtige Jugend zu unterrichten hat, heißen einclassige, Schulen mit zwei Lehrern zweiclassige, Schulen mit drei Lehrern dreiclassige, Schulen mit vier Lehrern vierclassige Volksschulen u. s. f.

§. 17. Classen, welche Kinder verschiedener Altersstufen umfassen, zerfallen in Abtheilungen.

§. 18. Schulen mit einem Lehrer (einclassige Schulen) gliedern sich in drei Abtheilungen, in welche im nächsten Schuljahre die schulpflichtigen Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahre mit Rücksicht auf die bereits erlangten Kenntnisse derart zu vertheilen sind, daß in der Regel

die Kinder des ersten Schuljahres die erste, jene des zweiten und dritten Schuljahres die zweite, endlich jene des vierten, fünften und sechsten Schuljahres die dritte Abtheilung bilden.

§. 19. In gleicher Weise werden an Schulen mit zwei Lehrern (zweiclassige Schulen) in der Regel die Kinder der ersten drei Schuljahre den ersten, jene der folgenden drei Schuljahre der zweiten Classe zugewiesen. Jede Classe gliedert sich wieder in zwei bis drei Abtheilungen.

§. 20. In Schulen mit drei Lehrern (dreiclassige Schulen) werden jeder Classe zwei Altersstufen zugewiesen; die Kinder der beiden ersten Schuljahre gehören demnach in die erste, jene des dritten und vierten Schuljahres in die zweite, endlich jene des vierten und fünften Schuljahres in die dritte Classe.

§. 21. In Schulen mit vier Lehrern (vierclassige Schulen) gehören in die erste Classe die neu eintretenden Kinder des ersten Schuljahres, in die zweite Classe die Kinder des zweiten und dritten Schuljahres, in die dritte Classe die Kinder des vierten, und endlich in die vierte Classe jene des fünften und sechsten Schuljahres.

§. 22. Nach denselben Grundsätzen ist die Classeneintheilung bei Schulen mit fünf oder mehr Lehrern (fünf- oder sechsclassige Schulen) vorzunehmen.

§. 23. Der Unterricht ist in mehrclassigen Schulen ganzjährig und ganztägig. Auch in jenen Schulen, wo die gesammte schulpflichtige Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes von einer einzigen Lehrkraft unterrichtet wird, hat bei weniger als 50 Schülern ein ungetheilter ganztägiger Unterricht stattzufinden. Wo die große Entfernung vom Schulhause den täglich zweimaligen Besuch der Schule erschwert oder unmöglich macht, oder wo die Schulzimmer nicht geräumig genug sind, die gesammte schulpflichtige Jugend zu fassen, ferner wo die Anzahl der Schulkinder 50 übersteigt, kann ein Abtheilungsunterricht, mit besonderen Unterrichtsstunden für jede Abtheilung, eingerichtet werden. In derartigen getheilten einclassigen Volksschulen (Halbtagsschulen) bilden die Kinder der ersten drei Schuljahre die erste, jene der folgenden drei Schuljahre die zweite Gruppe; erstere haben mindestens 12 Stunden letztere 18 Stunden Unterricht zu erhalten, wobei die der Religion zuge-

wiesenen Lehrstunden in Schulen, an denen ein Geistlicher diesen Unterricht besorgt, nicht eingerechnet sind.

§. 24. Bezüglich der Vertheilung und Behandlung des Lehrstoffes ist bei Entwerfung des Lehrplanes darauf zu achten, daß das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule eine Anzahl von Gegenständen zuweist, welche bisher in dem Lehrplane fehlten, als: das Wissenswertheste aus der Erdkunde und Geschichte, Naturkunde, ferner geometrische Formenlehre. Diese Lehrgegenstände haben in der Regel erst mit Beginn des fünften Schuljahres als selbstständige zu erscheinen; soweit sie auf den früheren Altersstufen Berücksichtigung finden können, sind sie mit dem Anschauungs- und Leseunterrichte in Verbindung zu bringen.

§. 25. Was das Lehrziel anbelangt, sollen sich die Lehrer insolange als nicht ausführliche Normen erlassen werden, gegenwärtig halten, daß jede Volksschule in den einzelnen Lehrgegenständen mindestens Folgendes zu erreichen hat:

In der Sprache: Sicheres, geläufiges, ausdrucksvolles und richtig betontes Lesen der Druck- und Handschrift, eine möglichst reine dialectfreie Aussprache, Verständniß des Gelesenen und einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und Satzzeichnung.

Im Schönschreiben: Eine deutliche, reinliche, gefällige und geläufige Handschrift. Dieser Unterricht soll mit dem Sprachunterrichte in innige Verbindung gesetzt werden. Die Vorlagen sollen auch dazu benützt werden, um durch gute Muster einige Sicherheit in der Anfertigung geschäftlicher Aufsätze zu erzielen.

Im Rechnen: Gewandtheit im Kopf- und Tafelrechnen mit unbenannten und ungleich benannten ganzen Zahlen, einige Geübtheit im Bruchrechnen und dessen Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten.

In der Erdkunde müssen die Kinder unterwiesen werden, eine Karte zu lesen, und richtige Vorstellungen von der Gestalt und der Bewegung der Erde, der Entstehung der Tages- und Jahreszeiten u. dgl. erhalten; ferner ist Kenntniß der Meere, der bedeutendsten Gebirge und Ströme, der wichtigsten Staaten und Städte zu erzielen.

Die vaterländischen Verhältnisse, insbesondere jene des engeren Heimatslandes, sollen besondere Berücksichtigung finden.

In der Geschichte: Bekanntschaft mit den hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte, theils anknüpfend an das Lesebuch, theils in selbstständigen biographischen Bildern.

Aus der Naturkunde: Kenntniß der einheimischen nützlichen und schädlichen Thiere und Pflanzen und der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Mineralien. Ferner Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Culturpflanzen, mit dem Körperbau, der Ernährung, dem Blutumlaufe und der Gesundheitspflege des Menschen, Kenntniß der wichtigsten (atmosphärischen) Erscheinungen und Naturgesetze, Verständniß der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Apparate und Instrumente.

Aus der Formenlehre und dem Zeichnen: Richtige Anschauung der Linien, Winkel, Flächen und regelmäßigen Körper ihrer Form nach.

§. 26. Jene Lehrer, welche die nöthigen Kenntnisse nicht vollständig besitzen, um den Unterricht in dem naturkundlichen Fache, in der geometrischen Formenlehre und im Zeichnen zu ertheilen, haben den Unterricht in diesen Lehrgegenständen vorläufig zu unterlassen. Die Lehrer haben durch Privatfleiß die Lücken ihres Wissens auszufüllen, um sich zum Unterrichte in den neu aufgenommenen Lehrgegenständen zu befähigen.

Die Bezirksschul-Inspectoren haben der Landesschulbehörde jene Lehrer namhaft zu machen, denen durch den Besuch eines Fortbildungscurses an einer Lehrerbildungsanstalt Gelegenheit zur Vervollständigung des erforderlichen Wissens geboten werden soll.

§. 27. Bei der Aufstellung des Stundenplanes für die allgemeine Volksschule sind folgende Gesichtspuncte festzuhalten:

1. Gegenstände, welche am meisten Sammlung oder eine größere geistige Anstrengung von den Schülern fordern, sind auf die Vormittagsstunden und in Halbtagsschulen auf die ersten Stunden anzusetzen.

2. Für Zeichnen, Schreiben und Singen sind in ungetheilten einclassigen und in mehrclassigen Schulen die Nachmittagsstunden zu benützen.

3. Keinem Gegenstande soll in derselben Classe oder Abtheilung mehr als eine Stunde fortlaufend gewidmet werden.

4. Der Stundenplan muß es möglich machen, daß der Lehrer zur gleichen Zeit sämmtliche ihm zugewiesenen Schüler in einem und demselben Gegenstande beschäftigen kann.

5. Der Stundenplan muß so übersichtlich als möglich sein. In der Aufeinanderfolge der verschiedenen Gegenstände muß möglichst Gleichmäßigkeit herrschen, damit Lehrer und Schüler sich leicht in die Tagesordnung finden.

§. 28. Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§§ 23—26) haben die Lehrer für das Schuljahr 1869/70 einen Lehrplan zu entwerfen und den Lehrstoff und die Unterrichtsziele für jede Classe oder Abtheilung festzusetzen. Die im Anhange mitgetheilten Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der Volksschule sollen als Wegweiser bezüglich der Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Classen oder Abtheilungen dienen.

Die Lehrpläne sind der Bezirksschulbehörde vorzulegen, und die Bezirksschulinspectoren haben darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften überall zur Anwendung kommen.

III. Unselbstständige Realschulen.

§. 29. Für die unselbstständigen, mit den Hauptschulen verbundenen zwei- und dreiclassigen Unterrealschulen gelten im Schuljahre 1869/70 folgende Uebergangsbestimmungen:

Für jene Schüler, welche in die zweite oder dritte Classe der unselbstständigen Realschulen eintreten, ist an dem bisher vorgeschriebenen Lehrplane festzuhalten; dagegen hat der Lehrkörper für die im bezeichneten Jahre aus der bisherigen vierten Hauptschulclasse aufsteigenden Schüler im Wesentlichen folgende Modificationen vorzunehmen: Der geographisch-geschichtliche Unterricht hat sich in diesem Jahre auf die Heimats- und Vaterlandskunde, ferner auf kleine Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte zu beschränken. Der Unterricht im Rechnen hat vornehmlich die gemeinen und Decimalbrüche und Anwendung der Grundrechnungsarten auf die Verhältnisse des practischen Lebens zu berücksichtigen. Der naturgeschichtliche Lehrstoff ist in ganz elementarer Weise zu behandeln, ohne Rücksichtnahme darauf, daß bisher an der unselbstständigen Realschule im ersten Semester des zweiten Jahres ein Abschluß erzielt werden mußte. Der Unterricht in der geometrischen

Anschauungslehre und dem damit verbundenen Zeichnen ist zu beschränken. Die Stundenanzahl darf nicht über 30 wöchentlich betragen.

IV. Zeugnisse.

§. 30. An die Stelle der bisherigen Annual- und Semestralzeugnisse treten, mindestens vierteljährig, Schulnachrichten, durch welche die Eltern oder deren Stellvertreter über das Verhalten, den Fleiß und die Fortschritte der Kinder verständigt werden sollen.

Prüfungen der Privatisten sind nicht mehr vorzunehmen.

Die Zeugnisse, welche künftighin ausschließlich an den Volksschulen auszufertigen sein werden, sind Entlassungszeugnisse für die aus dem Schulverbande tretende Jugend, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Einfache Bestätigungen des Besuches einer Volksschule sind Denjenigen, welche es verlangen, auszufolgen.

§. 31. Bezüglich der Anforderungen, welche, vom Schuljahre 1870/1 anfangend, an die in die erste Classe einer Mittelschule eintretenden Schüler bei der Aufnahmsprüfung zu stellen sind, sowie hinsichtlich der Entlassungszeugnisse werden specielle Weisungen erlassen werden.

V. Wiederholungsschulen.

§. 32. Die Wiederholungsschulen sind überall, wo sie bisher eingerichtet sind, bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/2 weiter zu führen, und Knaben und Mädchen, welche bereits die Schule verlassen haben oder sie am Schlusse des laufenden Schuljahres verlassen, sind bis zum 15., respective 14. Lebensjahre zum Besuche derselben auch fernerhin verpflichtet.

§. 33. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Befreiung vom Wiederholungsunterrichte bleiben aufrecht erhalten.

§. 34. Die Ertheilung dieses Unterrichtes liegt dem an der Volksschule angestellten Lehrer ob. Befinden sich an einer Schule mehrere Lehrer, so bestimmt die Bezirksschulbehörde jene, welche diese Aufgabe zu übernehmen haben.

Wo ein Lehrer in Folge der Verwendung an der Wiederholungsschule mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen hat, muß die Mehrleistung besonders entlohnt werden.

Anhang.

Lehrpläne für Volksschulen.

I. Lehrplan einer ungetheilten einclassigen Volksschule.

Religion und biblische Geschichte	4 Stunden,
Sprach- und Schreibunterricht	16 „
Rechnen	6 „
Realien (Erdkunde und Geschichte, Naturkunde und Formenlehre	4 „
Gesang	1 Stunde,
Turnen	1 „
	32 Stunden.

In Schulen, wo der Lehrer den Unterricht in der Religion (nach §. 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) zu übernehmen hat, tritt eine Verminderung des Sprachunterrichtes um 1 und der Realien um 1 Stunde ein, oder der Lehrer hat für die Mehrleistung eine Entschädigung zu erhalten.

Schulen mit weniger als 50 Schülern werden, im Falle ein Geistlicher den Religionsunterricht ertheilt, mit 27 Stunden, falls dieser dem Lehrer übertragen werden muß, mit 30 Stunden ihr Auslangen finden.

In ungetheilten einclassigen Schulen empfiehlt es sich, nur theilweise einen gleichzeitigen Schulbesuch sämmtlicher Schüler stattfinden zu lassen, damit der Lehrer in ihrer Abwesenheit desto ungehinderter dem Unterrichte der anwesenden Abtheilung sich widmen kann.

Die Stunden sind für die verschiedenen Abtheilungen derart anzusetzen, daß die erste Abtheilung nur 16—18, die zweite und dritte Abtheilung nur 22—24 Stunden anwesend ist.

In den jeder Abtheilung zugewiesenen Stunden erhalten die Schüler theils unmittelbaren Unterricht von dem Lehrer, theils werden dieselben, während der Lehrer sich dem Unterrichte einer anderen Abtheilung widmet, still beschäftigt.

Rechnet man von 32 Stunden wöchentlich die vier Religionsstunden ab, so bleiben für den Lehrer 28 Stunden zum Unterrichten übrig. Dabei entfallen auf die erste Abtheilung 9 Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 7—9 Stunden Selbstbeschäftigung (Uebung), für Abtheilung II und III je $9^1/_2$ Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 12—14 Stunden Selbstbeschäftigung.

Der unmittelbare Unterricht durch den Lehrer kann noch vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrgegenständen ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen, soweit es nach ihren Fortschritten möglich ist, eintritt.

Die angegebenen ganzen Stunden sind zum großen Theile in halbe zu zerlegen, um im Stundenplane eine zweckmäßige Vertheilung des unmittelbaren Unterrichtes vornehmen zu können.

II. Lehrplan für getheilte einclassige Schulen.

In getheilten einclassigen Schulen (Halbtagsschulen) wird folgender Stundenplan befolgt werden können:

Untere Abtheilung wöchentlich 14 Stunden:

Religion nnd biblische Geschichte	2	Stunden,
Sprachunterricht	8	"
Rechnen	4	"
	14	Stunden.

Obere Abtheilung wöchentlich 18 Stunden:

Religion und biblische Geschichte	2	Stunden,
Sprachunterricht	8	"
Rechnen	4	"
Realien (Naturkunde, Erdkunde und Geschichte)	3	"
Singen	1	Stunde,
	18	Stunden.

Für beide Abtheilungen gemeinschaftlich 1 Stunde wöchentlich Turnen.

Hat der Lehrer zugleich den Unterricht in der Religion zu ertheilen, so muß in beiden Abtheilungen eine Reduction der Stunden in den anderen Lehrgegenständen eintreten, wenn die Mehrleistung nicht besonders entlohnt wird.

III. Lehrplan für eine zweiclassige Schule.

	I. Classe	II. Classe
Religion	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	16 "	11 "
Rechnen	6 "	4 "
Geometrische Formenlehre und Zeichnen	— "	4 "
Naturkunde	— "	3 "
Erdkunde und Geschichte . . .	— "	3 "
Singen	1 "	1 "
Turnen	1 "	1 "
	27 Stunden,	30 Stunden,
Hiervon entfallen auf die Lehrer	24 "	27 "

Da jeder Classe mehrere Altersstufen zugewiesen sind, so muß auch hier wie in den ungetheilten einclassigen Schulen zur Bildung von Abtheilungen geschritten werden. Dieses wird für das Schuljahr 1869/70 dadurch erleichtert, daß in jeder Classe sich blos drei Altersstufen vorfinden. In der ersten Classe dürfte die Gruppirung der Schüler in zwei Abtheilungen genügen. Der ersten Abtheilung fallen die Kinder im ersten Schuljahre zu, der zweiten Abtheilung jene des zweiten und dritten Schuljahres. Da für diese Classe im Stundenplane, von der Religion abgesehen, 24 Stunden zugewiesen sind, so kann bei der Bildung von zwei Abtheilungen die untere 10 Stunden, die obere 14 Stunden unmittelbaren Unterricht erhalten.

In der zweiten Classe wird in den meisten Fällen ebenfalls die Bildung zweier Abtheilungen genügen, da in dem Uebergangsjahre 1869/70 die Schüler des sechsten Schuljahres nicht sehr zahlreich sein werden. Welche Altersstufen gemeinschaftlich in einer Abtheilung unterrichtet wer-

den, muß von Fall zu Fall je nach der Reife der Schüler entschieden werden. Bei der Gruppirung der Schule in zwei Abtheilungen kann eine Reduction der Lehrstunden leicht vorgenommen worden. Für jede Abtheilung werden in diesem Falle 12 Stunden unmittelbaren Unterrichtes genügen.

Werden drei Abtheilungen gebildet, so entfallen auf jede Abtheilung 9 Stunden Unterricht durch den Lehrer; diese Zahl kann für jede Abtheilung leicht vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrfächern ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen eintritt.

IV. Lehrplan für eine dreiclassige Schule.

Unterrichtsgegenstände:	I. Classe	II. Classe	III. Classe
Religion	2 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht . . .	16 "	9—11 "	9 "
Rechnen	4 "	5— 6 "	4— 5 "
Geometr. Formenlehre .	— "	— "	2 "
Realien	— "	5— 6 "	5— 6 "
Zeichnen	— "	2 "	2 "
Singen	1 "	1 "	1 "
Turnen	1 "	1 "	1 "
Summe der Lehrstunden	24 Stunden,	26—30 Stunden,	27—29 Stunden,
Nach Abzug d. Religionsstunden bleibt für den Lehrer	22 "	13—27 "	24—26 "

Bei einer dreiclassigen Schule ist es namentlich in der dritten Classe möglich, die derselben zugewiesenen Altersstufen gemeinschaftlich zu unterrichten; in diesem Falle wird man mit 27 Stunden auslangen. Es können aber auch, und zwar den Forderungen des Gesetzes genau entsprechend, daß möglichst jeder Altersstufe eine Unterrichtsstufe entsprechen soll, in jeder Classe zwei Abtheilungen gebildet werden. Es erwächst dann für den Lehrer eine größere Anzahl von Stunden, welche jedenfalls so angesetzt werden können, daß keine Abtheilung länger als 26 Stunden in der Schule anwesend zu sein braucht.

V. Lehrplan einer vierclassigen Volksschule.

	I. Classe (1. Schuljahr)	II. Classe (2. u. 3. Schuljahr)	III. Classe (4. Schuljahr)	IV. Classe (5. u. 6. Schulj.)
Religion . . .	3 Stund.,	3 Stund.,	3 Stund.,	3 Stund.,
Sprachunterricht	12—14 „	8—10 „	8 „	8 „
Rechnen . . .	4 „	4 „	4 „	4 „
Formenlehre .	— „	— „	— „	2 „
Erdkunde . .	— „	} 2 „	} 3 „	2 „
Geschichte . .	— „	}	}	2 „
Naturkunde . .	— „	2 „	3 „	2 „
Schreiben . .	— „	2 „	2 „	— „
Zeichnen . . .	— „	2 „	2 „	2 „
Singen . . .	1 „	1 „	1 „	1 „
Turnen . . .	— „	1 „	2 „	2 „
	20—22 Stund.,	25—27 Stund.,	28 Stund.,	28 Stund.,
Hievon entfallen auf den Lehrer	17—19 „	22—24 „	25 „	25 „

Bei vierclassigen Schulen entfallen im Schuljahre 1869/70 blos auf die zweite und vierte Classe je zwei Altersstufen, in der vierten Classe ist ein gemeinschaftlicher Unterricht zweier Schuljahre angezeigt, weil sich ohnehin in diesem Uebergangsjahre wenig Schüler vorfinden, welche an Verstandesreife und Kenntnissen auf gleicher Stufe stehen dürften. In der zweiten Classe wird sich in einigen Lehrgegenständen eine Trennung der Schüler in Abtheilungen empfehlen, und dann muß eine größere Stundenzahl eintreten.

VI. Lehrplan für die im Uebergang begriffenen unselbstständigen Unterrealschulen.

An mit den bisherigen Hauptschulen verbundenen unselbstständigen Unterrealschulen kann für die Schüler, welche die vierte Classe verlassen, folgende Stundenvertheilung zur Anwendung gelangen:

Religion	2	Stunden,
Sprachunterricht	8	„
Rechnen	4	„
Geometrische Formlehre	3	„
Naturgeschichte	2	„
Geographie und Geschichte	3	„
Zeichnen	3	„
Gesang	1	„
Turnen	2	„
Summe .	28	Stunden.

Uebersicht

über die Vertheilung der Zeit unter die drei Abtheilungen in ungetheilten einclassigen Volksschulen.

Abtheilung	Unterricht	Religion	Lese-, Schreib- und Sprachunterricht	Rechnen	Realien	Singen	Turnen	Summe der Lehrstunden		Zahl der Unterrichts-stunden des Lehrers
1	un-mittelbar	2	6 (in Verbindung mit dem Anschauungs-Unterricht)	2	—	1 gemeinschaftlich	—	11	16	8
	Uebung	—	3	2	—	—	—	5		
2	un-mittelbar	2 gemeinschaftlich	6 (wie bei 1)	2	—	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	12	24	9
	Uebung	—	8	4	—	—	—	12		
3	un-mittelbar	2 gemeinschaftlich	4	2	4	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	14	24	11
	Uebung	—	6	4	—	—	—	10		
										28

18.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 10. August 1869, Z. 3880,

die Organisation der Wiener sechsclassigen Volksschulen für das Jahr 1870 betreffend.

§. 1. Die Aufnahme der Kinder in die Volksschule darf nur im Anfange des Schuljahres stattfinden; Ausnahmen hat bei Uebersiedlung der Eltern der Oberlehrer, außerdem blos die Bezirksschulbehörde zu bewilligen.

§. 2. Da im Jahre 1870 sich die Schulpflichtigkeit für die Alltagsschule nur auf das sechste bis zwölfte Jahr erstreckt, ist die Eintheilung der Kinder in die sechs Classen regelmäßig nach den Altersstufen vorzunehmen, soweit nicht allzu mangelhaftes Wissen einzelner Kinder im Wege steht.

§. 3. In keine Classe sollen mehr als 80 Kinder aufgenommen werden.

§. 4. Kinder, welche das sechste Lebensjahr nicht noch im Laufe des Sonnenjahres 1869 zurücklegen, dürfen in die Schule nicht aufgenommen werden.

§. 5. Das Schuljahr 1870 beginnt an allen communalen Volksschulen mit 1. October 1869, und schließt am 15. August 1870.

§. 6. Als Ferialtage werden außer den Sonntagen, den gebotenen Festtagen und den Donnerstagen nur zugelassen:

der Montag und Dienstag nach dem Faschingssonntage;
die vier letzten Tage der Charwoche;
der Dienstag nach Ostern und nach dem Pfingstfeste;
der Tag „Aller Seelen;"
die Zeit zwischen dem heiligen Abende und dem Neujahrstage.

§. 7. Die tägliche Schulzeit ist in den vier unteren Classen für das Schuljahr 1870 auf vier Stunden zu beschränken, in den zwei oberen auf fünf auszudehnen, der Vormittagsunterricht hat um 8 Uhr der Nachmittagsunterricht um 2 Uhr zu beginnen; in den zwei oberen Classen sind drei Stunden Unterricht Vormittags, zwei Nachmittags zu

ertheilen. Zwischen je zwei Lehrstunden soll eine Unterbrechung des Unterrichtes von 10 Minuten stattfinden.

§. 8. Der Oberlehrer kann sich in seiner Classe auf die Ertheilung von fünf bis sechs wochentlichen Unterrichtsstunden beschränken und den Rest dem beigegebenen ständigen Aushilfslehrer zuweisen. Ueber die Verwendung der hierdurch freigewordenen Zeit zur Inspicirung der übrigen Classen führt er ein Tagebuch.

§. 9. Bezüglich des Religionsunterrichts bleiben die bestehenden Normen in Kraft, so lange nicht unter Festhaltung der gesetzlichen Bestimmungen etwas Anderes verfügt wird; er beginnt sonach mit der dritten Classe, da die bisherige erste Classe, in welcher kein Religionsunterricht stattfand, nunmehr in die erste und zweite Classe zerfällt.

§. 10. Der Sprachunterricht beginnt in der ersten Classe mit dem Anschauungsunterrichte. Dieser umfaßt: Anschauen, Auffassen und Beschreiben der bekanntesten Gegenstände aus der nächsten Umgebung des Kindes, wobei auf die richtige Benennung der Dinge und die Angabe ihrer wesentlichen Merkmale besonders Gewicht zu legen ist. Der Schüler soll die angeschauten Dinge auch mit eigenen Worten beschreiben, und hierbei richtig und in vollständigen Sätzen sprechen lernen; incorrecte Aussprache und mangelhafte Ausdrucksweise sind zu beseitigen. Im Lesen sollen die Kinder dahin gebracht werden, Wörter und einfache Sätze mit deutschen Lettern laut richtig zu lesen, die Abtheilung der Wörter nach Sprechsilben, den Beistrich, den Schlußpunct und das Frage- und Rufzeichen zu beobachten, den Inhalt der gelesenen Sätze mit eigenen Worten wiederzugeben. Als Lehrmittel dienen: Fibel, Tabellen, Setzkästen, Anschauungstafeln. Kurze Sprüche oder Verschen können auch memorirt werden.

§. 11. Ob die Schreiblesemethode in dieser Classe Anwendung finden kann, wird von der Vertrautheit des Lehrers mit derselben abhängen. Jedenfalls aber müssen die Kinder dahin gebracht werden, ein- und zweisilbige Wörter in deutscher Currentschrift, in denen Laut und Zeichen übereinstimmt, nicht blos auf der Schiefertafel, sondern auch mittelst Bleistift auf dem Papiere niederzuschreiben.

§. 12. Im Kopfrechnen soll sich die Einübung der Rechnungsoperationen in der ersten Classe auf den Zahlenraum von 1—20

beschränken, Tafel und Stift nur behufs der Anweisung zum Zifferschreiben gebraucht werden.

§. 13. In der zweiten Classe wird der Anschauungs-Unterricht in etwas erweitertem Maßstabe fortgesetzt. Auf dieser Stufe werden hauptsächlich Pflanzen, Thiere und Kunstproducte, welche mit Gegenständen des täglichen Verkehrs im Zusammenhange stehen, oder sachgetreue Abbildungen derselben und nebst den neuen Objecten auch die schon besprochenen wiederholt vorzuführen sein, um hierdurch ihre vollständige Auffassung zu erzielen, die Eintheilung der Dinge nach ihrem Stoffe, Gebrauche u. s. w. einzuüben. Die Sprechübungen sind zu benützen, um die Schüler bei der Verbindung ihrer Vorstellungen zu kleinen Sätzen mit den Wortarten, den einfachsten Biegungsformen und der Verbindung der Wörter untereinander bekannt zu machen.

Bei dem Lesen ist ein besonderer Nachdruck auf die richtige Betonung, die Beobachtung der Dehnung und Schärfung, die Sinnrichtigkeit der Absätze zu richten.

Lehrmittel und Memoriren wie in der ersten Classe; doch kann auch schon zum ersten Lesebuch übergegangen werden.

§. 14. Die Schreibübungen beziehen sich in der zweiten Classe hauptsächlich auf das Abschreiben von leichten Sätzen, welche im Anschauungsunterrichte besprochen und von dem Lehrer an die Wandtafel geschrieben worden sind. Gegen Ende des Schuljahres kann auch zum Abschreiben der gelesenen Abschnitte des Lesebuches geschritten werden. Die Anwendung der Tactschreibmethode ist von der Vertrautheit des Lehrers mit derselben abhängig.

§. 15. Das Rechnen dehnt sich in der zweiten Classe auf den Zahlenraum von 1—100 aus, und kann auch an der Tafel mit genauer Anwendung der Operationszeichen geübt werden; stets ist es mit leichten, im practischen Leben vorkommenden Beispielen in Verbindung zu bringen.

§. 16. In der dritten Classe geht der Anschauungsunterricht auf die Beschreibung der am meisten vorkommenden Beschäftigungen und einfachen Vorgänge des täglichen Lebens über. Die Besprechung einzelner Lesestücke, besonders der memorirten, ist stets zu benützen, um eine genaue Kenntniß der Haupt-, Eigenschafts-, Zahl- und Fürwörter, sowie der wichtigsten Formen des Zeitwortes zu erlangen.

Die Förderung eines fertigen Lesens tritt zu den übrigen Momenten desselben; das Lesen lateinischer Schrift ist vollständig einzuüben. Wenn das erste Lesebuch in der zweiten Classe hinreichend ausgebeutet wurde, kann hier zum zweiten übergegangen werden.

§. 17. Im Schreibunterrichte hat die dritte Classe zur schriftlichen Beantwortung leichter Fragen in kurzen Sätzen, zur Verfassung kleiner Beschreibungen von vorgelegten Bildern und genau bekannten Gegenständen zur Wiedergabe ganz kurzer Fabeln oder sonstiger Erzählungen fortzuschreiten. Vollständige Einübung des Gebrauchs großer Anfangsbuchstaben, der richtigen Anwendung des Beistrichs, Schlußpunctes, Frage- und Rufzeichens, der Dehnungs- und Schärfungszeichen ist unerläßlich.

§. 18. Das Ziel des Rechnen-Unterrichtes (Kopf- und Tafelrechnen) der III. Classe ist gewandte Manipulation mit den vier Grundrechnungsarten in unbenannten und einnamig benannten Zahlen im unbeschränkten Zahlenraume, wobei jedoch die Multiplication und Division mit je einer Ziffer nicht überschritten werden soll. Geeignete Beispiele von Berechnung der verschiedenen Linien und geradliniger Flächen können gewählt werden.

§. 19. Der Unterricht in den Realien hat in der III. Classe bereits eine selbstständige Bedeutung. Er hat die Kinder mit den wichtigsten heimatlichen Producten aller drei Reiche bekannt zu machen, die am häufigsten wiederkehrenden Naturerscheinungen, namentlich die climatischen und Witterungsverhältnisse des Ortes, die Tages- und Jahreszeiten, den Kreislauf des Wassers u. dgl., zu besprechen, zum Lesen eines Plans der Schule und ihrer Umgebung, des Gemeindebezirks, der Stadt Wien anzuleiten, und aus der Kenntniß der engsten Heimat die einfachsten erdkundlichen Grundbegriffe zu entwickeln.

§. 20. In der vierter Classe sind die Anforderungen bezüglich des gutbetonten Lesens und der Beobachtung eines stimmungsgemäßen Vortrages zu steigern. Die formalen Sprechübungen umfassen die vollständige Kenntniß des Zeitwortes und der nicht flexiblen Redetheile, die Durchübung der verschiedenen Satzformen (als: Urtheil, Frage, Befehl und Wunsch), die Erweiterung und Zusammenziehung von Sätzen, die Uebung im Bilden, Zusammensetzen und Ableiten der Wörter. Die

sachliche Behandlung des Lesestoffes (aus dem zweiten Lesebuche) ist mit dem Unterrichte in den Realien in Zusammenhang zu bringen.

§. 21. Die Schreibeübungen, welche in der IV. Classe, theils nach dem Dictate, theils aus dem Gedächtnisse stattfinden, haben auch den Zweck, die in den Sprechübungen zur Anwendung kommenden wesentlichsten Formen des einfachen und zusammengesetzten Satzes zum sicheren Eigenthum des Schülers zu machen. Inhaltlich sollen sich die Schreibeübungen auch auf dieser Stufe nur innerhalb des Kreises von Nachbildungen des Gelesenen und Gehörten halten.

§. 22. Der Rechnenunterricht in der IV. Classe soll die Operationen in gemeinen und Decimalbrüchen zur Fertigkeit bringen (im Kopfe und an der Tafel), gelegentlich die üblichsten Münzen, Maße und Gewichte besprechen und die Berechnung der Oberfläche vierseitiger, senkrechter Prismen (Säulen, Platten, Mauern) in passenden Anwendungen einüben.

§. 23. Der naturwissenschaftliche Lehrstoff der III. Classe wird in der IV. durch Wiederholung fester eingeprägt und auf weitere Kreise ausgedehnt. Eine genauere Kenntniß der Heimat mit Berücksichtigung der Anbauverhältnisse, ihrer Nutz- und Giftpflanzen, der nützlichen und schädlichen Thiere, der wichtigsten Mineralien schließt sich zunächst an. Uebersichtlich wird das Gesammtvaterland besprochen und mit einer allgemeinen Beschreibung der Erdtheile mit Rücksicht auf Grundgestalt, Hauptgebirge, Ströme und Bevölkerung geschlossen. In allgemeinen Umrissen läßt sich eine Geschichte Wien's beifügen, und der Besprechung der Geographie Oesterreichs eine Reihe kleiner Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte einflechten, keineswegs aber ein selbstständiger historischer Unterricht, selbst in biographischer Form, auf dieser Stufe ertheilen.

§. 24. Die Schüler sind in der IV. Classe bereits mit den wichtigsten geradlinig begrenzten Figuren und Körpern bekannt gemacht und sollen nun angeleitet werden, dieselben mit Lineal, Maßstab und Zirkel nachbilden zu lernen.

§. 25. Ebenso ist aber auch das verständige Nachbilden einfacher Naturformen, die Behandlung und Vergegenwärtigung verschiedener häufig vorkommender Gestalten in das Auge zu fassen.

§. 26. Bei dem Umstande, daß die nächstjährigen Schüler der **fünften und sechsten Classe** voraussichtlich ihrem weitaus größeren Theile nach in den folgenden Jahren noch der Volksschule angehören werden, genügt es, das Ziel zu bezeichnen, welches künftighin auf der Oberstufe einer jeden Volksschule in den einzelnen Lehrgegenständen erreicht werden muß, und der Lehrerconferenz die Abgrenzung des Lehrstoffes jener beiden Classen für das Jahr 1870 anheimzugeben. Hierbei muß auch auf den Fall Rücksicht genommen werden, daß Kinder, welche im Jahre 1869 ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, doch noch für ein oder zwei Jahre in der Volksschule verbleiben. Die entworfenen Lehrpläne sind durch die Bezirks-Schulinspectoren zur Genehmigung vorzulegen.

§. 27. An sämmtlichen Volksschulen muß der Sprachunterricht auf der Oberstufe seinen Schlußstein in der grammatikalischen Betrachtung des einfachen und zusammengesetzten Satzes, der Stellung der Redetheile in demselben, ihrer Bildung und Biegung finden. Die Lectüre soll auch größere Stücke aus den Meisterwerken der Literatur behandeln, und daran die wichtigsten Notizen über die Verfasser knüpfen. Stets ist von den Schülern die gedrängte Angabe des Inhaltes, das Uebertragen der poetischen Lesestücke in Prosa, die Auffindung des Grundgedankens und seiner Disposition zu verlangen. Die schriftlichen Uebungen haben in freien Aufsätzen nach gegebenen Entwürfen zu bestehen, wobei auch die Bekanntschaft mit der Form der wichtigsten Geschäftsaufsätze anzustreben ist. Die am häufigsten vorkommenden Fremdwörter sind dem Verständnisse der Schüler zuzuführen.

§. 28. Im (Kopf- und an der Tafel) Rechnen ist volle Sicherheit in mündlicher und schriftlicher Lösung, der im practischen Leben meist vorkommenden Aufgaben unbedingt zu fordern, folglich die fertige Anwendung der Theorie auf die Waaren-, Zeit-, Gewinn- und Verlust- und Gesellschaftsrechnung, auf die wälsche Practik und die Interessenrechnung, auf die wichtigsten Flächen- und Körperrechnungen zu verlangen, durch Einübung der gewöhnlichsten Abkürzungen und Vortheile zu ergänzen, sowie das Nothwendigste über bürgerliche und gewerbliche Buchführung mitzutheilen.

§. 29. Der bereits angeeignete naturhistorische Wissensstoff ist abermals durchzuarbeiten und entsprechend zu erweitern. Die charakteristischen Repräsentanten der wichtigsten Gruppen aus den drei Reichen

müssen dabei hervorgehoben werden, jedoch ohne die Bekanntschaft mit einem naturhistorischen Systeme zur Aufgabe der Volksschule zu machen. Endlich schließt sich an diesen Unterricht eine etwas eingehendere Kenntniß des menschlichen Körpers unter Hervorhebung der wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

§. 30. Die Kenntniß und Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze hat sich stets nur auf dem Boden der einfachen Beobachtung und des Experiments zu bewegen. Doch ist diesem Unterrichte auch dasjenige aus der Chemie anzuschließen, was zum Verständnisse der gewöhnlichsten Vorgänge im häuslichen Leben, in der Landwirthschaft und den einfachsten Gewerben erforderlich ist.

§. 31. Als Lehrziel des erdkundlichen Unterrichts, welcher eine immer selbstständigere Stellung erhält, ist die übersichtliche Bekanntschaft mit dem Erdkörper nach Gestalt, Größe und Bewegung, nach der Vertheilung der großen Land- und Wassermassen, dem Clima und der Lagerung der Thier- und Pflanzenwelt, die genauere Kenntniß Europa's, insbesondere Mitteleuropa's und speciell Oesterreichs festzuhalten. Aus der politischen Geographie ist nur das Wichtigste mitzutheilen, schließlich jedoch eine Uebersicht der Grundzüge der österreichischen Verfassung zu geben.

§. 32. Der historische Unterricht tritt auf dieser Stufe selbstständig auf, zu welchem Behufe ein zweckmäßig zusammengestelltes Lesebuch mit chronologisch geordneten historischen Darstellungen zu benützen ist.

§. 33. Der Zeichnungsunterricht muß dahin führen, daß die Schüler-Geübtheit im sauberen linearischen Darstellen räumlicher Verhältnisse, im Zeichnen von Gegenständen, die von ebenen Flächen und geraden Linien begrenzt werden, nach gegebenen verjüngten oder erweiterten Maßstäben und die Fähigkeit erlangen, einfache Körper nach der Natur oder nach Vorlagen darzustellen. Mit demselben ist die Anleitung zur begrifflichen Auffassung der verschiedenen Arten von Linien, Flächen und Körpern zu verbinden. Ein bestimmtes Classenziel ist bei diesem Unterrichte niemals in das Auge zu fassen, so daß demselben nach den Fähigkeiten jedes Schülers engere oder weitere Grenzen gezogen werden können.

§. 34. Der Gesang-Unterricht hat die Aufgabe, den Tonsinn zu wecken, und die ästhetische und Gemüthsbildung der Kinder zu fördern. In den ersten Schuljahren wird das Singen nach dem Gehör eingeübt. Auf den höheren Stufen sollen auch Noten gebraucht, und theoretisch-practische Uebungen mit dem Liedersingen in Verbindung gebracht werden, jedoch ist das Theoretische stets auf das Nothwendigste zu beschränken. Alljährlich sind eine Anzahl schöner Lieder nach vorausgegangener Besprechung des Textes auswendig zu lernen.

§. 35. Die Leibes-Uebungen bestehen in der I. und II. Classe in Ordnungs- und Freiübungen, oder in Bewegungsspielen, erst mit der III. Classe können auch Geräthe-Uebungen beginnen.

§. 36. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten beginnt erst in der III. Classe; eine Befreiung von denselben kann nur denjenigen Mädchen ertheilt werden, von welchen erwiesen ist, daß sie den nöthigen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten auf andere Weise erhalten.

§. 37. Der Unterricht hat sich zu erstrecken auf:

Stricken in seinen verschiedenen Anwendungen,

Nähen, vorzugsweise Weißnähen und Flicken, sowohl von Strümpfen. als aller Art von Zeugen,

Zeichnen der Wäsche,

Zuschneiden aller in der Schule vorkommenden Näharbeiten.

Das für die bürgerliche Haushaltung Unentbehrliche hat vorzugsweise Berücksichtigung zu finden; Kunstarbeiten können nur in der obersten Classe eintreten, wenn sich die Schülerinen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten angeeignet haben.

§. 38. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt wöchentlich 4 bis 5, sie können auch auf den Donnerstag verlegt werden.

§. 39. Eine Lehrerin soll nicht mehr als 40 Schülerinen gleichzeitig unterrichten.

§. 40. Der Unterricht in der Haushaltungskunde beginnt in der V. Classe und kann mit jenem in den weiblichen Handarbeiten verbunden werden. Er umfaßt:

1. Die Handarbeit nach ihren verschiedenen Arten und nach ihrer mannigfaltigen Verwendung (zur Bekleidung und Verzierung, zum Putze und zur Bequemlichkeit).

2. Die Arbeitsstoffe

a) nach ihrem Ursprung aus dem Thierreiche: Wolle, Seide, Haare, Leder u. s. w.; aus dem Pflanzenreiche: Baumwolle, Hanf, Flachs, Stroh, Papier, Holz; aus dem Mineralreiche: Nadeln, Draht, Knöpfe;

b) nach ihrer Bereitung und Fabrication: Gesponnenes, Gewobenes, Zeuge aller Art und zu jedem Gebrauch.

3. Belehrungen über die Beschaffenheit der guten und schlechten Stoffe, über die Kennzeichen derselben, ferner über die Preise des gewöhnlichsten Arbeitsmaterials u. s. w., Angabe, wie viel Zeug zu den verschiedenen Kleidungsstücken erforderlich ist.

4. Die Werkzeuge und Geräthschaften, deren man zur Handarbeit bedarf.

5. Die Kenntniß der wichtigsten Nahrungsmittel und ihrer Bereitung.

§. 41. Wo sich keine dafür vollkommen geeignete Lehrkraft findet, hat dieser Unterricht im Schuljahre 1870 zu unterbleiben.

§. 42. Das Schuljahr 1870 zerfällt nicht mehr in Semester. Wohl aber ist am Schlusse jedes dritten Monates den Eltern der schulbesuchenden Kinder oder deren Stellvertretern schriftlich Nachricht zu geben, wie das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit, der Fleiß und Fortgang der Kinder beschaffen war, und zu welchen sonstigen Bemerkungen sie Anlaß boten; wurden die Eltern oder ihre Stellvertreter von Schulversäumnissen der Kinder nicht ohnedem sofort in Kenntniß gesetzt, so muß es bei diesem Anlasse geschehen. Diese Mittheilnngen sind von den Eltern oder deren Stellvertretern zu unterfertigen, und sodann bei den Schulakten aufzubewahren. Verweigerung der Unterschrift muß sogleich der Ortsschulbehörde angezeigt werden.

§. 43. Da am Schlusse des Schuljahres 1870 diejenigen Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht beendigt haben, ihre Schulpflicht noch nicht erfüllten, so sind in der Regel keine Schlußzeugnisse auszustellen. Die Lehrer-Conferenz spricht nur aus, welche Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Classe reif sind, oder nicht.

Zum Behufe des Uebertrittes in eine andere Schule kann eine Besuchsbestätigung ausgefertigt werden.

§. 44. Für Schüler, welche im Laufe des Schuljahres 1870 das 14. Lebensjahr überschritten, ist am Schlusse desselben ein Entlassungszeugniß auszustellen, wenn sie den im Reichsgesetze enthaltenen Anforderungen für die Entlassung der Schüler entsprechen.

19.

Schreiben

des Herrn Statthalterei-Leiters vom 29. Sept. 1869 an den Herrn Bürgermeister,

einige Anträge zur Regulirung der Communal-Volksschulen und speciell den Organisationsplan für sechsclassige Volksschulen pro 1870 betreffend.

(G. R. P. 74.)

Euer Hochwohlgeboren!

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mir mit dem Erlasse vom 14. September 1869, Z. 7642, Nachstehendes eröffnet:

„Nebenan stelle ich Euer Hochwohlgeboren die Beilagen des Dienstberichtes vom 6. September d. J., Z. 21.847, betreffend einige Anträge des Wiener Gemeinderathes zur Regulirung der Communalvolksschulen, zurück, und schließe zugleich die inzwischen dem Ministerium direct zugekommene Eingabe des Bürgermeisters bei, womit der Entwurf eines Lehrplanes dieser Schulen für das bevorstehende Schuljahr 1869/70 zur Ertheilung meiner Zustimmung vorgelegt wurde.

Indem ich darauf hinweise, daß die im Dienstberichte bezogenen Petitionen des Lehrervereines „Volksschule" durch das neue Volksschulgesetz vom 14. Mai d. J. und durch die zur Durchführung desselben mit meiner Verordnung vom 12. Juli l. J., R. G. B. Nr. 130, belassenen Uebergangsbestimmungen in dem Anstreben wegen Umwandlung der Wiener Comunalvolksschulen zu directivmäßigen Hauptschulen (welche Kategorie und Benennung gesetzlich entfallen ist) gegenstandslos geworden sind, füge ich bei, daß für die Erledigung der vorliegenden

Anträge des Wiener Gemeinderathes nur die oben citirten neuen Normen maßgebend sein können.

Nach diesen Normen unterliegt die Umwandlung der bisherigen Communalvolksschulen Wiens in sechsclassige Volksschulen durchaus keinem Anstande, und ich begrüße auf das lebhafteste den diesbezüglichen Beschluß des Wiener Gemeinderathes, weil dadurch das gesammte Communalvolksschulwesen Wiens sofort wesentlich gefördert, und zugleich die Errichtung einzelner vollständiger Bürgerschulen in Wien ganz zweckmäßig angebahnt wird.

Dem Wunsche des Gemeinderathes, daß den Vorständen der sechsclassigen Volksschulen der Titel „dirigirender Oberlehrer" und den Unterlehrern der Titel „Lehrer" ertheilt werde, kann nicht entsprochen werden, weil §. 12 des Volksschulgesetzes dem verantwortlichen Leiter einer mehrclassigen Volksschule den einfachen Titel „Oberlehrer" beilegt, die Unterscheidung zwischen „Lehrern" und Unterlehrern" hinwieder nicht durch den Grad der Lehrbefähigung allein, sondern vorzugsweise auch durch die Gehaltsbemessung bedingt ist, und in dieser Beziehung zunächst noch die Landesgesetzgebung die näheren Bestimmungen zu treffen hat, wonach auch erst über die Anzahl der an den Wiener Volksschulen anzustellenden Lehrer und Unterlehrer mit Berücksichtigung der §§. 13 und 14 des Volksschulgesetzes die erforderlichen definitiven Anordnungen zu treffen sein werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes, wonach jedem Oberlehrer einer sechsclassigen Volksschule, welcher mindestens Eine Stunde pr. Tag in einer Classe zu unterichten hat, ein ständiger Aushilfslehrer beigegeben werden soll, wird unter voller Anerkennung der demselben zur Seite stehenden Motive genehmigt.

Was den vorgelegten Lehr- beziehungsweise Organisationsplan für das nächste Schuljahr 1869/70 anbelangt, kommen §. 4 des Volksschulgesetzes, wonach Lehrpläne und Schulordnung durch den Unterrichtsminister nach Einvernehmung der Landesschulbehörde festzusetzen sind, und §. 28 meiner oben citirten Verordnung vom 12. Juli d. J. zu berücksichtigen, wodurch die Lehrer angewiesen wurden, für das Schuljahr 1869/70 die interimistisch erforderlichen Lehrpläne zu entwerfen, und der Bezirksschulbehörde vorzulegen.

Indem ich mir daher vorbehalten muß, die definitiven Lehrpläne sowie die Schulordnung auch für die Volksschulen Wiens seinerzeit auf dem bezeichneten gesetzlichen Wege festzustellen, erkläre ich mich in Anbetracht der Nothwendigkeit, die provisorischen Anordnungen in diesen Beziehungen für die Wiener Volksschulen pro 1869/70 einheitlich zu treffen, ganz einverstanden damit, daß die k. k. niederösterr. Statthalterei als Landesschulbehörde die diesfällige Vorlage des Gemeinderathes prüfe, und unmittelbar für die sämmtlichen Communalvolksschulen Wiens das erforderliche Regulativ erlasse."

Hiervon setze ich Euer Hochwohlgeboren in Erledigung des Berichtes des Wiener Magistrates vom 25. Juli 1869, Z. 79.454, und der an Seine Excellenz den Herrn Minister unmittelbar gerichteten Eingabe vom 12. August 1869, Z. 3880 G. A., mit dem Ersuchen in Kenntniß, hiernach den Wiener Gemeinderath verständigen zu wollen.

Was den vorgelegten Entwurf der Organisation der Wiener sechsclassigen Volksschulen für das Jahr 1870 anbelangt, so ertheile ich demselben mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes provisorisch die Genehmigung, und beschränke mich hiebei im Hinblicke auf §. 9 dieses Entwurfes blos darauf, hinzuweisen, daß nach den früheren Bestimmungen auch in der 1. Classe der Hauptschule der Religionsunterricht ertheilt werden sollte, daß ein Gleiches mit der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, Z. 6299, für die allgemeine Volksschule vorgeschrieben ist, und daß es demnach nothwendig sein wird, wegen Ertheilung des Religionsunterichtes in den zwei untersten Classen der Wiener Communalschulen die Einleitung zu treffen.

Nachdem hiermit der in Rede stehende Organisationsentwurf für das Schuljahr 1869/70 seine Giltigkeit erlangt hat, wird es nunmehr die Aufgabe der betreffenden Lehrkörper sein, auf Grund desselben und mit Hinblick auf die mehrerwähnte Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, Z. 6299, womit die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen wurden, den Lehrstundenplan zu verfassen, und die Genehmigung der Bezirksschulbehörde zu erwirken.

Die definitive Genehmigung des Lehrplanes für die Wiener Communalvolksschulen kann erst nach Activirung des Landes-

schulrathes erfolgen, und ich beehre mich daher, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Einleitung treffen zu wollen, damit die geeignete Vorlage an denselben nach Verlauf des ersten Semesters, allenfalls mit Benützung der inzwischen gemachten Erfahrungen, an denselben geleitet werde.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung.

20.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 15. November 1869,

womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen werden.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

(R. G. B. 168.)

Zur Ausführung der §§. 38 bis 40 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, verordne ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes, wie folgt:

§. 1. Zur Vornahme der Prüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen werden besondere Prüfungscommissionen eingesetzt (§. 38 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht auf drei Jahre ernannt und erhalten für ihre Mühewaltung eine Remuneration und nach Erforderniß ein Pauschale für Reisekosten und Diäten.

Der Minister bezeichnet auch dasjenige Mitglied, welches mit der technischen Leitung der Prüfung und der Führung der Geschäfte betraut ist, sowie den Stellvertreter. Jenes führt den Titel: „Director der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen."

§. 2. Die Standorte dieser Prüfungscommissionen sind: Wien, Linz, Salzburg, Bregenz, Innsbruck, Trient, Klagenfurt, Graz, Triest, Prag, Leitmeritz, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau.

§. 3. Die Prüfungen werden zweimal im Jahre vorgenommen, und zwar in der ersten Hälfte der Monate October und April.

§. 4. Die Lehrbefähigung kann entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere ausgesprochen werden (§. 38, Absatz 5, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 5. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erstreckt sich entweder auf sämmtliche Lehrgegenstände oder nur auf eine der nachstehenden zwei Gruppen derselben (Fachlehrer):

1. Die sprachlich-historischen Fächer, als: Sprachfach, Geographie und Geschichte und Erziehungs- und Unterrichtslehre.

2. Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, als: Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre, Zeichnen, Erziehungs- und Unterrichtslehre.

§. 6. Jeder Candidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muß sich mindestens aus allen Gegenständen einer Gruppe (§. 5) der Prüfung unterziehen.

Es steht jedoch den Candidaten frei, sich auch aus einem oder mehreren Gegenständen der andern Gruppe der Prüfung zu unterziehen.

In jedem Falle muß jeder Candidat in den Lehrfächern der anderen Gruppe diejenigen Kenntnisse nachweisen, welche für die Lehrbefähigung an allgemeinen Volksschulen gefordert werden.

§. 7. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direction einer Prüfungscommission (§. 2) schriftlich anzumelden und zu erklären, welche der verschiedenen Prüfungen er ablegen will (§§. 4 und 5). Dieser Meldung ist beizulegen:

a) eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;
b) das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Zeugniß der Reife;
c) der Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im practischen Schuldienste (§. 38 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugniß über physische Tüchtigkeit beibringen.

In wieferne aus besonderen Gründen, ungeachtet einer Unvollständigkeit dieser Belege, eine Zulassung zur Prüfung erfolgen könne, bleibt der Entscheidung des Ministers vorbehalten.

§. 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine practische.

Die theoretische Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die schriftliche Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Commission jenen erlassen werden, welche durch schriftstellerische Arbeiten ihre Befähigung nachweisen. Eine Dispens von der mündlichen und practischen Prüfung ist nicht zulässig.

§. 9. Die schriftliche Prüfung der Examinanden für allgemeine Volksschulen besteht:

1. Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Unterrichtssprache und eventuell der anderen Landessprache.

2. Aus der Lösung mehrerer mathematischen Aufgaben.

3. Aus der Bearbeitung mehrerer Fragen aus den übrigen Gegenständen, vornehmlich aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Die Candidaten für Bürgerschulen erhalten aus allen gewählten Gegenständen schriftliche Arbeiten.

§. 10. Die mündliche Prüfung der Lehramtscandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen anstreben, erstreckt sich auf alle Gegenstände, welche an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden.

Der Candidat hat den Nachweis zu liefern, daß er seit der Erwerbung des Zeugnisses der Reife sich hat angelegen sein lassen, seinen Wissenskreis zu erweitern und zu befestigen, die etwaigen Lücken seiner Kenntnisse auszufüllen, und daß er mit den an der Volksschule gelehrten Disciplinen nach Inhalt und Methode genau vertraut ist.

Durch die Prüfung ist demnach nicht so sehr zu ermitteln, ob der Candidat die Einzelheiten der verschiedenen Lehrfächer vollständig kenne, sondern vielmehr, ob derselbe mit dem Wissenswürdigsten der in der Volksschule gelehrten Disciplinen bekannt sei, ob in seinem Wissen Ordnung und Klarheit herrschen und insbesondere ob er über die methodische Behandlung der Lehrfächer sich vollkommen Rechenschaft zu geben im Stande ist.

§. 11. Die Anforderungen, welche in den einzelnen Lehrgegenständen für die Lehrbefähigung an Bürgerschulen gestellt werden, sind:

1. Pädagogik: Kenntniß der wichtigsten Lehren der Psychologie und Logik; Kenntniß der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichts, mit besonderer Rücksicht auf die Behandlung der Fächer, für welche der Candidat die Lehrbefähigung erlangen will; Kenntniß der historischen Entwicklung der Volks- und Bürgerschule und der Aufgabe derselben für die Gegenwart; Kenntniß der Geschichte der Pädagogik seit dem 16. Jahrhundert, endlich Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin.

2. Unterrichtssprache: Kenntniß der Grammatik, allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Sprache, Vertrautheitheit mit den Formen der prosaischen und poetischen Darstellungsarten, Bekanntschaft mit den wichtigeren Epochen der Geschichte der neueren Literatur; angemessene Fertigkeit im schriftlichen Gedankenausdrucke und Fähigkeit, schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu erklären.

In ähnlicher Weise werden die Anforderungen bei einer etwaigen Prüfung aus der zweiten Landessprache bemessen.

3. Mathematik: Kenntniß der Arithmetik, und zwar mit Einschluß der höheren Rechnungsarten, wie sie in kaufmännischen Verhältnissen zur Anwendung kommen, genauere Kenntniß der Algebra, Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

4. Geschichte: Die wichtigsten Momente der allgemeinen Geschichte, insbesondere Kenntniß der Geschichte Griechenlands und Roms, ferner Mitteleuropa's im Mittelalter und der Neuzeit, übersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte.

5. Erdkunde: Genaue Kenntniß der Erde in mathematischer, physikalischer und politischer Hinsicht; specielle Kenntniß der vaterländischen Geographie und der Verfassungslehre.

6. Naturwissenschaften:

a) Naturgeschichte: Uebersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigeren naturhistorischen Systemen; genügende Fertigkeit im Bestimmen der häufig vorkommenden Naturgegenstände.

b) Naturlehre: Kenntniß der chemischen Elemente und der häufiger vorkommenden unorganischen und organischen Verbindungen; Bekannt-

schaft mit den wichtigsten Gesetzen der Physik, soweit sie auf Grundlage der Experimente ermittelbar sind, Befähigung, die wichtigsten physikalischen Instrumente zu erklären und zu gebrauchen, einige Gewandtheit im Experimentiren mit den gebräuchlichsten Apparaten.

7. Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen der gewöhnlichen geometrischen Figuren aus freier Hand, im richtigen Nachbilden von schattirten Vorlegeblättern, Bekanntschaft mit den wichtigeren Lehren der Perspective, Geschicklichkeit, gewöhnliche Geräthschaften nach der Natur zu zeichnen.

§. 12. In den Fächern der Kalligraphie, des Freihand- und Linearzeichnens, der Musik und des Gesanges kann die Prüfungscommission entweder eine eigene Prüfung anordnen, oder nach vorgelegten Proben eine Entscheidung fällen, ob dem Candidaten die Lehrbefähigung zugesprochen werden soll.

Diejenigen Candidaten, welche nur um solche Lehrstellen, bei denen eine besondere musikalische Ausbildung nicht erfordert wird, sich bewerben wollen, sind von einer Prüfung aus der Musik befreit. Dies ist aber speciell in dem auszustellenden Zeugnisse zu bemerken.

§. 13. Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungscommission vorgenommen.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Für jede schriftliche Arbeit sind vier Stunden zu gewähren, nach deren Ablauf die Arbeit eingezogen wird.

§. 14. Zur Vornahme der mündlichen und practischen Prüfung kann sich die Prüfungscommission in Sectionen theilen; doch muß jede Section aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

In jenen Sectionen, wo der Director nicht gegenwärtig ist, übernimmt das von demselben designirte Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Die practische Prüfung besteht in einer Probelection und wird in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird Tags zuvor dem Candidaten bekannt gegeben.

Der Director und mindestens zwei Mitglieder der Prüfungscommission haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein.

Diese Prüfung soll den Nachweis liefern, ob und welche natürliche Lehrgaben der Candidat besitze, und wie weit die bereits erworbene practische Lehrbefähigung reiche.

§. 16. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Resultat derselben festzustellen, und zwar für jedes Lehrfach und die Probelection insbesondere.

Die Leistungen des Candidaten in den einzelnen Gegenständen, sowie das Gesammtresultat sind mit folgenden Prädicaten zu bezeichnen: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, nicht genügend.

Das Prädicat für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Das Prädicat über die Probelection bestimmen die Mitglieder der Commission, welche derselben beigewohnt haben.

Bei Stimmengleichheit gilt das geringere Prädicat.

§. 17. Nach Feststellung der Prädicate für die einzelnen Prüfungsgegenstände hat die Prüfungscommission auf Grundlage derselben das Gesammtergebniß der Prüfung zusammenzufassen und zu entscheiden, für welche Art von Schulen und für welche Fachgruppe (§§. 4 und 5) der Examinand seine Befähigung erworben hat, und in welchem Grade er dieselbe besitzt.

§. 18. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen kann zuerkannt werden, wenn der Examinand in keinem Gegenstande die Note „ungenügend" und höchstens in zweien die Note „kaum genügend" erhalten hat.

§. 19. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nur ausgesprochen werden:

1. bei Jenen, welche aus sämmtlichen Lehrgegenständen die Prüfung abgelegt haben, wenn sie wenigstens aus dem deutschen Sprachfache, der Mathematik, der Erziehungs- und Unterrichtslehre die Note „gut" und in den anderen Gegenständen mindestens die Note „genügend" erhalten haben;

2. bei Solchen, welche nur aus einer Gruppe von Gegenständen die Prüfung bestehen, wenn sie die Note „gut" in sämmtlichen Lehrfächern dieser Gruppe erhalten haben.

§. 20. Denjenigen, welche die Befähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, späterhin die Prüfung zu ergänzen und auch aus der anderen Gruppe das Fähigkeitszeugniß zu erwerben.

§. 21. Bei einer Reprobation muß die Prüfung in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungscommission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten (§. 39 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 22. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe von 10 fl. entrichtet.

§. 23. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Examinanden.

2. Die Bestimmung, in welcher Sprache der Candidat zu lehren fähig ist.

3. Das Gesammturtheil, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute und Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten Jene, denen die Befähigung nicht zuerkannt worden ist.

Das Zeugniß für Lehrer an Bürgerschulen hat auch ein ausführlich motivirtes Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten.

§. 24. Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in allen Prüfungsgegenständen die Note „sehr gut" erhalten.

Bei einem Zeugniß Nr. 2 muß die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Bei durchweg genügenden Noten und höchstens zwei Noten mit „kaum genügend" erhält der Examinand ein Zeugniß mit Nr. 3, in allen übrigen Fällen ein Zeugniß mit Nr. 4.

§. 25. Das Zeugniß wird von dem Director und einem Mitgliede der Prüfungscommission, welches sich an der Prüfung betheiligt hat, unterfertigt.

§. 26. Die Prüfung der Lehrerinen findet in gleicher Weise, wie diejenige der Lehrer, jedoch abgesondert, statt.

§. 27. Jene Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien oder Realschulen) bereits erworben haben und die

Qualification zur Anstellung an Bürgerschulen erlangen wollen, haben sich blos einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern, für welche sie die Lehrbefähigung durch die abgelegte Prüfung nicht nachweisen, zu unterziehen.

§. 28. Zeugnisse der Lehrbefähigung, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Dasselbe gilt bis auf Weiteres von Zeugnissen, welche künftig in einem jener im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, für welche die gegenwärtige Verordnung keine Giltigkeit hat, wenn es sich um Anstellung an Volksschulen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder handelt.

Uebergangsbestimmung.

§. 29. Diese Verordnung tritt in ihrem vollen Umfange mit dem ersten October 1871 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind an die Candidaten für das Lehramt der allgemeinen Volksschulen nur jene Anforderungen zu stellen, welche für die bisherigen Lehrerbildungsanstalten als Lehraufgabe vorgeschrieben waren.

Auch an Jene, welche ein Zeugniß als Triviallehrer oder Hauptschullehrer besitzen und die sich der Lehrbefähigungs-Prüfung für Bürgerschulen unterziehen, sind bis zum Schlusse des Schuljahres 1871 geringere Anforderungen zu stellen, und es kann ihnen die Lehrbefähigung zuerkannt werden, wenn sie in den im §. 19 bezeichneten Fächern die Note „genügend“ erhalten.

§. 30. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/72 ist die Beibringung eines Zeugnisses der Reife, sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im Schuldienste nicht erforderlich, nur können die Lehramtscandidaten, welche das Befähigungszeugniß als Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erwerben, ohne zuvor im practischen Schuldienst thätig gewesen zu sein, erst nach einer zweijährigen Verwendung in demselben definitiv angestellt werden, und ist dies im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

21.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 23. November 1869,

betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen.

Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme von Galizien und Lodomerien und Krakau.

(R. G. B. 170.)

Zur Ausführung des §. 8 und des §. 19, Z. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, finde ich den Vorgang bei der Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen in folgender Weise zu regeln:

1. Durch die Aufnahme eines Lehrtextes dieser Kategorie in einen der k. k. Schulbücherverläge erscheint derselbe auch als im Sinne der angeführten Gesetzesstellen zulässig erklärt.

2. Anträge auf Zulassung von anderen Lehrtexten sind an die Landesschulbehörde zu richten.

Der Lehrtext, dessen Zulassung beantragt wird, muß den Lehrstoff mindestens in der Ausdehnung eines Jahres behandeln, dem Antrage muß ein Exemplar des zuzulassenden Werkes und die Angabe des fixen Verkaufspreises beigefügt sein.

3. Die Landesschulbehörde ist nicht verpflichtet, Gesuche um Zulassung von Lehrtexten in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben blos von Privatpersonen eingebracht sind.

4. Die Landesschulbehörde läßt die von ihr in Verhandlung genommenen Lehrtexte von Fachmännern prüfen und legt deren Gutachten, begleitet von ihren eigenen Anträgen, dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vor.

5. Die Zulassung des Lehrtextes wird im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Angabe der Landesschulbehörde, deren Antrag oder Gutachten der Entscheidung zu Grunde liegt, bekannt gemacht.

Die anderen Landesschulbehörden können sodann die Einführung des Lehrtextes in den ihnen unterstehenden Schulen im eigenen Wirkungskreise gestatten. Tragen sie dagegen Bedenken, einem hierauf abzielenden Antrage Folge zu geben, so haben sie hierüber dem Minister für

Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten.

6. Handelt es sich um Zulassung von Religionslehrbüchern in Volksschulen, so ist dem §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 48, zu entsprechen.

22.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 16. December 1869, Z. 11.809,

betreffend die Verleihung von Ehrentiteln an Lehrer der Volksschulen und Lehrerbildungs-Anstalten.

(U. V. B. 3.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1869 den Minister für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ermächtigen geruht, verdienten Volksschul-Unterlehrern den „Lehrertitel" und verdienten Oberlehrern mehrclassiger Volksschulen den „Directorstitel" als Ehrentitel unmittelbar zu verleihen; ferner den zu Hauptlehrern an Lehrer-Bildungs-Anstalten Ernannten, sofern ihnen schon vermöge ihrer bisherigen Dienstesstellung der „Professorstitel" gebührte, die Fortführung desselben zu gestatten.

Indem ich dies zur Kenntniß der Schulbehörden und des Lehrpersonals bringe, füge ich bei, daß Anträge auf Verleihung, beziehungsweise Belassung solcher Titel in derselben Weise wie Auszeichnungsanträge anderer Art zu behandeln sein werden.

23.

Magistrats-Decret

vom 15. Februar 1870, Z. 8067,

Ausweise über Anschaffungen betreffend.

Anschaffungen für Schulen sind in Form eines Ausweises (ohne jedwede Eingabe) unmittelbar der städtischen Buchhaltung zur Kenntniß zu bringen.

24.

Gesetz vom 5. April 1870,

betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. B. 34.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo diese Bedingung nicht eintritt, oder wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen durchzuführen.

Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Mit den Bürgerschulen können nach den localen Bedürfnissen gewerbliche oder landwirthschaftliche Lehrcurse verbunden werden.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals zum Nachtheil der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 4, 5, 12) stattfinden.

§. 9. Behufs der Einschulung ist das Land Niederösterreich in Volksschulsprengel einzutheilen. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§. 10. Sämmtlichen schulpflichtigen Kindern muß durch die Einschulung die Möglichkeit der Aufnahme in eine bestimmte öffentliche Volksschule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben gesichert werden.

§. 11. Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur in soweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritt in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größte Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll wo möglich in der Mitte des Schulsprengels, trocken gelegen und so beschaffen sein, daß weder die Gesundheit der Schüler gefährdet, noch die Ruhe während des Unterrichts gestört erscheine.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer muß der Zahl der im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erforderlichen Lehrkräfte gleich sein; sie müssen bei einer Höhe von mindestens 10 Schuh für jedes Kind einen Flächenraum von sechs Quadratschuh besitzen, nebstbei hinreichenden Raum für die übrigen Unterrichtserfordernisse enthalten, noch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern berechnet, gehörig hell und entsprechend ventilirt sein.

§. 15. Jedes Schulhaus soll einen Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche von der Landesschulbehörde erlassen wird.

§. 17. Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 18. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 4, 5, 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 19. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehen-

den Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht, oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 20. Kinder, welche bereits an einer höheren Schule sich befinden, oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 21. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerken, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind, und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§. 22. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 20 und 21 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 23. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 20—22 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 24. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 25. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind nur jene Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 26. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 20, 21) nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres oder sofort nach ihrer Uebersiedlung in dem Schulsprengel in

eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, oder den Nachweis der gesetzlichen Befreiung von dieser Pflicht liefern, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 27. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen etwaige Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 28. Eine Erhöhung des Strafausmaßes findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 10 fl., oder einer zweitägigen Einschließung gehen.

§. 29. Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer den in §. 25 erwähnten Fällen Kinder vor Erlangung des in §. 24 vorgeschriebenen Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerken, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 26—29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Verhängung der in den §§. 19, 26 bis 30 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 32. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 33. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Aufwande für das Volksschulwesen und den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 34. Die Errichtung und Erhaltung der Gebäude für nothwendige Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12), ferner die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten in denselben, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirthschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle erforderlich sind, endlich die Beistellung und Erhaltung der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse ist eine gemeinsame Angelegenheit der Gemeinden jedes Schulsprengels.

§. 35. Wenn eine Ortsgemeinde den ganzen Schulsprengel oder mehrere ganze Schulsprengel umfaßt, so werden die im §. 34 erwähnten Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 36. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so liegt die Besorgung der im §. 35 erwähnten Angelegenheiten (Concurrenzangelegenheiten) dem Ortsschulrathe ob.

§. 37. Die Bezüge des Lehrpersonales, die Lehrmittel und die übrigen nicht nach §. 34 den Gemeinden obliegenden Auslagen für sämmtliche nothwendige Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12) bestreitet der Schulbezirk. Die Mittel hiezu werden durch eine Schulbezirksumlage aufgebracht. Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt durch den Landesfond.

§. 38. In gleicher Weise sind auch folgende Ausgaben zu bedecken:

a) Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigung;
c) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 39. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirksschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§. 40. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden diese Geschäfte gleich andern Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 41. Auf den Bezirksschulfond gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der in §. 37 erwähnten Auslagen für die nothwendigen oVolksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein, der in Concurrenz mit anderen Per sonen oder Cor porationen oblagen.

§. 42. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die im §. 37 erwähnten Auslagen verpflichtet, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 43. Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthalung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 44. Nur jener Verpflichtungen, welche dem weder stiftungsgemäß noch auf Grund von Privatrechtstiteln fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen. Die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 45. Das Schulgeld, ferner die für die in den §§. 37 und 38 erwähnten Zwecke gewidmeten Geschenke und Legate, welche mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu verwen-

den sind, endlich alle sonstigen, für solche Zwecke sich ergebenden Einnahmen fließen in den Bezirksschulfond.

§. 46. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen des gesammten Erzherzogthums in Uebereinstimmung mit §. 21 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in drei Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 20, 12 und 6 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 47. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer, wöchentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monates an die Casse des Schulbezirks abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen hat. Schulgeldverrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 48. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlaßte Ausfall ist, so weit er zehn Percent der gesammten Schuldigkeit an Schulgeld übersteigt, aus den Mitteln der Schulgemeinde zu ersetzen. Wenn Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen, so ist der vorerwähnte Ausfall aus diesen Stiftungen zu decken. In dem Falle des Bestandes solcher Stiftungen steht es der Ortsschulbehörde zu, die vorbezeichneten Schulgeldbefreiungen und Ermäßigungen so weit auszudehnen, als die Bestreitung des Schulgeldes aus den Stiftungen möglich ist.

§. 49. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschließen, daß die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 50. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichsterfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten und dergleichen

abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde beizuschaffen.

§. 51. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 42, 43, 45) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise wie andere Gemeindeumlagen außerhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserfordernißzuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 52. Die eben erwähnte Umlage für den Bezirksschulfond der Stadt Wien fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 90 der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850.

§. 53. Müßte die Umlage für Volksschulzwecke die Ziffer von zehn Percent der directen Steuern (mit Ausschluß der außerordentlichen Zuschläge) übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jener Schulbezirke, bei welchen eine solche Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen hat, sind im Wege der Landesschulbehörde dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 55. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 56. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlußbestimmungen.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 58. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 59. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

25.

Gesetz vom 5. April 1870,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. B. 35.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6. Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denjenigen Organen ausgeübt, welche in den §§. 39 und 40 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen bestimmt sind.

§. 7. Wird die Dotation einer Lehrerstelle nicht ganz oder theilweise aus dem Schulfonde bestritten, so steht demjenigen, welcher sie allein bestreitet, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Akte (§. 10) beizuschließen ist.

§. 10. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5), beziehungsweise

an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so beauftragt sie den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten, das Anstellungsdecret unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaß der Landesschulbehörde auszufertigen, sowie die Bezirksschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vorzunehmen und ihm sein Diensteinkommen anzuweisen hat.

§. 14. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentations-Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemäßheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17. Auch bei solchen Versetzungen dürfen die auf gegenwärtigem Gesetze beruhenden Vorschlags- und Präsentationsrechte nicht beeinträchtigt werden.

§. 18. Ueber die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinen für weibliche Handarbeiten in den §. 15, Alinea 2 und 3, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, ist in gleicher Weise wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von zehn zu zehn Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 21. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. (untersten) Classe 400 fl.

§. 22. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers in Gemeinden der II. und III. Classe mit 500 fl. festzustellen.

§. 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) außerhalb des Gemeindegebietes von Wien durch die Gemeindevorstehung für Rechnung des Communalschulfondes eingehoben.

§. 24. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug umzuwandeln; Sammlungen bei den einzelnen Ortseinwohnern dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 25. Das Quantum veränderlicher Naturalgiebigkeiten wird nach dem Durchschnitte der letzten fünfzehn Jahre in ein fixes verwandelt.

§. 26. So lange Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den letzten fünfzehn Jahren

(nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug, für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastralreinertrage jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm in barem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl., dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des fünften Dienstjahres fungiren (§. 21).

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31. Jedem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche mindestens in den Gemeinden I. Gehaltsclasse 200 fl., in jenen der II. Gehaltsclasse 100 fl., in jenen der III. Gehaltsclasse 50 fl. zu betragen hat, und die in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte flüssig zu machen ist.

§. 32. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht, auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich im Schulgebäude selbst, anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeld-Entschädigung, welche mindestens in den Gemeinden der I. Gehaltsclasse mit 30 Percenten, in jenen der II. und III. Classe mit 25 Percenten des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.

§. 33. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitz sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

In Wien haben jene Lehrer, welche keinen Anspruch auf eine Naturalwohnung haben, ein Quartiergeld von 120 fl. in vierteljährigen Anticipativraten zu erhalten. Die Quartiergelder in den Fällen der §§. 32 und 33 haben die Schulgemeinden zu bezahlen.

§. 34. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrerstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 35. Ein Unterlehrer, welcher noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzt, erhält nur eine Remuneration, welche in Gemeinden der I. Classe 360 fl., in jenen der II. und III. Classe mit 200 fl. zu bemessen ist. Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses bezieht er einen Gehalt, welcher in den Gemeinden der I. Classe 75, in jenen der II. und III. Classe 60 Percente des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 21) beträgt.

§. 36. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes

schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet; das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 37. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21—36) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 38. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 39. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche über Antrag der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wochentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 40. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Ehre ihres Standes widerstreitet, ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 41. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 21 bis 31 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Meßner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 42. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 41 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 40 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welche binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 43. Jede Verletzung der Amtspflicht von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 44. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage,
c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 45. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 46. Die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 47. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers, Directors oder Leiters einer Schule kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 48. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntniß zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonal seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 49. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 50. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 44 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

§. 52. Die Entlassung von Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniß anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Absatz 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 53. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welche davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 54. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 55. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welche höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 21, 30, 31) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 56. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebens-

alters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Die Landesschulbehörde kann eine solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder von Amtswegen, jedoch immer erst nach Einvernehmung der Bezirks-Schulbehörde verfügen.

§. 57. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

§. 58. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 59. Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 60. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalterszulagen (§. 30), sowie die Functions-Zulagen (§. 31) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahrgehaltes zu betrachten.

§. 61. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 62. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 63. Diejenigen, welche vom Beginne des 11. bis zur Vollendung des 15. anrechenbaren Dienstjahres (§. 61) in den Ruhestand

versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten 15. Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten 40. Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

§. 64. Der in Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten.

Der Ruhegenuß erlischt auch dann, wenn der in Ruhestand Versetzte ohne Zustimmung der Landesschulbehörde einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 65. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 66. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer haben keinen Versorgungsanspruch, wenn die Genehmigung der Bezirksschulbehörde zu der Verehelichung nicht eingeholt wurde.

§. 67. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).

§. 68. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 69. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§. 70. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten, oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 71. Für jedes Kind des Verstorbenen, das von einer pensionsberechtigten Witwe zu verpflegen ist, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag,

welcher so bemessen wird, daß ihre Pension sammt allen Erziehungs-beiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.

§. 72. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 73. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 69), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 67 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 68 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 74. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 75. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 73) behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 76. Die Witwe oder in Ermanglung einer solchen die Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten das Sterbequartal mit 25 Percenten des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes anzusprechen.

§. 77. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienst-

leistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Landespensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 80. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die betreffende Pensionscasse zu entrichten.

§. 81. Als besondere Zuflüsse werden den Pensionscassen zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrerstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 78), oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 82. Der zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonde gedeckt.

§. 83. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscassen (§§. 80—82) ergeben, sind zu capitalisiren, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 84. Gemeinden, welche für die Pensionirung ihrer Lehrer in die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und von den bisherigen Bestim-

mungen (§§. 56—75) entsprechenden Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an der Landespensionscasse theilzunehmen, befreit, und können die in den §§. 80 und 81 erwähnten Zuflüsse für ihre eigene Pensionscasse erheben.

§. 85. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrerstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 20 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden in die drei Classen vor.

§. 87. Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 21—39 gebührt.

§. 88. Hierbei ist nur jenen beim Beginne der Wirksamkeit gegenwärtiger Gesetze angestellten Lehrern die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Diejenigen Lehrer, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zwar das fünfte, aber noch nicht das zehnte Dienstjahr zurückgelegt haben, treten erst mit Zurücklegung des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage. Alle übrigen bereits angestellten Lehrer zählen die für Erlangung der ersten Quinquennalzulagen erforderliche Frist (§. 30) erst vom Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 89. Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 80 zu entrichtende Beitrag bei der Casse, aus welcher er seinen Gehalt bezieht, in Vorschreibung zu bringen.

Schlußbestimmungen.

§. 91. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 93. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

26.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 9. Juni 1870, Z. 2601,

die Entschädigung für Ertheilung von Doppelunterricht betreffend.

Dem Magistrate wird bedeutet, daß bei Ertheilung des Unterrichtes an zwei in Ein Lehrzimmer zusammengezogene Classen weder eine Remuneration, noch ein Aushilfslehrergehalt bewilligt werden kann.

27.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 8. Juli 1870, Z. 4567 ex 1869,

enthaltend die Bestimmungen über das Diensteinkommen und die Pensionsberechtigung des Lehrpersonales an den communalen Volksschulen Wiens.

§. 1. Die definitiv angestellten Lehrer an den allgemeinen Volksschulen, welche die Commune Wien erhält, beziehen vom 1. October 1870 an, und zwar die Hälfte der Gesammtzahl den Jahresgehalt von 700 fl. (erste, höhere Classe), die andere Hälfte jenen von 600 fl. (zweite niedere Classe).

§. 2. Ebenso zerfällt die Zahl der vom 1. October 1870 an definitiv angestellten Lehrer an den von der Commune Wien erhaltenen

Bürgerschulen in zwei gleiche Theile, von denen der eine (erste, höhere Classe) den Jahresgehalt von 800 fl., der andere (zweite, niedere Classe) jenen von 700 fl. bezieht.

§. 3. Die Einreihung in die höhere Gehaltsclasse (§§. 1., 2.) ist nicht als eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern als eine Beförderung nach den Bestimmungen vorzunehmen, welche für die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle vorgezeichnet sind.

§. 4. Die an einer allgemeinen Volksschule oder Bürgerschule der Commune Wien definitiv angestellten Lehrer, welche bis zum 1. October 1870 bereits wenigstens zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule (im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten von jenem Tage an eine Dienstalterszulage von 60 fl. ö. W., welche in gleichen Raten mit dem Jahresgehalte flüssig zu machen ist. Jede weitere zurückgelegte fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Dienstjahre gibt ihnen das Recht auf eine weitere Quinquennalzulage von je 60 fl. ö. W.

§. 5. Diejenigen im Dienste der Commune Wien definitiv angestellten Lehrer, welche am 1. October 1870 zwar fünf, aber noch nicht zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, treten erst mit Zurücklegung des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 6. Alle übrigen im Dienste der Commune definitiv angestellten Lehrer zählen die zur Erlangung der ersten Quinquennalzulage erforderliche fünfjährige Frist vom 1. October 1870, alle Diejenigen, welche erst nach dem 1. October 1870 ihre Dienstzeit an einer öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Länder beginnen, von dem Tage des Dienstantrittes.

§. 7. Der Gemeinderath behält sich vor, über die Einrechnung der an einer öffentlichen Volksschule eines anderen Landes (§. 4) oder an einer anderen Lehranstalt zugebrachten Jahre in die zum Bezug einer Quinquennalzulage erforderliche Dienstzeit von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Dienstzeit an der mit dem Wiener Lehrer-Pädagogium verbundenen Uebungsschule wird der an einer öffentlichen Volksschule zugebrachten gleich geachtet.

§. 8. Der Beginn des Genusses einer Dienstalterszulage wird von der Bezirksschulbehörde ausgesprochen, und kann nur in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses entweder auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben, oder das Recht zu demselben gänzlich abgesprochen werden.

§. 9. Der Director einer Bürgerschule und der Oberlehrer einer allgemeinen Volksschule werden, wenn sie sich nicht ohnehin schon in der höheren Gehaltsclasse der Lehrer von Anstalten dieser Art befinden, durch ihre Ernennung in die höhere Gehaltsclasse eingereiht.

§. 10. Ueberdieß gebührt jedem Director oder Oberlehrer eine Functionszulage, welche für Ersteren mit 300 fl., für Letzteren mit 200 fl. jährlich zu bemessen, und in gleichen Raten mit dem Jahresgehalte flüssig zu machen ist.

§. 11. Jene Oberlehrer an allgemeinen Volksschulen, welche bereits am 1. October 1870 einen Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W. beziehen, erhalten bei ihrer Einreihung in die Gehaltsstufe von 700 fl. eine Functionszulage von 300 fl.

§. 12. Vom 1. October 1875 an wird noch insbesondere höchstens 50 Lehrern erster Gehaltsclasse an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, nach Maßgabe ihrer Verdienstlichkeit, eine Personalzulage von je 100 fl. zuerkannt werden, welche jedoch mit ihrer Beförderung zu Directoren oder Oberlehrern wieder entfällt.

§. 13. Jeder Director oder Oberlehrer hat das Recht auf den Genuß einer mindestens aus zwei Zimmern und einem Cabinete nebst den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehenden Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude auszumitteln ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche für einen Director mit 300 fl., für einen Oberlehrer mit 240 fl. bemessen und vierteljährig vorhinein flüssig zu machen ist.

§. 14. Alle übrigen Lehrer erhalten, wenn sie keine Naturalwohnung genießen, einen Quartiergeldbeitrag von 150 fl. in den gleichen Terminen.

§. 15. Ein Unterlehrer, welcher noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzt, erhält nur eine Remuneration von jährlich 360 fl. in monatlichen Decursivraten. Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses bezieht er einen Gehalt von 500 fl.

§. 16. Diejenigen Unterlehrer, welche bereits am 1. October 1870 mit dem Gehalte von 300 oder 400 fl. im Dienste der Commune angestellt sind, erhalten auch dann, wenn sie das Lehrbefähigungszeugniß noch nicht besitzen, während des Schuljahres 1871 den Gehalt von 500 fl., welchen sie aber vom 1. October 1871 an verlieren, wenn sie bis dahin das Lehrbefähigungszeugniß nicht erworben haben.

§. 17. Auf Quinquennalzulagen oder einen Quartiergeldsbeitrag haben Unterlehrer keinen Anspruch.

§. 18. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen geregelt, doch sind alle Bezüge nur mit 80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigene Classen gesondert, oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 19. Die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten, welche nicht zugleich den Classenunterricht besorgen, erhalten eine Remuneration, welche nach dem Maßstabe von jährlich 25 fl. für jede wochentliche Unterrichtsstunde zu bemessen und in monatlichen Decursivraten flüssig zu machen ist. Vom 1. October 1875 an wird denjenigen dieser Lehrerinen, welche sich besonders verdient gemacht haben, und zwar bis zu dem vierten Theile ihrer Gesammtzahl, die Erhöhung dieser Remuneration auf jährlich 30 fl. für jede wochentliche Unterrichtsstunde bewilligt.

§. 20. Den Lehrern der nicht obligaten Unterrichtsfächer wird die Remuneration nach Maßgabe der Zahl der wochentlichen Unterrichtsstunden mit jährlich 25 fl. für jede derselben bemessen.

§. 21. Die Commune Wien trägt für die Pensionirung ihrer Lehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben nach den Bestimmungen der §§. 56 bis 77 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 vollständige Sorge.

§. 22. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales der communalen Volksschulen Wiens, welche gegenwärtig als definitiv angestellte Lehrer, Oberlehrer oder Directoren im Dienste der Commune stehen, oder künftig nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung die Stelle eines Lehrers, Oberlehrers oder Directors definitiv erlangen, sind verpflichtet,

10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Lehrer-Pensionscasse der Commune Wien zu entrichten.

§. 23. Als besondere Zuflüsse werden dieser Pensionscasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen.

2. Die auf Wien entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages.

3. Die Intercalarien für erledigte Lehrerstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.

4. Die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 24. Pensionen, welche von Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen desselben bereits jetzt bezogen werden, sind in der bisherigen Weise auch fernerhin zu bezahlen.

§. 25. Die Bezirksschulbehörde legt sofort einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen der Commune Wien an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber desselben nach den §§. 1—18 gebührt. Dieser Kataster ist sammt allen seine Festsetzung begründenden Documenten dem Gemeinderathe zur Prüfung mitzutheilen.

§. 26. Ebenso ist jahrweise die Richtigstellung dieses Katasters vorzunehmen.

§. 27. Bei Anweisung der in obiger Vorschrift normirten Bezüge ist dem gesammten Lehrpersonale der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens in Erinnerung zu bringen:

1. Daß jeder Unterlehrer, welcher vor dem 1. October 1866 das Zeugniß der Reife (Unterlehrerzeugniß) erhalten hat, und nicht vor dem 30. September 1871 das Lehrbefähigungszeugniß beibringt, sofort aus dem Dienste der Commune zu entlassen ist.

2. Daß alle Mitglieder des Lehrstandes vom 1. October 1870 an zu einer Dienstleistung von 30 Stunden wöchentlich ohne Anspruch auf eine weitere Entschädigung verhalten werden können.

3. Daß jedes Mitglied des Lehrstandes sich vom 1. October 1870 an der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes zu enthalten hat.

4. Daß vom 1. October 1870 an in den communalen Volksschulen außer dem Schulgelde weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in einem obligaten Gegenstande, für Benützung der zum Schulgebrauch bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten, für Ausstellung von Zeugnissen und dergleichen abgefordert werden darf.

28.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 20. August 1870,

womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogthume Krakau und der Markgrafschaft Istrien.

(R. G. B. 105.)

Auf Grund des §. 78 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und nach Einvernehmung der Landesschulbehörden finde ich die folgende Schul- und Unterrichts-Ordnung für die allgemeinen Volksschulen unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, welche die Erfahrung und der Fortschritt des Volksschulwesens als erforderlich erweisen werden, sowie mit Rücksicht darauf, daß einzelne Landesgesetze bezüglich der Volksschulen noch nicht zu Stande gekommen sind, provisorisch zu erlassen.

Dieselbe hat mit dem Beginne des Schuljahres 1870/1 in Wirksamkeit zu treten.

Schul- und Unterrichts-Ordnung für die allgemeinen Volksschulen.

I. Vom Schulbesuche.

§. 1. Die Ortsschulbehörde (der Ortsschulrath) hat dem Leiter der Schule behufs Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches acht Tage vor Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichniß sämmtlicher schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels zu übermitteln. Die Landesschulbehörde (der Landesschulrath) erläßt besondere Vorschriften darüber, wie die schulpflichtigen Kinder zu verzeichnen (conscribiren) und in Uebersicht zu halten sind.

Den Eltern oder ihren Stellvertretern liegt es ob, die schulpflichtigen Kinder an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres in die Schule zu bringen, und in die Liste der schulbesuchenden Kinder (die Schulmatrik) eintragen zu lassen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, sind von dem Leiter der Schule der Ortsschulbehörde behufs der gesetzlichen Amtshandlung namhaft zu machen.

§. 2. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahre stehen, können nur mit Bewilligung der Ortsschulbehörde aufgenommen werden. Diese Bewilligung ist nur für Kinder, welche physisch und geistig reif sind, und nur insoweit zu ertheilen, als dadurch die gesetzliche Schüleranzahl nicht überschritten wird.

§. 3. Kein Kind darf ohne statthafte Entschuldigungsgründe einzelne Stunden oder Tage der gesetzlichen Schulzeit versäumen.

Versäumnisse, welche binnen acht Tagen nicht genügend entschuldigt werden, sind, wenn deren Grund nicht notorisch ist, als unentschuldigt anzusehen.

§. 4. Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

a) Krankheit des Kindes;

b) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesener Maßen nothwendig bedürfen;

c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;

d) Ungangbarkeit der Wege.

§. 5. Wenn bei nachgewiesener Armuth der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, so hat die Ortsschulbehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Bedürfnisse durch die gesetzlich dazu Verpflichteten sofort abgeholfen werde.

§. 6. Jeder Lehrer ist verpflichtet, zur Nachweisung der Schulversäumnisse mitzuwirken, und sämmtliche Schulversäumnisse, die entschuldigten und die nicht entschuldigten, Tag für Tag im Classenbuche genau zu verzeichnen. Das Verzeichniß dieser Schulversäumnisse ist innerhalb der durch das Gesetz für die Revision vorgeschriebenen Frist durch den Leiter der Schule der Ortsschulbehörde vorzulegen. Die Art und Weise, wie diese Vorlage geschieht, wird durch die Landesschulbehörde bestimmt.

§. 7. Die Ortsschulbehörde hat unverzüglich die Ursachen der Schulversäumnisse, über deren Statthaftigkeit ein Zweifel obwaltet, zu untersuchen, und gegen die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter nach den gesetzlichen Normen Amt zu handeln.

II. Von der Unterrichtszeit.

§. 8. Das Schuljahr dauert 46 Wochen. In der Regel beginnt dasselbe in der Zeit vom 1. September bis 1. November.

Die Volksschulen in Orten, wo sich Mittelschulen befinden, haben den Unterricht gleichzeitig mit der für diese festgesetzten Unterrichtszeit zu beginnen.

Für alle anderen Orte ist der Anfang und das Ende der Unterrichtzeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner von der Bezirksschulbehörde (dem Bezirksschulrathe) festzusetzen, der es aus denselben Gründen freisteht, die sechswöchentlichen Hauptferien innerhalb des Jahres zu vertheilen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Anfang des Schuljahres können von der Landesschulbehörde bewilligt werden.

§. 9. Die Ferialtage während des Schuljahres werden durch die Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 10. An allen Tagen des Schuljahres, welche nicht als Ferialtage bestimmt sind, ist Schule zu halten, und dürfen von der Orts-

schulbehörde nur bei vorkommenden außerordentlichen Gelegenheiten höchstens noch drei Ferialtage während eines Schuljahres gewährt werden.

(Zusatz für Tirol und Vorarlberg: Eine zeitweilige Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche während der Sommermonate kann mit Rücksicht auf örtliche und andere besondere Verhältnisse die Landesschulbehörde bewilligen.)

§. 11. An mehrclassigen Schulen hat in der Regel ein ganztägiger Unterricht stattzufinden, nur bei einclassigen Schulen darf im Falle des §. 45 dieser Schulordnung ein Halbtagsunterricht eingerichtet werden.

Die Landesschulbehörde hat das Recht, ausnahmsweise auf begründete Anträge der Bezirksschulbehörden auch in anderen Fällen einen Halbtagsunterricht zu bewilligen.

§. 12. Anfang und Dauer der täglichen Schulzeit sind nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere oder spätere Stunden mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl von der Ortsschulbehörde festzusetzen.

§. 13. Die Schulpflichtigkeit dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Eine Verkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit (durch Verminderung der wöchentlichen Lehrstundenzahl, durch Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, durch Einführung von Abendschulen oder abwechselnden Werktagsschulen oder in einer anderen geeigneten Weise) ist zeitweilig nur für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die nähere Bestimmung hierüber steht unter Berücksichtigung einschlägiger Wünsche und Anträge der Orts- und Bezirksschulbehörden der Landesschulbehörde zu.

(Zusatz für Görz-Gradiska: Im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die erforderlichen Anordnungen von dem Landesschulrathe für jene Schulsprengel zu treffen, in denen die Dauer der Schulpflichtigkeit nach §. 21 des Landesgesetzes über die Errichtung der Schulen auf das vollendete zwölfte Lebensjahr eingeschränkt wird.)

III. Von der Entlassung aus der Schule.

§. 14. Nach Vollendung der Schulpflichtigkeit erhalten Kinder, welche nach dem Urtheile des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen nach dem Urtheile der Lehrerconferenz) die vorgeschriebenen

nothwendigsten Kenntnisse (§. 21, Alinea 2 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) erworben haben und aus der Schule zu entlassen sind, das Entlassungszeugniß, wofür keine wie immer Namen habende Gebühr (Taxe) zu entrichten ist. Im Falle der Verweigerung dieses Zeugnisses sind Eltern oder deren Stellvertreter berechtigt, bei der Bezirksschulbehörde um die Abhaltung einer Prüfung anzusuchen.

Das Entlassungszeugniß erhalten auch jene Kinder, denen nach §. 21, alinea 3 des Reichs-Volksschulgesetzes die Entlassung aus der Schule vor gänzlich vollendeter Schulpflichtigkeit von der Bezirksschulbehörde bewilligt worden ist.

§. 15. Kinder, welche das Entlassungszeugniß nicht erlangen, sind über das schulpflichtige Alter hinaus zum Schulbesuche verpflichtet.

Kinder, deren geistiger oder körperlicher Zustand nach vollendeter Schulpflichtigkeit erwiesenermaßen die Erreichung des Zweckes der Volksschule nicht mehr erwarten läßt, erhalten ein Abgangszeugniß, in welchem auf diesen Paragraphen der Schul- und Unterrichts-Ordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 16. Kinder, welche zu Hause oder in einer nicht mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatlehranstalt Unterricht erhalten haben, sind verpflichtet, am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen, und sich hierüber bei der Bezirksschulbehörde jenes Schulsprengels, in welchem sie verzeichnet sind (§. 1), auszuweisen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden österreichischer Währung zu erlegen, welche unter die Prüfenden und den Leiter der Schule zu gleichen Theilen vertheilt wird. Bei erwiesener Mittellosigkeit kann die der Schule zunächst vorgesetzte Schulbehörde von dieser Taxe ganz oder theilweise dispensiren.

§. 17. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwerbung eines Entlassungszeugnisses sind Kinder, welche in dem bezeichneten Termine eine höhere Schule besuchen, ferner solche, denen ein geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, und die aus diesem Grunde auch von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, zeitweilig oder dauernd durch das Gesetz entbunden sind.

§. 18. Das Entlassungszeugniß wird von dem Leiter der Schule ausgestellt und an mehrclassigen Schulen von dem Lehrer der obersten Classe mitgefertigt.

Die Namen der aus der Schule entlassenen Kinder werden in ein bei der Ortsschulbehörde aufzubewahrendes Entlassungsbuch eingetragen, und wird die erfolgte Entlassung zugleich in der Schulmatrik angemerkt.

§. 19. Die Entlassungszeugnisse für Kinder, welche eine öffentliche Volksschule besucht haben, müssen nebst dem vollständigen Nationale des Schülers enthalten:

a) die Dauer des Schulbesuches;

b) das Urtheil über das sittliche Verhalten und den Fleiß des Abgehenden;

c) das Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen

d) die Erklärung, daß hiernach, da den Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet worden ist, die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit erfolgt sei.

Bei den Zeugnissen der Privatschüler (§. 16) hat die Angabe der Dauer des Schulbesuches und das ad b erwähnte Urtheil zu entfallen.

§. 20. Der Schulbesuch wird mit den Worten: sehr fleißig, fleißig, minder fleißig, nachlässig; das sittliche Betragen mit: vollkommen entsprechend, entsprechend, minderentsprechend; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit: sehr gut, gut, mittelmäßig, ungenügend bezeichnet.

IV. Von der Schulzucht.

§. 21. Das Ziel aller Jugenderziehung ist ein offener edler Charakter. Zur Anbahnung desselben hat der Lehrer auf ein wahrhaft sittliches Verhalten der Jugend, auf Pflicht- und Ehrgefühl, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe unausgesetzt hinzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, hiezu alle gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 22. Jeder Schüler ist insbesondere zur Reinlichkeit und Ordnung, zum pünctlichen Gehorsam und anständigen Betragen anzuhalten.

Die Reinlichkeit hat sich nicht blos auf den Körper und die Kleider, sondern auch auf die Lehr- und Lernmittel, die Schulgeräthe, die Schulzimmer und übrigen Räume des Schulhauses zu erstrecken.

Kinder, welche mit einem ekelhaften körperlichen Zustande behaftet sind, oder durch ihre Anwesenheit in der Schule die Verbreitung einer

ansteckenden Krankheit befürchten lassen, sind von der Schule ferne zu halten, und erst nach Beseitigung dieses Hindernisses wieder zuzulassen.

Nach den ersten zwei Stunden jedes halbtägigen Unterrichts tritt eine Pause von 15 Minuten ein, während welcher, wo es die Verhältnisse gestatten, die Schüler mit Erlaubniß des Lehrers classen- oder abtheilungsweise das Schulzimmer verlassen können. Körperbewegungen aus dem Bereiche des Zimmerturnens werden einen Ersatz bieten, wo oder wenn ein Verlassen des Schulzimmers nicht möglich ist.

§. 23. Die Schüler haben rechtzeitig in der Schule zu erscheinen und dürfen sich ohne Erlaubniß nicht aus dem Lehrzimmer entfernen.

Für die Kinder der zwei untersten Altersstufen hat auch schon nach der ersten Unterrichtsstunde eine Pause von fünf Minuten einzutreten.

§. 24. Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.

Im Allgemeinen gelten als Disciplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluß von Jahresprämien; andererseits die Warnung, der Verweis, Stehen- oder Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe, Zurückbehalten in der Classe unter entsprechender Aufsicht (mit thunlicher Verständigung der Eltern), Vorladung des Kindes vor die Lehrerconferenz (an einclassigen Schulen vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde), endlich zeitweilige Ausschließung.

Die letztere kann nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, auf den Antrag des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen auf den Antrag der Lehrerconferenz) von der Ortsschulbehörde verfügt werden.

In Bezug auf die von der Schule ausgeschlossenen Kinder finden die Bestimmungen des §. 20 des Reichs-Volksschulgesetzes Anwendung.

§. 25. Der Lehrer soll das Verhalten der Kinder auch außer der Schule, soweit es von ihm beobachtet werden kann, berücksichtigen.

Eigenmächtiges Ausbleiben der Kinder aus der Schule ist sogleich den Eltern zur Abhilfe bekannt zu geben.

V. Von den Pflichten der Lehrer.

§. 26. Der Lehrer ist gebunden, das ihm übertragene wichtige Amt gewissenhaft zu versehen, alle durch die Gesetze und Verordnungen getroffenen Verfügungen und die Weisungen der vorgesetzten Behörden genau zu befolgen, sich jedes Mißbrauches der Schule und seiner Stellung zu derselben zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben zu enthalten, und auf sämmtliche seiner Obhut anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben.

An Schulen, wo mehrere Lehrer bestellt sind, sollen diese durch Eintracht und wechselseitige Achtung sich das öffentliche Vertrauen erwerben, um auf diese Weise zum Wohle und zur Förderung der Schule beizutragen. Dem Leiter der Schule haben die übrigen Lehrer in Amtssachen pünctlich zu gehorchen.

§. 27. Es ist dem Lehrer untersagt, den Schulkindern die Verrichtung von Geschäften aufzutragen, welche mit der Schulzucht unverträglich sind oder mit dem Unterrichtszwecke in keinem Zusammenhange stehen.

§. 28. Sein Strafamt hat der Lehrer in stetem Bewußtsein seiner Pflicht und seiner sittlichen Verantwortlichkeit zu üben. Mit den Strafmitteln soll er sparsam und haushälterisch verfahren.

§. 29. Der Lehrer hat den im Interesse des Unterrichtes und der Erziehung nothwendigen Verkehr mit dem Elternhause und das einträchtige Zusammenwirken mit demselben nach Kräften zu fördern. Insbesondere soll er sich bei wiederholten Gebotsübertretungen der Schüler in Verbindung mit den Eltern oder deren Stellvertretern setzen, um über die weiter anzuwendenden Strafmitteln Rücksprache zu nehmen.

Der Lehrer hat darauf zu achten, daß die Schulräume und Schulgeräthschaften stets in reinlichem Zustande sich befinden; er hat ferner die Schullocalitäten auf eine ihrer Bestimmung zuwiderlaufende Weise weder selbst zu benützen, noch auch benützen zu lassen. Für muthwillige Beschädigung haftet der Thäter. In allen Fällen, wo eine Verbesserung oder Vermehrung der Schulgeräthe sich als nothwendig herausstellt, hat sich der Leiter der Schule um Abhilfe an die Ortsschulbehörde und, falls die Abhilfe nicht erfolgt, an die Bezirksschulbehörde zu wenden.

§. 30. An einclassigen Schulen hat der Lehrer eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts im Lehrzimmer zu erscheinen, die für den

Unterricht festgesetzten Stunden pünctlich zu beginnen und zu schließen. An mehrclassigen Schulen hat die Lehrerconferenz wegen Ueberwachung der Kinder vor Beginn des Unterrichts durch Lehrer die nöthige Vorkehrung zu treffen. Kein Lehrer darf den Unterricht ohne gesetzliche Berechtigung unterbrechen, aussetzen oder verkürzen, oder irgend welche Veränderungen in der Unterrichtszeit vornehmen.

Im Falle eingetretenen Unwohlseins ist an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 31. Urlaub bis zu drei Tagen darf an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule ertheilen, wovon jedesmal der Bezirksschulbehörde die Anzeige zu erstatten ist. Ein längerer Urlaub kann nur von der Bezirksschulbehörde gewährt werden.

§. 32. Will ein Lehrer seine Lehrstelle niederlegen, so hat er, den Fall seiner Versetzung in ein anderes Lehramt ausgenommen, sein Entlassungsgesuch wenigstens ein Vierteljahr vorher bei der Ortsschulbehörde einzubringen.

Soll der Austritt eines Lehrers vor dem Schlusse des Schuljahres erfolgen, so ist hiezu die Bewilligung der Landesschulbehörde erforderlich.

In keinem Falle darf der Lehrer seinen Schuldienst eher verlassen, als bis er von demselben ordnungsmäßig enthoben wurde.

§. 33. An jeder Schule ist der Leiter derselben für die Instandhaltung der erforderlichen Amtsbücher und Amtsschriften verantwortlich, nämlich: einer Schulchronik, der Schulmatrik, der Classenbücher und Cataloge, des Wochenbuches über den vorgenommenen Lehrstoff, der Conferenzprotokolle, der Ausweise über die erhaltenen und vertheilten Gratisbücher u. s. f. Auch hat er das Amtssiegel zu verwahren. Ueber die vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräthe führt er ein genaues Inventar. Den jährlichen Zuwachs macht er am Ende eines jeden Schuljahres ersichtlich, und legt dieses Verzeichniß abschriftlich mit Bezeichnung der erforderlichen Anschaffungen der Ortsschulbehörde vor.

Zum Schulinventar gehören auch das Schulgesetz und die bezüglich des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen und Vorschriften.

Alle Bücher und Schriften sind, nach Jahrgängen geordnet, im Schularchive aufzubewahren und bei eintretendem Personenwechsel mittelst eines Protokolls dem Amtsnachfolger zu übergeben.

§. 34. Der Leiter der Schule hat die Aufsicht und Leitung der inneren Schulangelegenheiten. Insbesondere hat er die Pflicht, für das genaue Befolgen der Schulordnung Sorge zu tragen.

Es liegt ihm ob, die Unterrichtsstunden seiner Mitlehrer und Mitlehrerinen, soweit seine Zeit es erlaubt, zu besuchen, und auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Mißbräuche hinzuarbeiten. Den darauf abzielenden Anordnungen des Leiters haben die Lehrer Folge zu leisten. Erachtet ein Lehrer eine derartige Anordnung als dem Gesetze oder der Schulordnung widerstreitend, oder das Interesse der Schule gefährdend, so hat er das Recht und die Pflicht, die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

§. 35. Von außen kommende Beschwerden und Wünsche theilt der Leiter der Schule den betreffenden Lehrern mit. Im Falle die Angelegenheit für die Schule nachtheilig werden könnte, hat er der Ortsschulbehörde die Anzeige zu machen.

§. 36. Im Falle der Verhinderung eines Lehrers hat bei mehrclassigen Schulen der Leiter für die Fortführung des Unterrichtes zu sorgen, und bei einer voraussichtlich längeren Verhinderung die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

An einclassigen Schulen ist von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sogleich die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

VI. Von der Lehrerconferenz.

§. 37. An Schulen mit mehreren Lehrkräften beruft der Leiter derselben regelmäßig jeden Monat zu einer außerhalb der Unterrichtszeit festgesetzten Stunde die Lehrerconferenz. Eine außerordentliche Conferenz beruft er so oft, als er selbst dazu einen dringenden Anlaß findet oder zwei Mitglieder des Lehrkörpers darauf antragen.

Mitglieder der Conferenz sind die sämmtlichen Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer (Hilfslehrer). Letztere haben eine beschließende Stimme in den Fällen, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; außerdem steht ihnen nur eine berathende Stimme zu.

§. 38. Die Lehrerconferenzen haben im Allgemeinen den Zweck, daß sich die Lehrer über die Grundsätze des Unterrichtes, der Zucht und der Schuleinrichtung, sowie über den Stand des Unterrichtes, das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Kinder besprechen und jene Ueber-

einstimmung und Gemeinsamkeit in ihrem Vorgehen erzielen, welche für eine jede Schule unentbehrlich sind.

In der Lehrerconferenz sind auch die Classenziele, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einer Abänderung bedürfen, die Ausführung des allgemeinen Lehrplanes, der für jeden Unterrichtsgegenstand durch alle Classen festzuhaltende Lehrgang, die disciplinarischen Grundsätze und die zu verhängenden schwereren Strafen zu besprechen und festzusetzen. Ergeben sich Abweichungen von den allgemeinen, für Volksschulen überhaupt festgestellten Normen, so hat die Conferenz ihre Beschlüsse im Wege der Bezirksschulbehörde der Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 39. Den Vorsitz führt in der Conferenz der Leiter der Schule und in seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Lehrer. Wurde keiner bestimmt, so ist der Dienstälteste Leiter der Conferenz.

Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen; jede Verhinderung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ueber die Verhandlungen wird von den Mitgliedern der Lehrerconferenz abwechselnd ein die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse enthaltendes Protocoll geführt, dieses von allen Anwesenden gefertigt und im Archive aufbewahrt.

§. 40. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, ihr Separatvotum abzugeben und die etwaige Einsendung des Protocolls an die Bezirksschulbehörde zu begehren.

Dem Vorsitzenden steht es zu, die Ausführung eines gefaßten Beschlusses zu sistiren, wenn derselbe nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderläuft oder das Interesse der Schule gefährdet. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, allsogleich die Entscheidung der Bezirksschulbehörde einzuholen.

Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist zur genauen Befolgung der von der Lehrerconferenz in ihrem Wirkungskreise gefaßten Beschlusse verpflichtet.

VII. Von der Classenabtheilung.

§. 41. Die Bezeichnung der Volksschulen richtet sich nach der Anzahl der Classen, welche mit Ausschluß bloßer Parallelen zu berechnen ist; einclassige Volksschule, zweiclassige u. s. f.

§. 42. Sämmtliche Schüler werden nach der Anzahl der Lehrkräfte entweder in eine Classe vereinigt, oder in mehrere Classen getheilt.

Jede Classe, welche Kinder verschiedener Alters- oder Bildungsstufen vereinigt, zerfällt in mehrere Abtheilungen.

§. 43. Die Classen in mehrclassigen Schulen werden von unten nach oben gezählt und mit erste, zweite, dritte Classe u. s. w. bezeichnet.

In ähnlicher Weise werden die verschiedenen Abtheilungen einer Classe benannt.

§. 44. Die Vertheilung der Schulkinder auf die Classen oder Abtheilungen findet nach den Kenntnissen statt, wobei auch auf das Alter angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Vom vollendeten zwölften Lebensjahre an sind Knaben und Mädchen, wo es nur immer thunlich ist, getrennt zu unterrichten. Bei vier- und mehrclassigen Schulen ist diese Trennung unbedingt durchzuführen.

§. 45. In einclassigen Schulen können sämmtliche Schüler, wenn deren Anzahl fünfzig übersteigt, in zwei Gruppen getheilt werden, deren jede zu verschiedenen Tageszeiten Unterricht erhält. Gemeinschaftlich mit der Gruppe der unteren Altersstufen sind auch die Mädchen der letzten zwei Altersstufen zu unterrichten.

§. 46. An mehrclassigen Schulen hat der Lehrkörper (die Lehrerconferenz) die Vertheilung der Kinder in die Classen und Abtheilungen nach den obwaltenden Verhältnissen vorzunehmen, und hierüber gleich nach Beginn des Schuljahres im Wege der Ortsschulbehörde an die Bezirksschulbehörde zu berichten.

§. 47. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Kinder der vier ersten Schuljahre mindestens 18 und höchstens 24, für jene der vier folgenden Schuljahre in der Regel (§. 13) mindestens 24 und höchstens 28 Stunden.

In einclassigen Schulen mit Halbtagsunterricht hat die erste Gruppe 12, die zweite 18 wöchentliche Unterrichtsstunden.

§. 48. Die Versetzung der Kinder aus einer Classe in die andere und innerhalb der Classen aus einer Abtheilung in die andere erfolgt in der Regel am Schlusse des Schuljahres.

Kinder, welche ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres aufgenommen werden, sind auf Grund einer vorzunehmenden Prüfung von dem Leiter der Schule in diejenige Classe oder Abtheilung zu verweisen, welche den bereits erlangten Kenntnissen entspricht.

§. 49. Wo eine Classe Schüler mehrerer Altersstufen vereinigt und daher eine Gruppirung nach Abtheilungen stattfindet, hat der Lehrer für eine zweckentsprechende Beschäftigung der nicht unmittelbar von ihm unterrichteten Abtheilungen Sorge zu tragen. Eine zweckmäßig eingerichtete Verwendung von Schülern zur Wiederholung und Einübung des vom Lehrer bereits durchgenommenen Lehrstoffes ist nicht ausgeschlossen, wenn sie in Gegenwart und unter Beaufsichtigung des Lehrers derart geschieht, daß sie eben nur eine Hilfe bei dem mittelbaren Unterrichte ist.

VIII. Von den Lehrzielen.

§. 50. Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht ist der Kirchenbehörde unter Festhaltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (§. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes) vorbehalten; bis sie erfolgt ist, bleibt die bisherige Uebung in Kraft.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die religiösen Uebungen hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortsschulbehörde zu verkünden. In Fällen, wo sich über das Maß dieser Uebungen zwischen der Bezirksschulbehörde und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, hat darüber die Landesschulbehörde zu entscheiden.

Es ist Pflicht der Schule, für die disciplinare Ueberwachung der Schüler bei den im Sinne des §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes eingeführten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu sorgen.

§. 51. Das Ziel des Sprachunterrichtes ist: Richtiges Verständniß der Mittheilungen Anderer in der Muttersprache, Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fließend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen und genaues Verständniß der Lesestücke nach ihrem Inhalte und dem Zusammenhange der einzelnen Theile. Hiebei ist Schärfung der Beobachtungsgabe, Klarheit der Gedanken und Stärkung des Gedächtnisses anzustreben.

Der Sprachunterricht fällt mit dem Anschauungsunterrichte zusammen.

Dieser beginnt mit dem Anschauen, Auffassen und Beschreiben der bekanntesten Gegenstände in der Schule, Haus und Umgebung. Auf Correctheit und Vollständigkeit des Sprechens und reine Aussprache ist, vom ersten Anfange an, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Auf den oberen Stufen werden diese Uebungen fortgesetzt und erweitert. Was in Natur und Leben dem Kinde nahe liegt und durch das Lesebuch nahegeführt wird, muß auf dem Wege der Anschauung vermittelt werden.

Auf den unteren Stufen werden mit dem Anschauungsunterrichte formale Sprachübungen verbunden und die Schüler mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Der Unterricht in der Sprachlehre tritt nicht als theoretischer Unterrichtsgegenstand auf, sondern ist in diesen Uebungen enthalten.

Der Leseunterricht hat auf den unteren Stufen ein lautrichtiges mechanisch-fertiges und sinnrichtiges Lesen anzubahnen.

Die Schreibübungen beschränken sich auf den unteren Stufen nach Aneignung einer gewissen Schreibfertigkeit auf methodisch geleitetes Abschreiben von Wörtern und Sätzen. Die Schreibübungen haben auch den Zweck, die in den Sprachübungen zur Anwendung kommenden Sprachformen zum sicheren Eigenthum des Schülers zu machen. Bei allen schriftlichen Uebungen ist auf die Rechtschreibung und Interpunction (Satzzeichen) besondere Sorgfalt zu verwenden.

Auch auf den mittleren und oberen Jahresstufen gehört die Erzielung eines laut- und sinnrichtigen, fertigen und verständigen Lesens zu den wichtigsten Aufgaben des Sprachunterrichtes.

Die formalen Sprachübungen (Sprachlehre), welche mündlich und schriftlich vorzunehmen sind, umfassen auf diesen Stufen die Einübung der Formen des einfachen Satzes, die Kenntniß der Haupt- und Nebenglieder des Satzes, die Wortbiegung und Wortbildung.

Den Schlußstein des Sprachunterrichtes bildet die grammatikalische Betrachtung des Satzes in seinen verschiedenen Gestalten.

Die schriftlichen Uebungen umfassen auf der mittleren Stufe die Nachbildung gelesener und vorgetragener Erzählungen oder Beschreibungen. Auf den oberen Stufen sind Briefe und freie Aufsätze nach gegebenen Entwürfen der Fassungskraft der Schüler angemessen vorzunehmen, und die Schüler mit der Form und den Erfordernissen der wichtigsten Geschäftsaufsätze bekannt zu machen.

Uebungen im freien Vortrage prosaischer und poetischer Musterstücke, deren Verständniß aber vorher sorgfältig vermittelt sein muß, sind auf allen Unterrichtsstufen vorzunehmen.

(Zusatzbestimmung für Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Dalmatien, Triest und Görz-Gradiska:

Für Schulen, an denen eine zweite Landessprache in den Unterricht aufzunehmen ist (§. 6 des Reichs-Volksschulgesetzes), hat über das Lehrziel dieses Unterrichtes und dessen Ausführung die Landesschulbehörde die näheren Anordnungen zu treffen.)

§. 52. Das Ziel des Unterrichtes im Rechnen ist: auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahlenbegriffe und Zahlenverhältnisse, soweit solche im gewöhnlichen Leben vorkommen. Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung der im practischen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben. Ist auch die Erzielung mechanischer Fertigkeit eine der Hauptaufgaben, welche der Unterricht im Rechnen nicht aus dem Auge lassen darf, so ist dabei auch der formale Bildungszweck zu berücksichtigen.

Auf allen Stufen ist das mündliche und schriftliche Rechnen in passender Verbindung zu üben.

Auf den unteren Stufen sollen die Schüler mit dem Rechnen im Zahlenraume von 1—100 nach allen Grundoperationen bekannt gemacht werden.

Auf den mittleren Stufen folgen Uebungen im weiteren Zahlenraume. Die Kenntniß des decadischen Zahlensystems wird vermittelt, das Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und das Decimalrechnen geübt.

Auf den oberen Stufen soll das Rechnen mit den gemeinen Brüchen geübt, das einheimische und das französische Maß-, Gewicht- und Münzsystem veranschaulicht, und das Rechnen auf die Bedürfnisse des practischen Lebens angewendet werden.

Je nach den Ortsverhältnissen und den künftigen Berufsarten der Schüler sollen landwirthschaftliche, gewerbliche oder einfache kaufmännische Rechnungen vorzügliche Berücksichtigung finden. Die Mädchen sind besonders in Haushaltungsrechnungen zu üben.

§. 53. Der Unterricht im Zeichnen und in der geometrischen Formenlehre hat die Aufgabe, Auge und Hand der Schüler zu bilden, und dieselben zu einer sicheren und klaren Auffassung und Unterscheidung der Formen und Maaße zu bringen; Geübtheit im linearischen Darstellen räumlicher Verhältnisse, Zeichnen von Gegenständen, die von ebenen Flächen, geraden und krummen Linien begrenzt

werden, Fähigkeit, einfache Gegenstände nach der Natur darzustellen. Die Wahl der Objecte für das Zeichnen richtet sich nach den Bedürfnissen des Lebens.

Auf den unteren Stufen werden einfache auf der Schultafel vorgezeichnete Gegenstände nachgezeichnet. Auf den mittleren und oberen Stufen wird der Zeichnungsunterricht in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre ertheilt, indem der Schüler zunächst zur bildlichen Darstellung der betreffenden geometrischen Formen angeleitet wird. Fähigere Schüler werden im Zeichnen einfacher Ornamente, Grundrisse und Pläne (Landkarten) geübt. Beim Zeichnen muß es überhaupt dem Lehrer überlassen bleiben, sowohl dem allgemeinen als dem Classenziele weitere oder engere Grenzen zu ziehen; nur hat er bei diesem Unterrichte auch auf die besonderen Bedürfnisse der Mädchen Rücksicht zu nehmen.

Die geometrische Formenlehre wird auf den mittleren und oberen Stufen gelehrt. Es kommen in Betracht: Winkel, Dreieck, Vier- und Vielecke, der Kreis, die Ellipse, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel. Flächen- und Körperberechnungen schließen diesen Unterricht ab.

§. 54. Das Ziel des Schreibunterrichtes ist: Fertigkeit im deutlichen geläufigen und möglichst gefälligen Schreiben der Schrift der Unterrichtssprache, beziehungsweise oer zweiten Landessprache, bei deutschen Schulen auch der lateinischen Schrift.

Die Schüler sind von vornherein anzuhalten, Alles, was sie schreiben, nicht nur schön, sondern auch ortographisch richtig und genau zu schreiben.

Dieser Unterricht ist, vom Anfang an, mit den übrigen Unterrichtsgegenständen in innige Verbindung zu bringen.

§. 55. Der Unterricht in den Realien hat das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, der Geographie und Geschichte in's Auge zu fassen. Hiebei ist der Grundsatz festzuhalten, daß sich dieser Unterricht auf den unteren und mittleren Stufen zunächst an die Fibel und die Schullesebücher anschließt, und daß er erst auf den oberen Stufen selbstständig auftritt.

§. 56. Der Unterricht in der Naturgeschichte soll den Schülern Interesse und Liebe für die Natur einflößen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt machen und zur scharfen und genauen Be-

obachtung, sowie zur charakterisirenden Beschreibung der angeschauten Naturkörper anleiten. Besondere Aufmerksamkeit ist den einheimischen und in Landschulen vornehmlich den auf die Landwirthschaft (Feld-, Gemüse- und Obstbau, Blumencultur, Seidenraupen-, Bienen- und Viehzucht) bezüglichen Naturgegenständen zuzuwenden. So weit es thunlich, muß von der Anschauung wirklicher Naturkörper ausgegangen, und wo dieß nicht ausreicht, zu Abbildungen gegriffen werden. Die Bekanntschaft mit einem naturhistorischen System ist nicht Aufgabe der allgemeinen Volksschule.

Auf den unteren Stufen wird der natnrgeschichtliche Unterricht mit dem Anschauungsunterrichte verbünden. Die Kinder werden mit einer Anzahl der wichtigsten Thiere und Pfllanzen der Heimat bekannt gemacht. Damit ist die Belehrung über den Schutz der Thiere und der Pflanzungen passend zu verbinden.

Auf den Mittelstufen bildet das Lesebuch die Grundlage des naturhistorischen Unterrichtes.

In den oberen Classen wird der bereits angeeignete Wissensstoff erweitert. Die charakteristischen Repräsentanten der wichtigsten Gruppen aus den drei Reichen, insbesondere jene Naturkörper, welche durch Nutzen oder Schaden, durch verbreitete Anwendung in Gewerben und Künsten, oder durch ihre bedeutende Rolle im Haushalte der Natur hervortreten, haben vorzugsweise Berücksichtigung zu finden. Hieran schließt sich sodann eine etwas eingehendere Kenntniß des Menschen unter Hervorhebung der wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

Der naturgeschichtliche Unterricht schließt sich am zweckmäßigsten an einen zeit- und ortsgemäß eingerichteten Schulgarten an.

§. 57. Die Naturlehre hat die Aufgabe, Kenntniß und Verständniß der wichtigsten Naturerscheinungen anzubahnen. Naturerscheinungen und einfache Experimente bilden den Ausgangspunct. Auf den unteren Stufen werden bei dem Anschauungsunterrichte die wichtigsten Naturerscheinuugen besprochen. Auf den mittleren Stufen bildet das Lesebuch die Grundlage, und bietet die Lectüre Gelegenheit, die wichtigsten, am häufigsten wiederkehrenden Naturerscheinungen zu besprechen und zu erklären, als: Ab- und Zunahme der Wärme (Thermometer), Luftzug, Luftdruck (Barometer, Pumpen), Wind, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis, Verbrennung, Heizung.

Auf den oberen Unterrichtsstufen soll eine Auswahl aus den verschiedenen Partien der Naturlehre mit Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler getroffen, und dieser Lehrstoff denselben zum vollen Verständniß gebracht werden. An den physikalischen Unterricht schließt sich Dasjenige aus der Chemie an, was zum Verständniß für die gewöhnlichsten Vorgänge im häuslichen Leben, in der Landwirthschaft und in den Gewerben nothwendig ist.

§. 58. Die Aufgabe des erdkundlichen (geographischen) und geschichtlichen Unterrichtes ist, einerseits durch die Kenntniß des vaterländischen Bodens und der wichtigsten Schicksale Oesterreichs und seiner Bewohner Liebe zur Heimat und zum Vaterlande, sowie Anhänglichkeit an den Kaiser und die Dynastie zu erwecken, anderseits durch die Elemente der Weltkunde den geistigen Gesichtskreis zu erweitern und das Herz zu veredeln.

Das Ziel des erdkundlichen Unterrichtes ist: Uebersichtliche Kenntniß der Heimat und des Vaterlandes nach physischen und topischen, ethnographischen und politischen Verhältnissen; Kenntniß des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse; Verständniß der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen. Den Ausgangspunct des Unterrichtes bildet der allmälig unter den Augen der Schüler sich entwickelnde Plan des Wohnortes und seiner Umgebung; daran schließt sich die allmälige Einführung in das vollständige Verständniß der Karte.

Das Ziel des Geschichts-Unterrichtes ist: Kenntniß der Geschichte des Wohnortes, der Heimat, des Vaterlandes und des Wichtigsten ans der allgemeinen Geschichte, d. h. jener Partien, welche mit der Geschichte des Vaterlandes in naher Beziehung stehen, oder für die Entwicklung der Menschheit bedeutsam geworden sind. Dieser auf den unteren Stufen im Anschluß an die Lesebücher ertheilte Unterricht wird auf den mittleren Stufen in inniger Verbindung mit dem geographischen Unterrichte und vorzugsweise in biographischer Form weitergeführt. In den letzten Jahren des Unterrichts hat der Lehrer auf die Wiederholung, Zusammenfassung und chronologische Aneinanderreihung der Hauptmomente des Gelernten Bedacht zu nehmen.

Zum Schlusse werden die Schüler mit den Hauptgrundzügen der vaterländischen Verfassung bekannt gemacht.

§. 59. Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, den Tonsinn zu wecken, die ästhetische und Gemüthsbildung der Kinder zu fördern und das patriotische Gefühl zu beleben. In den ersten Schuljahren wird das Singen nach dem Gehör eingeübt; die Bildung der Stimme und des musikalischen Gehörs ist vornehmlich zu erzielen. Auf den höheren Stufen ist der Gesangunterricht auf Grundlage des Notensystems zu ertheilen. Eine Anzahl guter Volkslieder, die für die Schüler nach Text und Melodie auch für die Folge Werth haben, sollen dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

§. 60. Die Leibesübungen haben zunächst die Aufgabe, die Entwicklung der Jugend zu Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern, und die Frische des Körpers und Geistes zu erhalten. Sie bestehen in Ordnungs- und Freiübungen, Turnspielen und, insoferne Turngeräthe vorhanden sind, auf den oberen Stufen auch in Gerätheübungen. Die Leibesübungen sind für Knaben und Mädchen nach den durch die Verschiedenheit des Geschlechtes gegebenen Rücksichten zum Theile verschieden.

§. 61. Ueber die Aufnahme anderer als der vorbezeichneten Lehrgegenstände in den Unterrichtskreis der Volksschule, wenn diese von der Ortsschulbehörde gewünscht wird, entscheidet die Landesschulbehörde. Ein bezüglicher Unterricht kann nur in außerordentlichen Schulstunden stattfinden.

§. 62. Die einzelnen Lehrgegenstände dürfen nicht ohne Beziehung zu einander auftreten, sondern alle sind als ein einheitlicher Bildungsstoff zu betrachten, und müssen daher auch in wechselseitiger Beziehung zu einander behandelt werden.

Eine bestimmte Lehrmethode wird für keinen Lehrgegenstand der Volksschule vorgeschrieben.

Die Bezirks- und Landesschulinspectoren haben jedoch darüber zu wachen, daß jedes Experimentiren mit Methoden vermieden werde. Die Lehrer haben sich die von der Wissenschaft und Praxis anerkannten und von der Bezirkslehrerconferenz angenommenen Methoden anzueignen.

§. 63. In jedem Bezirke hat die Bezirkslehrerconferenz von Zeit zu Zeit den Lehrplan innerhalb der gesetzlichen Normen und, sobald von der Landesschulbehörde Normalpläne bekannt gegeben sein werden, mit Beachtung derselben festzustellen und den der Volksschule zugewiesenen Unterrichtsstoff auf die verschiedenen Classen und Abtheilungen zu

vertheilen. Hierbei sind die verschiedenen Kategorien der Volksschulen angemessen zu berücksichtigen. Die Beschlüsse sind der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Lehrpläne für die zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen sind von den Lehrkörpern dieser Anstalten festzustellen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die auf diese Weise für jede Classe oder Abtheilung festgestellten Anforderungen müssen von jedem Lehrer erfüllt werden, und dieser bleibt für die Einhaltung des Classen- oder Abtheilungszieles den Schulaufsichtsbehörden verantwortlich.

Sowohl die Lehrer-Conferenzen als die Schulbehörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß die in den §§. 51 bis 60 aufgestellten Lehrziele dermalen als die höchsten gelten, welche in der allgemeinen Volksschule anzustreben sind, dieselben daher im Sinne des §. 3 des Reichs-Volksschulgesetzes namentlich in den zwei- und einclassigen Schulen nach Bedarf herabgesetzt werden können.

§. 64. Die Stundenpläne werden bei einclassigen Schulen von dem Lehrer, bei mehrclassigen Schulen von der Lehrerconferenz entworfen, und der Bezirksschulbehörde (bei Uebungsschulen der Lehrerbildungs-Anstalten der Landesschulbehörde) zur Genehmigung vorgelegt.

Die genehmigten Stundenpläne sollen in den betreffenden Schulzimmern ersichtlich sein.

IX. Von den Prüfungen und Zeugnissen.

§. 65. Am Schlusse eines jeden Schuljahres können nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde öffentliche Prüfungen abgehalten werden. Diese haben lediglich den Zweck, den Eltern Kenntniß von den Leistungen der Schule zu gewähren, und in den weitern Kreisen der Schulgemeinde eine rege Theilnahme für das Schulwesen zu kräftigen. Die Art und Weise, sowie die Zeit der Abhaltung der öffentlichen Prüfung hat die Ortsschulbehörde mit dem Leiter der Schule zu besprechen und hierüber an die Bezirksschulbehörde zu berichten, welche rechtzeitig den Tag und den Leiter der Prüfung bestimmt.

An Stelle der Schlußprüfungen oder in Verbindung mit denselben können auch Schulfeierlichkeiten treten.

§. 66. Die Ertheilung von Zeugnissen in den allgemeinen Volksschulen ist auf die im III. Abschnitte dieser Schul- und Unterrichts-

ordnung erwähnten Entlassungs- und Abgangszeugnisse zu beschränken. Während der Dauer der Schulpflicht kann ein Schulzeugniß (Frequentationszeugniß) nur auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter ausgefolgt werden; auf einem solchen Zeugnisse ist der Zweck desselben ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind jedoch viermal während des Schuljahres von dem sittlichen Betragen und den Fortschritten der Kinder durch schriftliche Mittheilungen in Kenntniß zu setzen (Schulnachrichten).

§. 67. Diese Schulnachrichten sollen Urtheile über Schulbesuch, sittliches Betragen und Fortgang des Schülers enthalten, und gelten hiefür die im §. 20 vorgeschriebenen Bezeichnungen.

§. 68. Die Eltern sind verpflichtet, die Mittheilung der Schulnachrichten durch den Lehrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Bestätigung verweigert, so hat der Lehrer die Unterstützung der Ortsschulbehörde in Anspruch zu nehmen.

§. 69. Mit Privatschülern dürfen während ihres schulpflichtigen Alters Prüfungen nur ausnahmsweise auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter von jeder öffentlichen Volksschule vorgenommen werden; auf dem auszustellenden Zeugnisse ist der Zweck desselben allemal ausdrücklich zu bezeichnen.

Bezüglich der Prüfungstaxe gilt die im §. 16 enthaltene Bestimmung.

X. Von den Lehr- und Lernmitteln.

§. 70. Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehr- und Lernmittel vollständig versehen sein. Wegen Beischaffung derselben hat sich der Leiter der Schule an die durch das Gesetz berufene Behörde zu wenden.

§. 71. Für jede Schule sollen nach Bedarf mindestens folgende Lehrmittel angeschafft werden:

a) Apparate für den ersten Leseunterricht;
b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechnenunterricht;
c) Bilder für den Anschauungsunterricht;
d) ein Globus;
e) je eine Wandkarte von den Planiglobien, von dem Heimatlande, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von Europa und von Palästina;

f) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen;
g) eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten;
h) eine Schulbibliothek.

§. 72. Die von der Bezirkslehrerconferenz für jede Classe oder Abtheilung bestimmten Lernmittel sollen sich in den Händen aller Schulkinder befinden.

Außer den erforderlichen Schulbüchern hat jedes Schulkind eine Schreibtafel, und auf den spätern Unterrichtsstufen die nöthigen Schreib- und Zeichnenhefte, nach Anordnnng des Lehrers, zu besitzen.

Die Schulbücher und anderen Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die nach dem Gesetze dazu Verpflichteten beizuschaffen.

XI. Von den Schulen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§. 73. Zu den nothwendigen Unterrichtsgegenständen für Mädchen an den allgemeinen Volksschulen gehören auch die weiblichen Handarbeiten und die Haushaltungskunde.

Hiefür haben die Bezirksschulbehörden auf den Antrag oder nach Anhörung der Ortsschulbehörden einige Arbeitsschulen entweder in Verbindung mit den Volksschulen oder abgesondert von denselben einzurichten.

An selbstständigen Mädchenschulen hat die Arbeitsschule allemal eine besondere Schulabtheilung zu bilden.

Der Unterricht muß, außerhalb der für den Volksunterricht im §. 47 festgesetzten Unterrichtszeit, mindestens durch sechs Monate im Schuljahre ertheilt werden.

§. 74. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt die Bezirksschulbehörde.

§. 75. Eine Lehrerin darf nicht mehr als 40 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten. Bei einer größeren Anzahl sind Parallelabtheilungen einzurichten.

§. 76 Die Bezirksschulbehörde bestimmt, von welchem Jahrescurse der Volksschule an der Unterricht zu beginnen hat.

§. 77. Eine Befreiung vom Besuche der Arbeitsschule kann die Ortsschulbehörde auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter denjenigen Mädchen bewilligen, von denen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht auf andere Weise erhalten.

§. 78. Der Unterricht in den Handarbeiten hat sich zu erstrecken auf:

Stricken und Häkeln in seinen verschiedenen Anwendungen;
Nähen, vorzugsweise Weißnähen;
Flicken, sowohl von Strümpfen als aller Art von Zeugen;
Zeichnen der Wäsche;
Zuschneiden aller in der Schule vorkommenden Näharbeiten.

Das für die bürgerliche Haushaltung Unentbehrliche hat vorzugsweise Berücksichtigung zu finden; Kunstarbeiten können nur dann eintreten, wenn sich die Schülerinen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten angeeignet haben.

Wünsche der Eltern in Betreff der Arbeit dürfen nur in sofern berücksichtigt werden, als sie nicht gegen Ordnung und Regel der Schule streiten.

§. 79. Der Unterricht in der Haushaltungskunde hat zu umfassen:

a) Belehrungen über die Arbeitsstoffe nach ihrem Ursprung, ihrer Beschaffenheit, Bereitung und nach ihrem Preise;
b) Belehrungen über die wichtigsten Nahrungsstoffe, ihren Ankauf und ihre Verwendung;
c) Belehrungen über die Handarbeit nach ihren verschiedenen Arten und ihrer mannigfaltigen Verwendung;
d) die Bekanntmachung mit den Werkzeugen und Geräthschaften, deren man in der Haushaltung bedarf;
e) Belehrungen über die Wohnung des Menschen und über Krankenpflege.

Der Lehrstoff der Haushaltungskunde ist auf die oberen Stufen zu vertheilen.

§. 80. Die Schülerinen haben die zum Unterrichte erforderlichen Werkzeuge und Stoffe mitzubringen. Wird dies unterlassen, so sind Eltern oder Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde zur Anschaffung des Fehlenden anzuhalten. Leisten Eltern oder deren Stellvertreter der Aufforderung nicht Folge, so hat auf deren Kosten die Ortsschulbehörde für die Anschaffung Sorge zu tragen.

Für Arme wird das Nothwendige von den durch das Gesetz dazu Verpflichteten beigestellt.

§. 81. Es steht der Ortsschulbehörde frei, die unmittelbare Aufsicht über die weibliche Arbeitsschule einem Frauen-Comité aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder zu übertragen.

Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung der Schule dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 82. In Bezug auf den Besuch der Arbeitsschulen, die Entlassung der Schülerinen, die Schulzucht, die Pflichten der Lehrerinen, die Prüfungen und Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Volksschulen vorgezeichneten Bestimmungen. Wo die Arbeitsschule in Verbindung mit der Volksschule steht, hat dieselbe an der Schlußprüfung oder Schulfeierlichkeit sich zu betheiligen, und hierbei auch die Handarbeiten der Schülerinen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Ebenso sind die Zeugnisse solcher Arbeitsschulen mit jenen der Volksschule zu verbinden.

Schlußbestimmung.

§. 83. Die Formularien zu den verschiedenen Amtsschriften (Schulmatriken, Classenbüchern, Catalogen, Zeugnissen, Schulnachrichten u. s. f.) werden den Schulen durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet, welche auch die dazu nöthigen Instructionen zu ertheilen hat.

Schulgeldbefreiungsnormen.

29.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 23. März 1869, Z. 3895 ex 1867,

über die Regelung der Schulgeldfrage an den vierclassigen Volksschulen der Wiener Commune.

I. Circulandum an den Magistrat und die Bezirksvorsteher in Betreff der Reformen in der Schulgeldzahlung, der Befreiungs-Modalitäten und der Ausführungs-Normen für die vierclassigen Volksschulen der Wiener Commune.

Die Auslagen der Gemeinde für die Volksschule haben sich seit sieben Jahren mehr als verdoppelt, und sind für das laufende Jahr mit den Turnschulen und Baulichkeiten auf 652.870 fl. präliminirt. Ungeachtet die Schülerzahl zugenommen, sind die Einnahmen vom Schulgelde in dieser Zeit um weit mehr als die Hälfte gefallen. Das Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben in diesem Zweige der Communalverwaltung so weit zu verringern, als dies möglich, ohne die Interessen der Schule zu beeinträchtigen, und ohne die Lasten der Gemeindeglieder durch neue Umlagen zu vermehren — erscheint als eine so dringende Pflicht, daß der Gemeinderath die regste Mitwirkung aller Gemeindeorgane und insonders der Bezirksvorstehungen zu beanspruchen berechtigt ist.

Die Verbesserung und Hebung der Schule, eine der wichtigsten Angelegenheiten jeder intelligenten Gemeindevertretung, fordert bedeutende Auslagen, und wird deren noch mehr erfordern; aber die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und Tüchtigkeit, und damit des Wohlstandes unserer Kinder sind die Früchte guter Schulen; daher bei solchen Auslagen nicht gespart werden darf.

Der Umstand, daß von 35.613 Schülern 23.733 ganz befreit vom Schulgelde erscheinen, zeigt, daß in dieser Beziehung nicht überall in geeigneter Weise vorgegangen wird. Ebenso läßt sich nicht verkennen, daß, wenn die wirklich Armen ganz befreit werden, und wenn auch noch der minder Vermögliche oder mit vielen Kindern Gesegnete eine theilweise Befreiung erlangen kann, eine kleine Erhöhung des Schulgeldes sich als nützlich und für den Vermöglichen als gerecht darstellt. Herr Bezirksvorsteher wollen daher dem Bezirksausschusse (Herr Rath wollen daher den Organen, welche bei Schulgeldbefreiungen mitzuwirken berufen sind) die Beachtung dieser und der folgenden Erinnerungen ganz besonders empfehlen, und zu deren Kenntnißnahme, respective Ausführung selbstthätig mitwirken.

Es ist zuerst und zunächst die Pflicht aller Eltern, für die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder zu leisten, was nur immer in ihren Kräften liegt. Nur dann, wenn alle Eltern, deren Vermögensverhältnisse es gestatten, nach Verhältniß derselben zur Bezahlung des Schulgeldes herangezogen werden, (nur dann) wird es möglich, dort, wo gänzliches oder theilweises Unvermögen zu dieser Leistung erweislich vorliegt, die Hilfe und den Beistand der Gemeinde zu gewähren, ohne einzelne Gemeindeglieder zu überbürden, oder die allgemeinen Lasten zu erhöhen, und damit eine Ungerechtigkeit zu begehen. Der Gemeinderath hat daher beschlossen (im Sinne des M.-E. vom 31. December 1852, dann vom 7. Juni 1853 und vom 13. November 1854) das monatlich vorhinein zu entrichtende Schulgeld an den vierclassigen Volksschulen der Wiener Commune auf 80 kr. festzustellen, und auch in besonderen, später normirten Fällen — (nebst der bisherigen gänzlichen Befreiung vom Schulgelde für ganz Arme), eine Ermäßigung vorerst bis zum halben Schulgeldbetrage für wenig Vermögliche oder mit vielen Kindern gesegnete Eltern einzuführen (im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 8. April 1854).

Der Zeitpunct, on dem diese Einführung ins Leben tritt, ist der Beginn des Schuljahres 1869/70.

Da ferner beobachtet wurde, daß in vielen Bezirken die allgemeine Pflicht der Schulgeldzahlung zum Schaden des Gemeindeeinkommens und somit zum Nachtheile aller Gemeindeglieder viel zu wenig beachtet wurde, auch die Einhebung des Schulgeldes nicht überall in der passenden Weise vor sich ging, so werden Herr Bezirksvorsteher (Herr

Rath) dringend aufgefordert, den betreffenden Organen diese Erinnerung vorzuhalten, und über die Einhaltung der bezüglichen Bestimmungen genau zu wachen, um so mehr, da gesetzlich „der Bezirksvorsteher für die rechtzeitige und volle Einbringung des Schulgeldes verantwortlich ist."

Bis zur definitiven Regelung der Gemeindeschulpflege soll in jedem Bezirke, wo es nicht schon geschehen, aus den Mitgliedern des Bezirksausschusses eine Schulcommission gebildet werden, zu welcher bei Befreiungen und einzelne Schulen betreffenden Angelegenheiten der Ortsschulaufseher und der Oberlehrer einzuladen sind (im Sinne des Ministerialerlasses vom 26. October 1854, Helfert. §. 681).

Diese Commission hat unter Vorsitz des Bezirksvorstehers die Schulgeldbefreiungen auf Grund der bestehenden und der hier nachfolgenden Bestimmungen in allen jenen Fällen auszusprechen, die bisher dem Bezirksvorsteher allein zugewiesen waren, und die Ausweise dem Magistrate zur Uebergabe an die Schulsection des Gemeinderathes zu überreichen.

Die geschehene Mittheilung dieses Circulandums an die Herren Bezirksausschüsse (resp. Oberlehrer, Ortsschulaufseher) und die Wahl der Schulcommission wollen Herr Bezirksvorsteher (Herr Rath) dem Präsidium des Gemeinderathes anzeigen.

II. Schulgeldzahlungs- und Befreiungs-Modalitäten für die vierclassigen Volksschulen der Commune.

(Reform des Gemeinderaths-Beschlusses vom 30. September 1864.)

§. 1. Die Pflicht, Schulgeld zu bezahlen, ist eine allgemeine, von welcher nur wirkliche Arme ausgenommen werden.

Diese sind:

a) Kinder, die selbst oder deren Pfleger eine Armenbetheilung genießen;
b) Waisen, welche auf Kosten der Commune verpflegt werden, und die Findlinge;
c) Kinder der an den Communalschulen angestellten Lehrer;
d) Kinder von Patentalinvaliden, die keinen besonderen Erwerb haben, von Oberaufsehern und Aufsehern der Finanzwache;
e) Kinder, deren Eltern oder Pfleger ihr gänzliches Unvermögen irgend eine Schulgeldzahlung zu leisten, dem Bezirksausschusse (dem Magistrate, resp. der Schulcommission) genügend ausgewiesen haben.

§. 2. Das vorhinein zu entrichtende ganze Schulgeld an den vierclassigen Wiener Communal-Volksschulen beträgt 80 kr. österr. Währ. für jeden Monat.

Außer den im §. 1 benannten ganz vom Schulgelde Befreiten kann auch von weniger Vermöglichen die Befreiung von der Hälfte der ordentlichen Schulgeldzahlung angesucht und gewährt werden. (Min.-Erlaß 7. Juni 1853.)

§. 4. Auf die halbe Befreiung haben Jene Anspruch, welche in ihren bei dem Bezirksausschusse oder Magistrate schriftlich eingebrachten Gesuchen nachweisen:

a) daß sie mehr als Ein Kind gleichzeitig in die Communal-Volksschule schicken und das ganze Schulgeld für dieselben zu zahlen nicht vermögen;
b) daß, obwohl sie nur Ein Kind zur Schule schicken, ihr Einkommen doch nicht hinreiche, das ganze Schulgeld zu entrichten. (Die Gesuche um Schulgeldbefreiung unterliegen keiner Stempelpflicht.)

§. 5. Bei der Aufnahme der Schüler hat der Oberlehrer nur jene Eltern, welche unaufgefordert erklären, um Schulgeldbefreiung anzusuchen zu wollen, anzuweisen, die Belege, wodurch sie ihr Ansuchen zu begründen gedenken, in den ersten vierzehn Tagen des ersten Monates im Schulsemester bei dem Bezirksvorsteher (Magistrate) einzureichen.

§. 6. Ueber die eingelangten Gesuche hat der Bezirksvorsteher die Schul-Commission zu vernehmen und deren Gutachten mit kurzer Begründung in das über die Gesuche zu verfassende Verzeichniß einzutragen, welches vom Magistrate der Schulsection des Gemeinderathes zur Ueberprüfung vorgelegt wird.

§. 7. Dieses Verzeichniß wird sofort, wie bisher in tabellarischer Form beim Magistrate zur Evidenzhaltung deponirt.

§. 8. Gegen einen abweislichen Bescheid des Bezirkes steht die Berufung an den Gemeinderath offen, welche binnen einer im Bescheide jedesmal zu bezeichnenden Frist von vierzehn Tagen zu ergreifen ist.

§. 9. Die (von der Bezirksvorstehung oder von dem Gemeinderathe) gewährten Befreiungen hat der Bezirksvorsteher längstens bis 1. November unter Anschluß der nach beiliegendem Formulare A, (bereits im 8. Bezirke üblich) verfaßten Befreiungsscheine den Oberlehrern zuzusenden, welche selbe den Schülern ausfolgen.

(Auf der Rückseite dieser Scheine ist der §. 184 der politischen Schulverfassung abzudrucken.)

Formular A.

(Vorderseite.)

. . Bezirk Nr. . .

Schulgeldbefreiung.

Für . . . . Schüler . . (in) der . . Classe, . . Abtheilung in der Schule Nr. . . wurde die Befreiung von der Entrichtung des ganzen (halben) Schulgeldes bewilligt, so lange derselbe fleißig die Schule besucht und die Vermögensverhältnisse seiner Pfleger sich nicht gebessert haben.

. . Bezirk, . . . am . . . . . . 18 . .

. . . .

Bezirksvorsteher.

Dieser Schein ist sorgfältig aufzubewahren.

(Rückseite.)

§. 184 der k. k. politischen Schulverfassung:

„Eltern, die sich eine Nachlässigkeit im Schulschicken ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, aus dem Verzeichnisse der Befreiten ausgestrichen und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten werden. Sind sie unvermöglich, sollen sie bestraft werden."

§. 10. Die bis 1. November nicht Befreiten haben das Schulgeld nachzutragen.

§. 11. Alle den Bezirksvorstehern hier zugewiesenen Functionen werden in der inneren Stadt vom Magistrate übernommen.

§. 12. Die Befreiung gilt in der Regel für die ganze Dauer des Schulbesuches und behält beim Uebertritte eines Kindes aus einer Communal-Volksschule an eine andere gleicher Art ihre Giltigkeit. Jedoch ist bei einem solchen Wechsel der Befreiungsschein dem Oberlehrer derjenigen Schule, in die das Kind übertritt, zu behändigen, der ihn seinem Verzeichnisse beischließt.

§. 13. Die Befreiung hat dann zu erlöschen, wenn die Vermögensumstände der Pfleger, des befreiten Kindes nach dem Urtheile der Schulcommission des Bezirkes (des Magistrates) sich erweislich günstiger gestaltet haben.

§. 14. Kinder von Eltern, die in anderen Gemeinden wohnen, werden in der Wiener Commune von der Entrichtung des Schulgeldes nicht befreit.

§. 15. Nachträgliche Befreiungen sind nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vor Ablauf des Semesters zu ertheilen.

§. 16. Krankheiten von kürzerer als einmonatlicher Dauer oder nicht genügend begründete Abwesenheit eines Schülers enthebt nicht von der Verpflichtung der monatlichen Schulgeldzahlung.

§. 17. Die Thatsache der erfolgten Befreiung ist in den Schulzeugnissen nicht zu erwähnen.

III. Ueber die Ausführung der vorgehenden Bestimmungen.

(Reform des Gemeinderaths-Beschlusses vom 30. September 1864.)

§. 1. Jeder Oberlehrer hat bei Beginn des Schuljahres ein von den Classenlehrern bestätigtes Namensverzeichniß aller Schüler nach Classen, mit Angabe des Charakters und der Wohnung der Eltern oder Vormünder dem Bezirksvorsteher (beziehungsweise dem Magistrate) zu überreichen, und die später darin durch Ein- und Austritt von Schülern oder aus sonstigen Ursachen sich ergebenden Veränderungen demselben anzuzeigen.

§. 2. Der Bezirksvorsteher (beziehungsweise das Oberkammeramt) läßt mit Hilfe dieses Verzeichnisses die Liste der zahlungspflichtigen Schüler — also mit Ausschluß der Befreiten — anlegen, und hält selbe nach Maßgabe der Veränderungen in Evidenz.

§. 3. Drei Tage vor dem zur Schulgeldbezahlung bestimmten Termine werden dem Oberlehrer von dem Bezirksvorsteher (Magistrat) beifolgende Zettel (B) (für Mädchenschulen von Rosa-, für Knabenschulen von weißer Farbe) zur sogleichen Vertheilung übergeben.

(Bereits seit 3 Jahren im VIII. Bezirke in Gebrauch.)

Formulare B.

P. T.

Das Schulgeld für den (die) Monat(e) . . . und . . . 18— mit . . fl. . . kr. wird . (Wochentag) den . . (Monatstag) durch die Herren Bezirksausschüsse (den Magistrat) um . . eingehoben. Sie werden demnach ersucht, am genannten Tage das Schulgeld für . . .
(Name des Schülers)
in die Schule senden zu wollen.

. . Bezirk, . . . am . . . . . 18 . .   . .

Bezirksvorsteher.
(Magistrats-Rath.)

Die Entrichtung des Schulgeldes ist in regelmäßigen Terminen, und zwar:

Für October und November in der Zeit vom 15. bis 20. November mit 1 fl. 60 kr.,

für December in der Zeit vom 5. bis 8. December mit 80 kr.,

für Jänner in der Zeit vom 5. bis 8. Jänner mit 80 kr.,

für Februar in der Zeit vom 5. bis 8. Februar mit 80 kr.,

für März in der Zeit vom 5. bis 8. März mit 80 kr.,

für April in der Zeit vom 5. bis 8. April mit 80 kr.,

für Mai in der Zeit vom 5. bis 8. Mai mit 80 kr.,

für Juni in der Zeit vom 5. bis 8. Juni mit 80 kr.,

für Juli und August in der Zeit vom 5. bis 8. Juli mit 80 kr.,

oder bei halb Befreiten mit der Hälfte dieser Beträge zu entrichten. Doch steht es den Zahlungspflichtigen frei, das Schulgeld auch für längere Termine im Vorhinein zu bezahlen.

§. 4. Die Einhebung geschieht in der inneren Stadt wie bisher durch das Oberkammeramt, in den Bezirken kann der Bezirksvorsteher unter seiner Verantwortung einen Beamten des Bezirkes zur Einhebung abordnen, wenn dadurch der Gemeinde keine Auslage aufgebürdet wird.

Demjenigen, der zur Einhebung des Schulgeldes bestimmt ist, sind unter Beistellung eines Gemeindedieners

a) die nach §. 2 verfaßte Schulgeld-Rechnung,

b) die ordnungsmäßig ausgefertigten und unterschriebenen Coupons,

c) die zu diesem Zwecke bestimmte Schulgeldcasse vom Vorsteher zu übergeben.

§. 5. Das Schulgeld wird im Beisein des Lehrers in der Art abgesammelt, daß auf jedesmaligen Namensaufruf der Lehrer von dem Aufgerufenen das Geld in Empfang nimmt, der Amtsdiener selbem den Coupon aushändigt, das Ausschußmitglied oder der Beamte aber die empfangenen Beträge in das Verzeichniß einträgt.

Jeder einzelne Betrag ist ziffermäßig einzuzeichnen und am Schlusse die Gesammtsumme einzuschreiben.

Bei Schülern, welche nicht zahlen, ist statt des Betrages der Grund der Versäumniß durch Buchstaben, wobei abw. abwesend, vg. vergessen, kr. krank bedeutet, anzugeben.

Die eingegangenen Beträge werden sammt den übriggebliebenen Coupons nach Classen in Päckchen gelegt, und gegen Empfangschein mit

der Schulgeldrechnung an den Bezirksvorsteher abgeführt. Bei der Kürze und geringen Störung dieses Verfahrens kann die Absammlung auch während der Unterrichtsstunden vor sich gehen.

§. 6. Die Lehrer haben am Tage nach der Einhebung des Schulgeldes die im Rückstand gebliebenen Schüler zu erinnern, daß ihre Eltern oder Pfleger das Schulgeld ungesäumt in der Gemeindekanzlei (Oberkammeramt) zu erlegen haben. Wenn das Schulgeld binnen drei Tagen nach dieser Mahnung nicht erlegt ist, so hat der Bezirksvorsteher (Magistrat) die Säumigen mittelst einer Vorladung (Formular C) zur Zahlung des Rückstandes aufzufordern.

Formular C.

„Von der Vorstehung des . . Gemeindebezirkes (Magistrat) werden Sie hiermit eingeladen, zur Zahlung des rückständigen Schulgeldes pr. . . fl. . . kr. am . . . . zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags in der Bezirkskanzlei (Oberkammeramt) . . gasse Nr. . . zu erscheinen.

. . Bezirk . . . am . . . . . . 186 . . . .

Bezirksvorsteher.

(Auswendig.

An . . . .

Nr. . .)

§. 7. Am Schlusse des Monates übergibt der Bezirksvorsteher bei Gelegenheit der Verlagsgelder-Rechnung das eingehobene Schulgeld mit einem tabellarischen Zahlungs-Ausweise an das städtische Oberkammeramt und schließt ein Verzeichniß der allfälligen Restanten bei, gegen welche der Magistrat sofort Amt zu handeln hat.

§. 8. Zu Ende des Schuljahres ist von Seite des Bezirksvorstehers die Schulgeld-Rechnung mit allen darauf bezughabenden Belegen, wie der nicht bezahlten Coupons, den Geldabfuhrsscheinen, den Schülerstand betreffenden Veränderungsausweisen u. s. f. behufs der ämtlichen Prüfung und Controle an die städtische Buchhaltung ein zusenden.

Hierdurch finden sowohl die Eingaben des II. Bezirkes vom 19. October 1866, G.-R.-Z. 2927, und der Magistrats-Beschluß vom 9. November 1866, G.-R.-Z. 5669, betreffend die Enthebung der Bezirksausschüsse, als auch die Eingabe des Vereins „Volksschule“ vom 12. Jänner 1867 (wegen Aufhebung des Schulgeldes) ihre Erledigung.

30.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 3. Juli 1869, Z. 3345,

die Schulgeldentrichtungs-Termine betreffend.

Die im §. 3 des Abschnittes III der Beschlüsse vom 23. März 1869 (G.-R.-Z. 3895-1867) in der Schulgeldfrage enthaltenen Schulgeldentrichtungstermine werden in nachstehender Weise bestimmt:

Für October und November in der Zeit vom 15. bis 20. November mit 1 fl. 60 kr.,

für December und Jänner in der Zeit vom 5. bis 8. Jänner mit 1 fl. 60 kr.,

für Februar und März in der Zeit vom 5. bis 8. März mit 1 fl. 60 kr.,

für April und Mai in der Zeit vom 5. bis 8. Mai mit 1 fl. 60 kr.,

für Juni und Juli in der Zeit vom 5. bis 8. Juli mit 1 fl. 60 kr.,

und für August in der Zeit vom 1. bis 3. August mit 80 kr.

31.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 1. October 1869, Z. 4694,

Schulgeldbefreiungen in der inneren Stadt betreffend.

Die Functionen des Bezirksvorstehers und der Schulcommission werden in der inneren Stadt dem Gemeinderathsausschusse für die innere Stadt zugewiesen.

32.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 14. October 1869, Z. 4745.

über die Dauer der Giltigkeit der Schulgeldbefreiung.

Die bereits von der Zahlung des Schulgeldes befreiten Schüler der Communal-Volksschulen behalten diese Begünstigung für die ganze Dauer des Schulbesuches nach §. 12 und 13 des Normale vom 23. März 1869, G.-R.-Z. 3895, bei.

Materielle Bedürfnisse der Schule.

33.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 6. März 1863, Z. 438,

betreffend das Programm für den Bau neuer Schulhäuser,

als Richtschnur für das Stadtbauamt beim Entwurf von Plänen und für jene Commissionen, welche mit der Gewinnung von Grundstücken zum Baue neuer Schulhäuser beauftragt wurden.

§. 1. Jede Pfarrhauptschule, sie sei eine Knaben- oder Mädchenschule soll in neu zu erbauenden Schulhäusern nie weniger als acht Lehrzimmer erhalten.

§. 2. Die Lehrzimmer dürfen nach einem schon gefaßten Beschlusse des Gemeinderathes nie in das dritte Stockwerk verlegt werden. Wo zur Raumgewinnung ein drittes Stockwerk angelegt werden muß, ist es zur Unterbringung der Oberlehrerswohnung, des Prüfungssaales u. dgl. zu verwenden. Anlage der Lehrzimmer gegen eine geräuschvolle Gasse oder gegen die Wetterseite ist thunlichst zu vermeiden. Auch soll mit einem Schulhause in der Regel kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 3. Die Lehrzimmer sind nie größer anzutragen als nöthig, um das Maximum der mit Gemeinderaths-Beschluß auf 80 festgesetzten Schülerzahl eben noch zweckentsprechend aufnehmen zu können, wozu mit Rücksicht auf die Norm der politischen Schulverfassung, daß auf jeden Schüler zwischen 5 bis 7 □' kommen sollen, mit Einschluß des Raumes für Tische, Kästen, Schultafel und freie Zugänge zu den Bänken 12 bis 18 Quadratklaftern genügen. Diese Fläche ist jedoch in eine solche geometrische Form zu bringen, daß jeder Schüler den Unterricht bequem hören, den Lehrer und die Schultafel deutlich sehen kann.

§. 4. Zu ebener Erde ist stets für Anlage eines Turnsaales zu sorgen, der mindestens eine Bodenfläche von 24 Quadratklaftern und eine Höhe von 14 Fuß erhalten soll.

§. 5. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein, und in jedem soll für entsprechende Ventilation gesorgt werden.

§. 6. Der nicht verbaute Theil der Bau-Area soll stets die Anlage eines geräumigen Sommerturnplatzes gestatten, und dieser darf nicht vor die Fenster ebenerdiger Lehrzimmer zu liegen kommen.

§. 7. In jedem neu zu erbauenden Schulhause ist für Anlage eines Prüfungssaales Sorge zu tragen, der die Größe zweier Lehrzimmer erhalten soll.

§. 8. In jeder Schule ist für ein Locale von der Größe eines geräumigen Wohnzimmers zu sorgen, welches dem Schuldirector als Kanzlei, wie zur Aufbewahrung der vorhandenen Lehrmittel dienen soll. Dieses Zimmer ist in der Nähe der Stiege anzubringen, um Eltern und Angehörigen der Schüler leicht zugänglich zu sein.

§. 9. Die Wohnung für den Oberlehrer, in der Regel aus zwei Zimmern, Cabinet, Vorzimmer und Küche bestehend, ist von den Lehrzimmern möglichst abgeschieden anzulegen.

§. 10. Wo eine Knaben- und Mädchenschule unter einem Dache unterzubringen ist, soll für abgesonderte Zugänge und Stiegen gesorgt werden.

§. 11. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens sechs Schuh breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden.

§. 12. Die Aborte sind jedesmal unter doppeltem Abschlusse und so anzulegen, daß die Stiegen, Gänge und Schullocalitäten von dort aus nicht belästiget werden. Sie sind daher möglichst abgesondert anzulegen, und sollen licht und luftig sein.

§. 13. Die Zahl der Aborte richtet sich in jedem Stockwerke nach der Anzahl der daselbst befindlichen Lehrzimmer, und soll nie weniger als diese betragen.

§. 14. Für die Oberlehrerswohnung und für den Bedarf der Lehrer sind eigene Aborte entfernt von denen für die Schüler, in der Nähe der Oberlehrerswohnung anzulegen.

§. 15. In der Nähe des Haupteinganges soll eine kleine Wohnung aus Zimmer, Cabinet und Küche bestehend, angelegt werden zur Unterbringung eines Hausmeisters, dem das Schulgebäude rein zu halten obliegt.

§. 16. In jedem Schulhause ist für Lagerstätte zur Aufbewahrung des erforderlichen Brennmaterials zu sorgen.

§. 17. Jedes Schulhaus ist mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser zu versehen.

34.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 30. Juni 1863, Z. 2572,

die Einvernehmung des Bezirksausschusses bei Schulbauten betreffend.

Bei jedem Schulbau sollen die Wünsche des betreffenden Bezirks-Ausschusses, wenn sie nicht ohnehin schon vorliegen, jedenfalls eingeholt werden. Der Bauplan aber, welcher von der Schulsection aus den vorliegenden Skizzen des städtischen Bauamtes ausgewählt und nach Zustimmung der Bausection erst definitiv ausgearbeitet wird, soll zur Vermeidung jeder entbehrlichen Verzögerung dem betreffenden Bezirksvorstand nicht mehr vorgelegt werden.

35.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 8. März 1866, Z. 7628,

betreffs Reinigung der Schullocalitäten durch die Hausbesorger.

In den der Commune gehörigen Schulhäusern, wo ein Hausbesorger ist, soll gegen das übliche Reinigungspauschale die Reinigung der Stiegen und Gänge, das Auskehren der Lehrzimmer ꝛc. gegen Ueberwachung von Seite des Oberlehrers dem Hausbesorger überlassen werden.

36.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 18. October 1866, Z. 5200,

wegen der vom Oberlehrer der betreffenden Schule auszustellenden Bestätigung der durch die Hausbesorger odnungsmäßig vorgenommenen Schulreinigung.

Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist Betreffs aller Schulen, in welchen die Reinigung an die Hausbesorger oder andere Gemeindediener übertragen ist, die Verfügung zu treffen, daß künftig bei Behebung des Reinigungspauschales jedesmal die Bestätigung des Oberlehrers, daß die Reinigung zur Zufriedenheit desselben geleistet worden sei, auf der Quittung beigebracht werde, wovon auch das städtische Oberkammeramt zu verständigen ist.

37.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 19. Februar 1867, Z. 6018,

über die Gebühren für Reinigung der Schulen.

Die Pauschalirung der Gebühr für die Reinigung der communalen Volks-, Mittel- und Turnschulen hat nach dem raummäßig ausgemittelten Flächeninhalte der zu reinigenden Objecte in der Art zu geschehen, daß:

1. bei den eingemietheten communalen Schulen den die Reinigung besorgenden Individuen

a) für das wochentlich zweimalige Auskehren eines gewöhnlichen Lehrzimmers mit nassen Sägespänen, das zweimalige monatliche Ausreiben unter gleichzeitigem Waschen der Thüren und Fensterstöcke, Tische und Bänke per Quadr.-Klafter Bodenfläche 43 kr. ö. W. jährlich;

b) für die Reinigung der Turnsäle im obigen Umfange einschließlich der Reinigung der Turngeräthe und des Ausklopfens der Matratzen 86 kr. jährlich;

c) für die Reinigung der Vor- und Aufnahmszimmer, Requisitencabinete, Ankleidezimmer bei den Turnsälen, wie in Punct a per Quadr.-Klafter 30 kr. jährlich;

d) für die Reinigung der Laboratorien, physikalischen und naturhistorischen Cabinete 2c., wie in Punct a per Quadr.-Klafter 30 kr. jährlich;

e) für das tägliche Auskehren der Stiegen, Gänge und Aborte mit nassen Sägespänen und wöchentlich zweimaliges Waschen per Quadr.-Klafter 1 fl. 44 kr. jährlich;

f) für die alle zwei Monate vorzunehmende einmalige Reinigung der Fenster per Quadr.-Klafter $1^1/_2$ kr. jährlich zu zahlen sei.

2. Bei den in communalen Gebäuden befindlichen Schulen, in welchen die Commune die Hausbesorger bestellt, sei für die Reinigung eines Lehrzimmers, mit Inbegriff der Stiegen-, Gang-, Abort- und Fensterreinigung 2c., als Maximal-Pauschalbetrag die Summe von 16 fl. 80 kr. ö. W. jährlich zu zahlen, es sei jedoch, falls die raummäßige Berechnung der Reinigungspauschalgebühr nach dem Flächeninhalte im Sinne der laut 1 festgesetzten Tariffätze eine mindere Summe als jenes Maximum für die ganzen Schulräume berechnet ergibt, die Gebühr nach diesem Maßstabe zu berechnen und zu zahlen.

3. Das Requisitenpauschale per 9 fl. 45 kr. und das Ofenheizpauschale per 2 fl. 10 kr. für je ein Lehrzimmer bleiben unverändert.

38.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 21. Juni 1867, Z. 1822,

die Reinigung eingemietheter Schulen betreffend.

Die Reinigung der eingemietheten Schulen soll den Oberlehrern belassen werden, bis die Besorgung durch Hausbesorger allgemein durchgeführt werden kann.

39.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 24. Jänner 1868, Z. 337,

über Anschaffung von Thermometern für die Schulen.

Es sind die Herren Bezirksausschüsse aufzufordern, die Schulen sorgfältig zu überwachen, und ist, um sie jedem Vorwurfe der Willkür zu

entheben, für jede Schule ein Thermometer anzuschaffen, diesen in dem Lehrzimmer, wo der Oberlehrer lehrt, aufzustellen, so daß er in jedem Augenblicke von dem betreffenden Bezirksausschusse in Verwendung genommen werden kann, um zu constatiren, ob die Lehrzimmer zu wenig geheizt sind oder nicht.

40.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 3. November 1868, Z. 6113,

die Vorsorge für das Heizungsbedürfniß betreffend.

Der Gemeinderath setzt als Norm fest, daß künftig alljährlich bis längstens zum 1. October für das Heizungsbedürfniß der sämmtlichen Volksschulen bereits thatsächlich vorgesorgt sei.

Turnschulen.

41.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 4. November 1862, Z. 2351,

betreffend den Organisationsplan für die Einrichtung des Turnwesens an den Volksschulen Wien's.

§. 1. Die Turnanstalten werden in möglichst nahe Verbindung mit den einzelnen Schulen gebracht. Erforderlich ist ein gedeckter Raum, — wünschenswerth, neben diesem, auch ein offener. Die Größe des erforderlichen Raumes richtet sich nach der Schülerzahl der einzelnen Schulen.

§. 2. Ein Raum, in dem zugleich 60 Schüler in drei Abtheilungen turnen, muß mindestens 54′ lang, 24′ breit und 14′ hoch sein u. s. f. in steigendem Verhältnisse bei steigender Schülerzahl. Nebenräumlichkeiten müssen — für die Lehrer — zum Aus- und Ankleiden, und zum Unterbringen der Geräthe vorhanden sein.

§. 3. Bei Neubauten von Schulen ist Bedacht zu nehmen auf Herstellung geeigneter Turnräume.

§. 4. Der Turnunterricht wird betrieben nach Jahn-Spieß.

§. 5. Grundsätzlich sind Knaben und Mädchen zum Turnen berufen, vorläufig werden nur die Knaben der dritten und vierten Volksschulclasse zugezogen. Jeder einzelne Schüler soll zweimal wöchentlich je eine Stunde turnen.

§. 6. Kinder, welche mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, werden nur mit besonderer ärztlicher Erlaubniß zum Turnen zugelassen.

§. 7. Die Turnstunden schließen sich vorläufig an die Nachmittagsstunden der Schule, fallen also zwischen 3 und 6 Uhr Nachmittag

derart, daß eine Abtheilung am Montag und Donnerstag, eine zweite am Dienstag und Freitag, eine dritte Abtheilung am Mittwoch und Samstag turnt.

§. 8. Zur Aufrechthaltung der Schulzucht und eines gewissen Ordnungszwanges wird den Oberlehrern ihre Mithilfe zur Pflicht gemacht.

§. 9. Bei der Classification in den Sitten ist dem Turnlehrer eine Stimme eingeräumt. Die Theilnahme am Turnunterricht und der Erfolg derselben wird in den Zeugnissen angeführt.

§. 10. Turnfahrten werden in kleinen Abtheilungen gemacht und wird jede Abtheilung zweimal im Laufe des Sommers an die Reihe kommen. Mindestens am Schlusse jeden Sommercurses findet ein Schauturnen statt.

§. 11. Für den Turnunterricht wird kein besonderes Schulgeld eingehoben.

§. 12. Der Turnunterricht an den Volksschulen wird ertheilt von den an der Schule angestellten Lehrern. Nur ausnahmsweise, allenfalls für den Anfang und insofern die an einer Schule vorfindlichen Kräfte für den Unterricht nicht ausreichen, werden eigene Turnlehrer bestellt.

§. 13. Wer als Turnlehrer an der Volksschule in Verwendung kommen soll, muß die Befähigung zu diesem Unterrichte nachweisen.

§. 14. Ein an der Volksschule beschäftigter Lehrer, der nebenbei auch Turnunterricht an der Volksschule gibt, erhält für Ertheilung des Unterrichtes an eine Abtheilung (etwa 20 bis 30 Schüler) in wöchentlich zwei Stunden, als Remuneration 5 fl. monatlich.

§. 15. Besonders angestellte Fach-Turnlehrer erhalten für zwölf bis achtzehn Stunden wöchentlichen Unterricht 50 fl. als monatlichen Gehalt.

§. 16. Derjenige Volksschullehrer, dem die Leitung und Beaufsichtigung des Turnunterrichtes an einer Schule übertragen wird, hat beim Unterrichte immer anwesend zu sein und erhält monatlich eine Zulage von 20 fl. in Anbetracht der an ihn gestellten mehrfachen und höheren Anforderungen.

§. 17. Es wird ein eigener, regelmäßiger Curs zur Ausbildung von Turnlehrern ins Leben treten. Der Leiter dieses Curses ist naturgemäß die geeignete Persönlichkeit zur Leitung und Ueberwachung des gesammten Turnwesens.

§. 18. Jeden Monat versammeln sich die leitenden Lehrer zu gemeinschaftlichen Besprechungen über turnerische Angelegenheiten, Bedürfnisse und Betrieb der Uebungen. Die übrigen Turnlehrer können als Theilnehmer diesen Versammlungen beiwohnen.

§. 19. Jeder Turnlehrer hat halbjährig über den Betrieb des Turnens an der Schule und in dringenden Fällen über alle Uebelstände, die er wahrnimmt, sogleich an den Gemeinderath Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat sich zu erstrecken auf:

a) Gesammtzahl der Eingeschriebenen;
b) Fleiß und Besuch nach monatlichen Durchschnitten;
c) durchschnittliche Leistung der Schüler;
d) Auffassung des Turnens Seitens der Schüler;
e) Beziehungen des Turnens zur Schule;
f) Qualification der Hilfslehrer.

§. 20. Zur Erzielung der Einheit des Betriebes an allen Schulen und zur Verhütung von Mißgriffen Seitens der Lehrenden durch unpassende Wahl von Uebungen wird ein Leitfaden für den Turnunterricht an den Volksschulen aufgelegt.

§. 21. Für das Verhalten der Schüler vor, während und nach den Turnstunden ist die vorgeschriebene Turn-Ordnung maßgebend.

42.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 4. November 1862, Z. 2351,

Turnordnung für die Volksschule.

§. 1. Es darf nur nach Ablegung hindernder Kleidungsstücke, namentlich von Hut, Rock und Halstuch geturnt werden.

§. 2. Während des Turnens darf nicht gegessen oder getrunken werden.

§. 3. Weder vor noch nach der Uebungszeit darf eigenmächtig und ohne Aufsicht am Geräth geturnt werden, mit Ausnahme des Stangengerüsts und zwar soweit es ohne fremde Hilfe angeht.

§. 4. Zum Turnen werden die Schüler in Riegen (Uebungsschaaren) getheilt.

§. 5. Auf den Ruf: „Antreten" haben sich die Schüler auf dem angewiesenen Platze in Reihe zu stellen.

§. 6. Die angeordnete Riegeneintheilung, Aufstellung und Reihenfolge ist durch die ganze Uebungszeit strenge einzuhalten.

§. 7. Die Laufbahnen sind stets frei zu halten, rücksichtlich auf den Zuruf: „Bahn frei!" zu verlassen. Um von einer Seite der Bahn auf die andere zu gelangen, dient Oben oder Unten herumgehen.

§. 8. Bei Herbei- und Fortschaffung der beweglichen Geräthe müssen die Turner behilflich sein.

§. 9. Es darf von Turngeräthen kein ungehöriger Gebrauch gemacht, damit nicht gespielt, daran gezerrt und z. B. an Springeln geklettert, am Kletterbaum geschaukelt werden.

§. 10. Bei Frei- und Ordnungsübungen, zumal beim Laufen darf nicht gesprochen werden.

§. 11. Nach dem Laufen darf Keiner gleich stille stehen, sich setzen oder gar lagern, sondern er muß zur allmählichen Abkühlung und Erholung herumgehen.

§. 12. Kein Spiel darf ohne Erlaubniß unternommen werden.

§. 13. Alle Schwächlichen und sehr Kleinen, auch die, welche noch nicht über die Vorübungen hinaus sind, dürfen an den Turnspielen nicht theilnehmen.

§. 14. Niemand darf mitspielen, der nicht vorher bei der Riegen-Eintheilung zugegen gewesen ist.

43.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 13. September 1864, Z. 4899,

Turnfahrt-Ordnung für die Communal-Volksschüler Wien's.

§. 1. Zweck der Turnfahrten ist:

Abhärtung der Schüler gegen Witterungseinflüsse und Verwerthung der durch den Turnunterricht gewonnenen Tüchtigkeit bei Ueberwindung von solchen Hindernissen, die am Turnplatze nicht vorhanden sind.

Anregung des Sinnes für Naturschönheit, Weckung und Belebung jugendlicher Lust und frohen Genusses, erworben durch freiwillig und freudig sich auferlegte Anstrengungen.

§. 2. Der Gemeinderath hat laut Organisationsplan (§. 10) für den Lauf eines Schuljahres zwei Turnfahrten angeordnet.

Jede Turnfahrt ist in ihrer Dauer auf einen halben Tag zu beschränken, und es sollen dazu, wenn möglich, alle Schüler eines Turnplatzes vereinigt werden. Die Zustimmung der Eltern ist erforderlich.

§. 3. Zeit und Ziel jeder Turnfahrt werden von dem Oberlehrer im Vereine mit dem leitenden Platz-Turnlehrer bestimmt, und dem Präsidium des Gemeinderathes angemeldet.

§. 4. Als Sammelplatz ist der betreffende Schul-Turnplatz zu benützen. Der Schluß der Turnfahrt kann ebendort, oder nach Ermessen des Führers an einem andern, den Wohnungs-Verhältnissen der Schüler besser entsprechenden Orte stattfinden.

§. 5. An den Turnfahrten haben alle jene Lehrer, welche am Turnplatze thätig sind, sich zu betheiligen.

Die persönliche Leitung und Führung der Turnfahrt obliegt dem leitenden Platz-Turnlehrer. Ist derselbe verhindert, so hat er dies dem Oberlehrer nachzuweisen, und seinen Stellvertreter aus den dem Turnplatze angehörigen Lehrern selbst zu wählen.

§. 6. Die Schüler werden in Riegen geschaart, deren jede besonders einen Führer erhält.

Beim Aus- und Einmarsch und beim Durchziehen von Ortschaften darf nicht gesungen oder gelärmt, sondern es muß geschlossene Marschordnung eingehalten werden.

Im freien Felde ist möglichst ungebundene Bewegung zu gestatten, Ausschreitungen jedoch müssen verhindert werden.

Die Kleinen und Schwächern, stets an der Spitze des Zuges, geben den Schritt an. Essen und Trinken während des Marsches ist nicht zu gestatten.

Mit marschuntüchtig gewordenen oder erkrankten Schülern hat ein Lehrer zurückzubleiben, und für deren Erholung und Nachhausebeförderung genügend zu sorgen.

§. 7. Bei kleinen Zwangsmärschen, Dauerläufen, Laufspielen, Gesang ist das im erzieherischen Sinne gebotene Maß richtig einzuhal-

ten. Es sind die nöthigen Ruhepausen rechtzeitig zu gewähren, und es soll bezüglich der Dauer jeder Uebung die Leistungsfähigkeit der Schwächeren als Richtschnur dienen.

Ueberspannung der Kräfte, ferner ermüdende einseitige Wiederholungen sind zu vermeiden, und es soll den Schülern stets rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden zur anstandsmäßigen Verrichtung leiblicher Bedürfnisse.

§. 8. Zur Bekleidung genügt ein leichter Anzug, vorsorglich kann ein Ueberrock mitgenommen werden.

§. 9. Erst zwanzig Minuten nach dem Angelangtsein auf dem Halteplatz darf das Trinken gestattet werden, und nicht sogleich nach dem Anlangen soll gelagert werden, sondern die Schaar muß vorerst einige Zeit im langsamen Schritt herumziehen.

Die Erfrischungen sollen von der einfachsten Art und für Alle gleichartig sein und dürfen nur auf den Ruheplätzen gewährt werden.

Geistige Getränke sind ausgeschlossen.

Allenfalls kann als erste Labung ein Trunk gewässerten Weines gestattet werden.

§. 10. Der leitende Turnlehrer ist ermächtigt, alle jene Schüler, welche den Turnplatz nicht fleißig besuchten, von der Turnfahrt auszuschließen.

44.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 2. Mai 1865, Z. 750,

die Wahl der Turnschule betreffend.

Der Magistrat hat die Oberlehrer der Communal-Volksschulen jener Bezirke, in welchen bereits Turnschulen bestehen, dahin zu verständigen, daß es den Schülern frei gestellt bleiben solle, entweder in der für die von ihnen besuchte Volksschule bestimmten Turnschule, oder in jener ihrer jeweiligen Wohnung zunächst gelegenen den Turnunterricht zu nehmen.

Der Controle wegen hat jedoch in solchen Ausnahmsfällen der betreffende Classenlehrer in seinem Cataloge die Vormerkung zu führen, welche Turnschule der Schüler zu besuchen gewählt hat und hievon den

betreffenden Turnlehrer der seiner Volksschule zugewiesenen Turnschule zu verständigen, sowie anderseits wieder jene Turnlehrer, welche Schüler aus einem anderen Bezirke im Turnen unterrichten, darüber genaue Vormerkung zu führen haben, welcher Volksschule diese Schüler angehören.

45.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 7. Juli 1865, Z. 2419,

über Veranlassung von Geräthe-Reparaturen.

Den leitenden Turnlehrern wird die Vornahme kleiner Reparaturen bei den Geräthen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Daß der Maximalbetrag nicht höher als 10 fl. ist;

2. daß sie die Arbeit bei den städtischen Contrahenten machen lassen, und

3. die Zahlungsanweisung dem Bauamte vorgelegt werde und gegen Vidirung des Bauamtes die Auszahlung erfolge.

46.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 20. Juli 1866, Z. 2565, M. Z. 21.603,

die Entlohnung der leitenden Turnlehrer betreffend.

Der Gemeinderath hat die im §. 16 des Organisationsplanes für die Einrichtung des Turnwesens an den Volksschulen Wiens enthaltene und bisher maßgebend gewesene Bestimmung bezüglich der Entlohnung der leitenden Turnlehrer aufgehoben und dafür nachfolgende Normen festgesetzt:

1. Die Entlohnung der leitenden Turnlehrer ist so zu bemessen, als ob dieselben in der dem Turnunterricht auf dem von ihnen geleiteten Platze gewidmeten Zeit Riegen geführt hätten (so viel Riegenzeit per zwei Stunden, so vielmal 5 fl. per Monat); dabei soll der

leitende Lehrer die üblichen drei Riegen nicht nur führen, sondern er ist auch zum Unterrichte derselben verpflichtet. Diese Riegen können aber nicht besonders angerechnet werden.

2. Auf solchen Plätzen, wo die gesammte Turnzeit nur sechs Stunden wöchentlich beträgt, die leitenden Lehrer also nach dem in 1 ausgesprochenen Grundsatze den Hilfslehrer, die drei Riegen versehen, gleichgestellt wären, und bezüglich der Leitungsgeschäfte unentschädiget blieben, wird dem leitenden Lehrer ein weiterer Riegenbetrag von fünf Gulden monatlich bewilligt.

3. Wenn die Gesammtturnzeit eines Platzes sechszehn Stunden übersteigt, so darf das Honorar des leitenden Lehrers 40 fl. monatlich nicht übersteigen.

4. Die leitenden Lehrer erhalten ihre im Laufe des Jahres genossenen Bezüge auch für den Ferienmonat ausbezahlt.

5. Auf Plätzen, wo die Turnzeit zehn Stunden wöchentlich und darüber beträgt, und wo entweder nicht mehr als zwei Riegen zugleich Platz finden oder in manchen Unterrichtszeiten thatsächlich nicht mehr als zwei Riegen beschäftiget sind, wird dem leitenden Turnlehrer gestattet, noch eine vierte Riege zu übernehmen, jedoch muß hiezu vorerst die Bewilligung des Gemeinderathes erwirkt werden.

6. Diese Bestimmungen haben vom nächsten Schuljahre an in Wirksamkeit zu treten.

47.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 15. October 1866, Z. 4543,

Instruction für den Turnschuldiener.

A. Winterturnplatz.

1. Der Turnsaal ist täglich zu kehren.
2. Die Matratzen sind wöchentlich einmal auszuklopfen.
3. Das Local ist täglich vor Beginn des Unterrichtes zu bespritzen.
4. Dasselbe ist täglich vor Mittag zu lüften.
5. Die Fenster werden viermal des Jahres geputzt; das Locale ist zweimal des Jahres zu waschen.
6. Die Aborte sind täglich zu reinigen.

B. Sommerturnplatz.

1. Die Springbeete sind täglich umzugraben.

2. Der Platz ist täglich zu bespritzen.

In Betreff der Zeit des Oeffnens sämmtlicher Turnlocale hat sich der Diener mit dem leitenden Turnlehrer in's Einvernehmen zu setzen.

48.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 23. October 1866, Z. 4184,

über Herstellung und Inspicirung von Turngeräthen.

Es ist bei Vergebung von Arbeiten der Turngeräthe eine beschränkte Offertverhandlung einzuleiten, und dürfen nur solche Geschäftsleute genommen werden, von denen man weiß, daß sie derlei Geräthschaften schon gemacht haben, und es werde zur Zeit, wo das Bauamt besetzt sein wird, ein eigener Ingenieur beordert, welcher sämmtliche Turnschulen zu inspiciren hat, ob alle Geräthschaften stets in gutem Stand erhalten sind.

Wiederholungs- und Fortbildungs-Schulen.

49.

Bestimmungen

über die

Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen *) und über die Fachschulen für Gewerbs-Lehrlinge.

(Erlassen mit Decret des k. k. Staatsministeriums vom 5. Juni 1864, Z. 2438 C. U., bekanntgegeben mit Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1865, Z. 1669, M. Z. 9417.)

A. Wiederholungs- und Fortbildungs-Schulen.

a) Einrichtung, Zeit und Dauer des Unterrichts, Lehrgegenstände, Schulbücher und andere Lehrmittel.

§. 1. Der Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterricht steht in unmittelbarer Verbindung mit der eigentlichen Volks- oder Werktagsschule, und ist in jeder öffentlichen Volksschule (mit Einschluß der Normal-Hauptschulen) in der Regel an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der hohen Festtage und der in die gesetzliche Ferialzeit fallenden Sonn- und Feiertage zu ertheilen. Er hat mindestens zwei, und in den Classen, wo Zeichnungs-Unterricht ertheilt wird, mindestens drei Stunden zu dauern. Den Schul-Vorstehern im Einvernehmen mit den Vorständen der Gemeinden und der Gewerbs-Genossenschaften, und wo letztere nicht bestehen, im Einvernehmen mit den Repräsentanten der Gewerbe ist gestattet, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse neben oder statt den Sonn- und Feiertagen, andere Tage zu wählen, und ins-

---

*) Siehe §. 32 des Gesetzes vom 12. Juli 1869, R. G. B. 130, womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen wurden.

besondere mehrere Morgen- oder Abendstunden in der Woche für diesen Unterricht zu bestimmen. Auf gleiche Art ist, da der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes durch den Wiederholungs-Unterricht nicht verhindert werden darf, zu bestimmen, zu welchen Stunden derselbe an den Sonn- und Feiertagen stattzufinden hat.

§. 2. Die Knaben und Mädchen sind abgesondert zu unterrichten.

§. 3. Die Wiederholungs- und Fortbildungsschule hat nicht blos das Erlernte tiefer einzuprägen und auf die verschiedenen Vorkommnisse und Beschäftigungen des Lebens anzuwenden, sondern auch neue Kenntnisse, insbesondere solche, die den Schülern in ihren Berufsverhältnissen nützlich werden können, mitzutheilen. Auf dem Lande hat sie die landwirthschaftlichen, und in Städten die gewerblichen Beschäftigungen in sorgfältige Beachtung zu nehmen.

Der Religions-Unterricht bildet nur dort einen besonderen Lehrgegenstand der Wiederholungs-Schule, wo die Schüler wegen örtlicher Hindernisse die Christenlehre nicht besuchen können.

Unter allen Umständen aber hat sie ihre eifrige Wirksamkeit auf die Begründung einer thätigen Religiösität und auf die Beförderung guter Sitten zu richten.

§. 4. In Orten, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist insbesondere die männliche Jugend in mehrere Classen abzutheilen, und ist darauf zu sehen, daß einer Classe oder Abtheilung keine allzugroße Anzahl von Schülern, in der Regel nicht über 80, zugewiesen werde.

§. 5. An Hauptschulen mit oder ohne Unter-Realschulen soll die Wiederholungs- und Fortbildungs-Schule aus drei bis vier Abtheilungen oder Classen mit einer gleichen Anzahl von Lehrzimmern bestehen. In diese nach einem stufenmäßig gegliederten Lehrplane eingerichteten Classen sind die Schüler nach dem Grade ihrer Vorbildung zu vertheilen. Wo die Zahl der Schüler so groß ist, daß sie nicht in vier Lehrzimmern untergebracht werden können, sollen die weiter erforderlichen Abtheilungen als Parallel- oder Nebenclassen errichtet werden.

Das Vorrücken der Schüler in die nächst höhere Classe hat an mehrclassigen Wiederholungs-Schulen nach halbjährigen Cursen (Semester) zu geschehen.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu treffen, liegt dem Schul-Vorstande mit den betheiligten Lehrern ob.

§. 6. Wo eine mehrclassige Wiederholungs-Schule besteht, ist der Unterricht von Classe zu Classe fortschreitend mit beständiger Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Schüler zu ertheilen. In der ersten, zweiten und dritten Classe sind die Kenntnisse der Schüler im Sprachfache (Lesen, Sprachlehre, mündlichen und schriftlichen Gedanken-Ausdruck, Rechtschreiben), im Schreiben und Rechnen zu befestigen, und möglichst zu erweitern. In der dritten Classe sollen die Schüler die nöthige Fertigkeit im sprachrichtigen und leserlichen Schreiben erlangen, und dahin gebracht werden, daß sie leichtere Aufsätze, wie solche im practischen Leben vorkommen, fehlerfrei anfertigen können. Im Rechnen sollen es die Schüler der dritten Classe zum fertigen Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grund-Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen (gemeinen und Decimalbrüchen), benannten und unbenannten Zahlen bringen. In der vierten oder obersten Classe ist die Uebung in Geschäfts-Aufsätzen und im Rechnen fortzusetzen, das Wichtigste über gewerbliche Buchführung und über Wechsel beizubringen, und das Zeichnen als Hauptgegenstand zu betreiben. Dem Zeichnen ist die Hälfte der bemessenen Unterrichtszeit zu widmen.

Wo die Zahl der Schüler nicht so groß ist, daß eine vierte Abtheilung mit einem eigenen Lehrzimmer nöthig erscheint, ist der Unterricht in den vorstehend bezeichneten Gegenständen nach drei Classen zweckmäßig zu regeln, und das Zeichnen in die dritte Classe aufzunehmen.

Demselben Lehrziele haben auch jene Wiederholungs-Schulen möglichst nachzustreben, welche nur aus zwei oder einer Classe bestehen.

§. 7. Bei dem Wiederholungs-Unterrichte sind jene Lehr- und Lesebücher zu gebrauchen, welche hiezu durch besondere Anordnungen bestimmt, oder als zulässig erklärt werden.

In soweit für die erforderlichen Lehrmittel, namentlich zum Gebrauche beim Zeichnungs-Unterrichte nicht anderweitig gesorgt wird, sind dazu die Gemeinden zu verhalten. Das Erforderliche an Büchern, Papier u. A. haben die Schüler selbst beizuschaffen; ganz Arme sind von den Gemeinden zu unterstützen, und sind dazu auch die Gewerbstreibenden in Anspruch zu nehmen.

§. 8. Wo nicht etwas Anderes bereits festgestellt ist, haben die Wiederholungs-Schüler weder ein Schulgeld, noch eine sonstige Abgabe

für den Unterricht zu entrichten, und für die Beheizung und Säuberung der Lehrzimmer haben Jene zu sorgen, denen diese Sorge bezüglich der Schule überhaupt obliegt.

b) Lehr-Personale.

§. 9. Alle an den Volksschulen angestellten Lehrer und Unterlehrer, (Lehrerinen und Unterlehrerinen) sind verpflichtet, an dem gesetzlichen Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichte sich zu betheiligen.

An mehrclassigen Wiederholungs-Schulen sollen die Lehrer der einzelnen Abtheilungen während des Semesters ohne einen wichtigen Grund nicht gewechselt werden; auch soll bei den vorgeschriebenen monatlichen Besprechungen (Conferenzen) der Directoren und dirigirenden Lehrer mit den Lehrern und Unterlehrern dem Zustande und der Beförderung des Wiederholungs-Unterrichtes eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Eifer und Erfolg im Wiederholungs-Unterrichte soll den Lehrern und Unterlehrern als Verdienst angerechnet, und in angemessener Weise zur Anerkennung gebracht werden.

Wo Remunerationen für die diesfällige Mühewaltung des Lehrpersonales noch nicht systemisirt sind, ist thunlichst Sorge zu tragen, daß solche entweder jährlich, oder in anderen festgesetzten Zeiträumen aus Gemeindemitteln erfolgt werden. Hiebei sind diejenigen Lehrer besonders zu berücksichtigen, welche den Wiederholungs-Unterricht auch an Wochentagen zu ertheilen haben.

c) Aufsicht. Aeußere Schul-Ordnung.

§. 10. Die Wiederholungs- und Fortbildungs-Schulen stehen unter Aufsicht der Behörden der Volksschulen.

Für den Zeichnungs-Unterricht sind, wo es noch nicht geschehen ist, und geeignete Fachmänner dafür gewonnen werden können, besondere Zeichnungs-Inspectoren zu bestellen.

An der Förderung dieser Schulen, namentlich in Städten, haben sich auch die Repräsentanten der Gewerbe, und zwar vornehmlich hinsichtlich des von Außen her zu leistenden Beistandes, der Ueberwachung und Förderung des Schulbesuches, Zuhaltung der Unterrichtszeit und Beobachtung der Stundeneintheilung, des Einflusses auf die Schüler außer der Schule, sowie hinsichtlich der Beistellung der Schulbücher

und anderer Unterrichts-Erfordernisse zu betheiligen, zu welchem Zwecke von denselben besondere Inspectoren aus dem Gewerbsstande zu bestellen sind.

Die Seelsorger und die weltlichen Orts-Schulaufseher sollen, so oft es ihnen möglich ist, bei dem Wiederholungs-Unterrichte zugegen sein.

Auch wird es der guten Sache nur förderlich sein, wenn die Gemeinde-Vorsteher in der Wiederholungs-Schule von Zeit zu Zeit erscheinen, und sich von dem Zustande derselben überzeugen.

Ein besonderer Eifer in der Ausübung des Aufsichts-Amtes wird von der Regierung als Verdienst angesehen und gewürdigt werden.

§. 11. In jeder Wiederholungs-Schule, an mehrclassigen in jeder Classe, ist von dem Lehrer ein Katalog zu führen, in welchem der Name jedes Schülers nebst Alter, Geburtsort, Land, Religion, Beschäftigung, Name und Wohnort der Eltern oder des Lehrherrn, Fabriksherrn oder Dienstgebers, und Tag des Eintrittes in die Schule einzutragen, und worin die nöthigen Vormerkungen über den Schulbesuch, die Verwendung, das sittliche Verhalten und die Fortschritte zu machen sind. In dem Kataloge haben am geeigneten Platze auch die Personen, welche die Aufsicht führen, den Tag ihres Besuches der Schule einzuzeichnen.

An mehrclassigen Wiederholungs-Schulen ist außer den Hand-Katalogen der einzelnen Lehrer noch ein Haupt-Katalog über die gesammte Schule anzufertigen und im Schul-Archiv aufzubewahren.

Wo eigene „Wiederholungs-Schulbüchlein" als Controlle für den Schulbesuch noch nicht eingeführt sind, hat dies zu geschehen, und haben die Lehrer die nöthigen Einzeichnungen oder die etwa eingeführten Stemplungen in der Art zu machen, daß dadurch der Unterricht so wenig als möglich gestört und abgekürzt werde.

§. 12. Die Abhaltung öffentlicher Prüfungen in den Wiederholungs- und Fortbildungs-Schulen bleibt dem Ermessen der Schul-Bezirks-Aufseher (beziehungsweise der Schulen-Ober-Aufseher) im Einvernehmen mit den Orts-Seelsorgern und den Vorstehungen der Gemeinden und Gewerbstreibenden überlassen.

Wo eine öffentliche Prüfung nicht eingeführt wird, soll an dem letzten Unterrichtstage jedes Schuljahres eine feierliche Classen-Verlesung, zu welcher die Schul-Vorsteher, die aus dem Gewerbsstande bestellten Inspectoren, die weltlichen Orts-Schul-Aufseher einzuladen, sowie andere Schulfreunde und die E er der Schüler zuzulassen sind, vorgenommen

werden, wobei die fleißigsten und sittsamsten Schüler unter Betheilung mit Prämien, welche von den Gemeinden, Gewerbstreibenden oder anderen Schulfreunden gespendet werden, zu beloben sind, an diejenigen aber, bei denen Unfleiß und tadelhafte Sitten bemerkt wurden, ein ernstes Wort der Ermahnung und Warnung zu richten ist.

In Städten, wo die Leitung und Beaufsichtigung der Wiederholungs-Schulen wegen der großen Schülerzahl viele Mühewaltung erfordert, hat der Schul-Vorstand mit den bei dem Unterrichte betheiligten Lehrern und den aus dem Gewerbs- und Handelsstande bestellten Inspectoren wenigstens halbjährige Berathungen abzuhalten, bei welchen nebst dem, was das Gedeihen der Anstalt betrifft, zugleich die Classen-Noten derjenigen Schüler, welche zum Austritt (beziehungsweise zum Uebertritt in die gewerbliche Fachschule) reif sind, zu bestimmen sein werden.

§. 13. Die Schul-Zeugnisse werden unentgeltlich und in gleicher Weise, wie jene der Werktags-Schulen, ausgefertigt. Zeugnisse erhalten nur diejenigen Schüler und Schülerinen, welche die Wiederholungsschule durch die vorgeschriebene Zeit besucht haben. Die Zeugnisse über den Wiederholungs-Unterricht sind, wo nicht die Umstände eine abgesonderte Ausfertigung derselben nothwendig machen, mit jenen über den Religionsunterricht, beziehungsweise den Besuch der Christenlehre, zu verbinden.

§. 14. Ueber die Wiederholungs- und Fortbildungs-Schulen haben die Schul-Bezirks-Aufseher alljährlich einen besonderen Bericht zu erstatten, und denselben mit dem Haupt-Berichte über den Zustand der Volks-Schulen in Verbindung zu bringen.

d) Pflicht zum Besuche der Wiederholungs-Schule und Strafen für die Vernachlässigung desselben.

§. 15. Die Pflicht zum Eintritte in die Wiederholungs-Schule beginnt sogleich nach dem Austritte aus der Werktags-Schule, bei Gewerbs-Lehrlingen insbesondere mit dem Eintritte in die Lehre.

Diese sowie die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungs-Schule währt in der Regel bis zum vollendeten 15. Lebensjahre; bei Gewerbs-Lehrlingen, sofern dieselben nicht in eine gewerbliche Fachschule übertreten, durch die ganze Dauer der Lehrzeit.

Durch diese Verpflichtung ist die allgemeine zum Besuche des Religions-Unterrichtes, beziehungsweise der Theilnahme an der Christen-

lehre dort, wo nicht in Folge örtlicher Verhältnisse (§. 3) der Religions-Unterricht in der Wiederholungs-Schule selbst ertheilt wird, nicht aufgehoben.

§. 16. Vom Besuche der Wiederholungs- und Fortbildungs-Schule sind befreit:

1. Jene Knaben und Mädchen, welche nach dem Austritte aus der Werktags-Schule ihre Bildung ununterbrochen in höheren Lehr-Anstalten fortsetzen;

2. Knaben und Mädchen, welche nachgewiesener Maßen einen fortlaufenden häuslichen Unterricht genießen;

3. Knaben, welche entweder eine zweiclassige Unter-Realschule oder mindestens zwei Classen des Unter-Gymnasiums mit der ersten Fortgangs-Classe zurückgelegt haben;

4. Gewerbs-Lehrlinge, welche bereits die Wiederholungs-Schule und den Religions-Unterricht, beziehungsweise die Christenlehre, mit gutem Erfolge besucht haben.

§. 17. Je nachdem die Aufnahme der Lehrlinge in die Lehre vor der Vorstehung der Gewerbs-Genossenschaft oder vor der Gemeinde-Vorstehung (§. 90 Gewerbe-Ordnung) geschehen ist, haben diese Vorstehungen die aufgenommenen Lehrlinge, ohne Unterschied, ob eine Probe-Lehrzeit bedungen wurde, oder nicht, bei der Schule, zu deren Besuche sie verpflichtet sind, anzumelden, und zugleich die Lehrherren an die Pflichten, die ihnen das Gesetz hinsichtlich des Schulbesuches der aufgenommenen Lehrlinge auferlegt, sowie an die Folgen der Verabsäumung dieser Pflichten in geeigneter Weise zu erinnern.

In gleicher Weise ist jeder Wechsel der Lehrherren, der Lehrlinge und die Entlassung jedes Lehrlings aus dem Lehr-Verhältnisse der Schule bekannt zu geben.

Damit sich Knaben und Mädchen, welche zum Besuche der Wiederholungs-Schule verpflichtet sind, dieser Pflicht nicht entziehen, soll in jedem Orte unter Mitwirkung der Gemeinde mit Zuziehung der aus dem Gewerbsstande bestellten Inspectoren alljährlich in den Herbst-Ferien, wie hinsichtlich der Werktags-Schulen, eine genaue Beschreibung der zum Besuche der Wiederholungs-Schule Verpflichteten vorgenommen, und bei dieser Gelegenheit auch erhoben werden, ob die Fabriks- und Gewerbs-Inhaber den ihnen hinsichtlich des Schulunterrichtes ihrer schulpflichtigen

Arbeiter und Lehrlinge durch die Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Pflichten nachkommen.

§. 18. Die Local-Schul-Aufsicht hat nicht nur die im Besuche der Wiederholungs-Schule nachlässigen Schüler ernsthaft zu ermahnen, und die Eltern, Dienstgeber und Lehrherren auf die Nachlässigkeit ihrer Kinder, Dienstboten und Lehrlinge bei Zeiten aufmerksam zu machen, sondern auch vierteljährig im Wege der Schul-Bezirks-, beziehungsweise Schulen-Oberaufsicht, ein Verzeichniß derjenigen Schüler, bei denen die angewandten gütlichen Mittel keine Beachtung fanden, der politischen Bezirks-Behörde zur gesetzlichen Amtshandlung vorzulegen. Entfällt die Nothwendigkeit der Vorlage eines solchen Verzeichnisses, so ist eine negative Anzeige der Behörde zu erstatten.

§. 19. Eltern, Vormünder und Dienstgeber, welche die Schuld tragen, daß die Wiederholungs-Schule von ihren Kindern, Mündeln und Dienstboten verabsäumt wird, werden entweder zu einer Geldstrafe von 2 bis 4 fl. verhalten, oder bei erwiesener Mittellosigkeit mit eintägigem Arreste bestraft. Das Strafgeld ist den entweder schon bestehenden oder mittelst desselben neu zu gründenden Local-Schulfonden zuzuwenden, welche die so eingehenden Beträge lediglich zur Anschaffung von Schul-Requisiten für arme Kinder zu verwenden haben.

Inhaber von Fabriken und Gewerben dagegen, welche sich einer gleichen Verabsäumung hinsichtlich ihrer schulpflichtigen Arbeiter und Lehrlinge schuldig machen, verfallen einer Geldstrafe von 10 bis 400 fl. (§. 133 G. O.) oder bei Zahlungsunvermögen einer Arreststrafe, wobei für je 5 fl. ein Tag Arrest (§. 135 G. O.) zu bemessen ist.

Ist die Pflichtvergessenheit eines Gewerbs-Inhabers von der Art, daß es bedenklich erscheint, ihm noch fernerhin Lehrlinge anzuvertrauen, so wird ihm das Recht, Lehrlinge zu halten, zeitweilig oder auf immer entzogen. (§. 137 G. O.) Haben wiederholte Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen, so wird einem solchen Gewerbs-Inhaber die Gewerbs-Berechtigung entzogen. (§. 138 G. O.)

Die Untersuchung und Bestrafung der dießfälligen Uebertretungen der Gewerbs-Inhaber obliegt über jeweilige Anzeige und insbesondere aus Anlaß der vierteljährig eingelangten Verzeichnisse (§. 18 dieser Verordnung) der politischen Bezirks-Behörde. Die Einbringung der Strafgelder (§. 151 G. O.) erfolgt im administrativen Executionswege. Sie

fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungs-Casse beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

Gegen Gewerbs-Lehrlinge, welche durch eigene Schuld den Besuch der Wiederholungs-Schule vernachlässigen, werden, wenn die häusliche Zucht durch die Lehrherren ohne Erfolg bleibt, angemessene Arreststrafen (§. 135 G. O.) verhängt.

In allen Fällen liegt es im Wirkungskreise der politischen Behörden, den bezüglich des Schulbesuchs-Zwanges bestehenden Vorschriften nach Maßnahme der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Gehorsam zu verschaffen.

§. 20. Ueber die wegen Vernachlässigung der Wiederholungsschule und Christenlehre aus Anlaß der vierteljährigen Verzeichnisse (§. 18 dieser Verordnung) gepflogenen Strafamtshandlungen hat jede politische Bezirksbehörde nach Ablauf jedes Schuljahres, und längstens bis Ende November, einen den ganzen Bezirk umfassenden Bericht an die Landesstelle zu erstatten, und demselben einen Ausweis aller innerhalb des Amtsbereiches bestehenden Schulbezirke beizuschließen, aus welchem zu ersehen ist, welche Schulbezirke die vierteljährigen Verzeichnisse und welche negative Anzeigen vorgelegt haben.

B. Gewerbliche Fachschulen.

§. 21. Die gewerblichen Fachschulen haben den Unterricht den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe möglichst anzupassen, und denselben vorwiegend practisch zu gestalten. Es ist jedoch zulässig, ihren und den Zweck der Wiederholungsschule in denselben Anstalten zu vereinigen.

§. 22. Die Verpflichtung zum Besuche der Fachschulen beginnt für schulpflichtige Gewerbslehrlinge mit der erlangten allgemeinen Vorbildung und dauert bis zum Schlusse der Lehrzeit.

In die Fachschulen sind daher aufzunehmen:

1. Gewerbslehrlinge, welche entweder eine zweiclassige Unterrealschule oder mindestens zwei Classen des Untergymnasiums mit der ersten Fortgangsclasse zurückgelegt haben;

2. Gewerbslehrlinge, welche bereits die Wiederholungsschule und den Religionsunterricht, beziehungsweise die Christenlehre, mit gutem Erfolge besucht haben;

3. Gewerbslehrlinge, welche in Folge der in einer Aufnahms-Prüfung erprobten Befähigung der Aufnahme würdig erkannt werden.

§. 23. Wer die Fachschulen zu gründen hat, und durch welche Mittel dieselben zu erhalten sind, bestimmt die Gewerbeordnung (§§. 114, 119, 123, G. O.).

§. 24. Ueber die organische Einrichtung der gewerblichen Fachschulen und über Aenderungen der getroffenen Einrichtungen, sowie über die Maßregeln, um die gehörige Benützung dieser Schulen zu controliren, haben die Gewerbsgenossenschaften, oder wo solche nicht bestehen, die Gemeinden oder sonstigen Gründer Beschlüsse zu fassen, und solche der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen, welche darüber mit der Handels- und Gewerbekammer, und in dem Falle, als an derselben Anstalt Wiederholungs- und Fachunterricht ertheilt werden soll (§. 21), auch mit der Schulen-Oberaufsichtsbehörde das Einvernehmen zu pflegen hat.

§. 25. Die Beiziehung öffentlicher Lehrer zu dem Unterrichte in Fachschulen ist nur insoweit zulässig, als dieselben dadurch in der Erfüllung ihrer ordentlichen Berufspflicht nicht behindert werden. Im Falle ihrer Betheiligung sind sie berechtiget, für die diesfällige Mühewaltung eine angemessene Remuneration anzusprechen. Die Bestimmung dieser Remuneration bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§. 26. Die gewerblichen Fachschulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gewerbsgenossenschaften, und, wo solche nicht bestehen, der Gemeinden. Die Regierung behält auch rücksichtlich dieser Schulen das ihr gesetzlich zustehende Recht der Ueberwachung des Unterrichtes.

§. 27. Hinsichtlich der Bestrafung der Vernachlässigung des Besuches der Fachschulen gelten die im §. 19 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

§. 28. Gewerbslehrlinge, welche zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtet sind, werden durch die Aufnahme in eine Fachschule der Pflicht, die Christenlehre zu besuchen, nur in dem Falle enthoben, wenn an der Fachschule selbst ein genügender Religionsunterricht ertheilt wird. Auch wird die der Schulen-Oberaufsichtsbehörde zustehende Ueberwachung solcher Lehrlinge in dieser Beziehung während des Besuches der Fachschulen durch dieselben nicht behoben.

50.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 22. August 1865, Z. 4736,

betreffend die Instruction für die Herren Inspectoren der Wiederholungsschulen, welche zu diesem Zwecke aus den Gewerbsgenossenschaften gewählt wurden.

(Genehmigt mit dem Erlasse der h. k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. August 1866, Nr. 24.494.)

Aufgabe der Inspectoren.

§. 1. Aufgabe dieser Inspectoren wird sein:

A. den regelmäßigen Schulbesuch der dazu Verpflichteten zu überwachen und nach Kräften zu fördern.

B. Darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen wöchentlichen Unterrichtsstunden genau eingehalten und der vorgeschriebenen Stundenordnung gemäß verwendet werden.

C. Ihren Einfluß nach Thunlichkeit dahin geltend zu machen, daß von den Schülern in und außer der Schule ein den Schulgesetzen entsprechendes sittliches Betragen eingehalten werde.

D. Im Vereine mit dem Ortsschulvorstande und der Bezirksvertretung beim Gemeinderathe dahin zu wirken, daß jede Wiederholungsschule mit den nothwendigen Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen versehen werde.

§. 2. Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches aller Verpflichteten haben die Herren Inspectoren sich an der von der Bezirksvertretung im Verlaufe der Herbstferien vorzunehmenden genauen Schulbeschreibung zu betheiligen und darüber zu wachen, daß alle schulpflichtig Befundenen sogleich beim Beginn des Schuljahrs die Wiederholungsschule wirklich besuchen.

Dabei sind die von den Genossenschaftsvorständen angelegten und stets vollständig zu erhaltenden Verzeichnisse aller in den Lehrverband aufgenommene Lehrlinge besonders im Auge zu behalten. Auch ist darauf zu achten, daß jeder Wechsel des Lehrherrn sowie die Entlassung der Lehrlinge aus dem Lehrverbande in Evidenz gehalten werde.

§. 3. Die Herren Inspectoren haben nachzusehen, ob in jeder Classe der vorgeschriebene Katalog sowie der Hauskatalog aller Classen

nach Vorschrift des §. 11 der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1864, Z. 2438, angelegt und geführt werde, und die Erfüllung dieser Obsorge durch Beisetzung ihrer Namensfertigung zu bekräftigen.

§. 4. Die Herren Inspectoren sind berechtigt, in allen Wiederholungsschulen ihres Bezirkes dem Unterrichte zu jeder Zeit beizuwohnen, haben sich jedoch dabei blos beobachtend zu verhalten und jedes Eingreifen in den Unterricht selbst sorgfältig zu vermeiden.

Auf diese Weise haben sie sich fortwährend in genauer Kenntniß über den Zustand der Schule zu erhalten, den Erfolg des Unterrichtes wahrzunehmen, die Aufrechthaltung einer geordneten Disciplin zu unterstützen und dabei das Wirken der Lehrer zu beachten.

Insbesondere wird darüber zu wachen sein, daß der Lehrplan genau eingehalten, die Schüler nach dem Grade ihrer bereits erworbenen Kenntnisse in Classen eingetheilt, in einer Classe nicht über 80 Schüler vereinigt, sondern erforderlichen Falles in Parallelclassen abgetheilt, unterrichtet werden. (§§. 3, 4, 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1864, Z. 2438).

§. 5. Die Herren Inspectoren haben ihr Augenmerk auch darauf zu richten, ob die von ihnen inspicirten Schulen sich des Besitzes der erforderlichen Lehrmittel erfreuen, und in welchem Zustande das Vorhandene sich befinde. Unbefriedigte Bedürfnisse in dieser Richtung sind zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen.

§. 6. Um alle Bedürfnisse und begründeten Wünsche, welche auf Förderung des Wiederholungs- und Fortbildungsunterrichtes abzielen, stets rechtzeitig und gründlich kennen zu lernen, haben die Inspectoren jeder Schule mit dem dirigirenden Oberlehrer und allen an diesem Unterrichte betheiligten Lehrern in dem Bedürfnisse genügend erscheinenden Zwischenräumen Zusammentretungen zu veranlassen, wobei die Unterrichtserfordernisse und der ganze Zustand der Schule sorgfältig erörtert werden sollen.

Ueberdies steht jedem Inspector frei, in vorkommenden wichtigen Fällen das Lehrpersonale zu einer solchen Zusammentretung einzuladen und über Zeit und Ort sich vorläufig zu verständigen. Bei dieser Zusammentretung ist die veranlassende Ursache in sorgfältige Verhandlung zu ziehen, und über das Ergebniß dem Bezirksvorsteher oder nach Umständen dem Gemeinderathe zu berichten.

§. 7. Endlich haben die Inspectoren jedes einzelnen Stadtbezirkes in bestimmten Zwischenräumen wenigstens halbjährig einmal unter dem Vorsitze des Herrn Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters mit den Oberlehrern im Bezirksgemeindehause zusammenzutreten, um ihre Erfahrungen über den in Rede stehenden Unterricht auszutauschen, sich herausstellende Bedürfnisse zu erwägen und Wünsche sowie Vorschläge zur Förderung und Vervollständigung dieses so wichtigen Unterrichtes oder zur Abstellung wahrgenommener Uebelstände geltend zu machen.

Die Resultate dieser Besprechungen werden vom Bezirksvorsteher dem Gemeinderathe mitgetheilt, welcher entweder im eigenen Wirkungskreise oder im competenten Wege begründeten Bedürfnissen abzuhelfen und thatsächliche Uebelstände zu beseitigen bemüht sein wird.

§. 8. Diesen periodischen Berichten sind auch Würdigungen besonders eifriger und durch erfolgreiche Wirksamkeit vor den übrigen hervorragender Lehrer beizuschließen. In gleicher Weise ist aber auch auf minder getreue Pflichterfüllung aufmerksam zu machen.

51.

Gesetz vom 28. November 1868,

betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. B. 23.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich über die gewerblichen Fortbildungsschulen anzuordnen, wie folgt:

I. Von den gewerblichen Fortbildungsschulen.

§. 1. Um den Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen) der Gewerbetreibenden in den zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten einen theoretischen, und soweit es thunlich ist, auch practischen Unterricht zu ertheilen, haben gewerbliche Fortbildungsschulen zu bestehen.

§. 2. Ueber die Errichtung dieser Schulen entscheidet der Landesschulrath innerhalb der Grenzen des bewilligten Normalbudgets.

§. 3. Diese Schulen bestehen aus gewerblichen Cursen, eventuell aus Fachcursen, und je nach Erforderniß aus Vorbereitungscursen.

Sie sind entweder selbstständig, oder mit anderen öffentlichen Schulen in Verbindung.

§. 4. Die Directoren und Lehrer derjenigen Schulen, mit welchen die gewerblichen Fortbildungsschulen in Verbindung stehen, sind zur Leitung derselben und zur Vertretung der eigenen Lehrfächer an denselben zunächst berufen.

Die ihnen anvertrauten Lehrmittel der Schulen, an welchen sie wirken, dürfen von ihnen für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen benützt werden.

Die Schuldiener haben sich für Zwecke dieser Fortbildungsschulen verwenden zu lassen.

Die so verwendeten Directoren, Lehrer und Diener haben Anspruch auf eine angemessene Remuneration (§. 10).

§. 5. Der Lehrplan wird nach Einvernehmen des Ortsschulrathes in Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, des städtischen Bezirksschulrathes von dem Landesschulrathe bestimmt. Derselbe ist den localen Verhältnissen und Bedürfnissen möglichst anzupassen.

In dem Vorbereitungscurse ist eine Ergänzung jenes Unterrichtes anzustreben, welcher in den Volksschulen geboten wird. In den gewerblichen Cursen ist vor allen Dingen auf die technische Richtung der Lernenden Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Der Unterricht und die damit in Verbindung stehenden Uebungen finden an Sonntagen Vormittags und in den Wochentagen mindestens an zwei Abenden statt.

Die Zahl der Stunden und deren Vertheilung auf die einzelnen Gegenstände wird durch den Lehrplan bestimmt.

§. 7. Die in diesen Schulen eintretenden Schüler haben durch eine Aufnahmsprüfung den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse zu liefern.

§. 8. Die dem Schulorte nächstgelegenen Ortschaften können mit ersterem zu Einem Schulbezirke vereinigt werden (§. 25), jedoch nur insoweit, als die geringe Entfernung der einbezogenen Ortschaften vom Schulorte den Schulbesuch ermöglicht (§. 6).

§. 9. Die Arbeitgeber in den Gewerbeschulbezirken sind, in soferne nicht die Bestimmung des §. 28 eintritt, unter den in den §§. 131, 133 a) und 137 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthaltenen Straffanctionen verpflichtet, ihre in einem Alter unter 14 Jahren stehenden Arbeiter zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen anzuhalten, und denselben bis zum vollendeten 18. Jahre den Besuch der Schule zu gestatten.

Die Schüler dieser Curse sind von dem ihnen sonst obliegenden Besuche jedes anderen Wiederholungs-Unterrichtes und des damit verbundenen Religions-Unterrichtes (Christenlehre) enthoben.

Am Schlusse eines jeden Schulcurses erhält der Schüler über seine Leistungen und sein Benehmen in der Schule ein Zeugniß.

§. 10. Ein auf Grundlage dieses Gesetzes von dem Landesschulrathe verfaßtes Organisationsstatut enthält den Lehrplan, die Anleitung zur Durchführung desselben und die Anordnung über die Entlohnung der Directoren, Lehrer und Diener.

II. Von der Bestreitung der Kosten für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

§. 11. Der niederösterreichische Landtag bestimmt über Antrag des Landesschulrathes und nach Einvernehmen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie der dabei betheiligten Gemeinde-Vertretungen die Gesammthöhe der Beiträge, welche die zur Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen Verpflichteten zu leisten haben (Normalbudget).

§. 12. Zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse beizutragen sind verpflichtet:

In Wien:

Die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	60	Percent
Die Commune Wien mit	20	„
Der Landesfond mit	10	„
Die zur Handels- und Gewerbskammer beizutragen verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	10	„

Außer Wien:

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbeschulbezirkes nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	50 Percent
Der Landesfond mit	20 „
Die Gemeinden des Gewerbeschulbezirkes mit	15 „
Die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbsleute Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	15 „

§. 13. Zur Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachcurse sind in Wien, nur in soferne der bestehende Gewerbeschulfond nicht ausreicht, außer Wien aber immer die besonders betheiligten Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer beizutragen verpflichtet.

§. 14. Die Lehranstalten, mit welchen gewerbliche Fortbildungsschulen in Verbindung stehen, tragen die Kosten für Beheizung und Beleuchtung der für den Unterricht erforderlichen Localitäten.

§. 15. Die durch die Gewerbetreibenden zu leistenden Beiträge sind durch dieselben Organe und Mittel einzuheben, durch welche die Einhebung der Steuern erfolgt.

§. 16. Die Jahresrechnungen der gewerblichen Fortbildungsschulen sind von dem Ortsschulrathe, beziehungsweise städtischen Bezirksschulrathe (§. 18) an den Landesschulrath zur Begutachtung und Vorlage an den Landtag zu legen.

Der Landtag prüft und erledigt die Rechnungen. Der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie den betheiligten Gemeinden sind die Jahresrechnungen mitzutheilen, in den Gewerbeschullocalen selbst aber zur allgemeinen Einsicht durch 14 Tage aufzulegen.

III. Von der Leitung und Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

§. 17. Die oberste Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen wird von dem Landesschulrathe geführt, welcher zu den Berathungen in Angelegenheiten dieser Schulen zwei Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und zwei Vertreter, welche von den Gewerbeschul-Inspectoren des Landes aus ihrer Mitte gewählt werden, als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen hat.

§. 18. Die Localleitung der gewerblichen Fortbildungsschulen führt der Ortsschulrath; in Städten mit eigenem Gemeindestatute der städtische Bezirksschulrath.

Zu den betreffenden Berathungen sind die vier Gewerbeschul-Inspectoren und der Leiter dieser Schule als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen.

§. 19. Der obersten Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob für mehrere Schulen dieser Art der Bezirksschulrath mit der höheren Beaufsichtigung derselben beauftragt werden soll.

In diesem Falle hat der hiezu berufene Bezirksschulrath vier Vertreter, welche von den Gewerbeschul-Inspectoren des Bezirkes aus ihrer Mitte gewählt werden, als stimmberechtigte Mitglieder bei Verhandlungen dieser Schulangelegenheiten beizuziehen.

§. 20. Die Gewerbeschul-Inspectoren werden von den Vorstehern jener Gewerbetreibenden des Gewerbeschulbezirkes gewählt, welche zu den gewerblichen Fortbildungsschulen beitragen.

§. 21. Die Wahlen der Gewerbeschul-Inspectoren werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Schulrathes ausgeschrieben. Die Wahl geschieht durch Einsendung von Stimmzetteln.

Zur Wahl ist absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 22. Die Functionsdauer ist drei Jahre. Wahlen, welche während dieser Periode stattgefunden, behalten ihre Geltung nur bis zum Ausgange derselben.

§. 23. Die Sitzungen in Angelegenheiten dieser Schulen sollen monatlich einmal statt haben.

Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Schulrathes oder drei Gewerbeschul-Inspectoren muß der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

§. 24. Die Mitglieder der Schulräthe und die Gewerbeschul-Inspectoren üben ihre Functionen unentgeltlich aus.

§. 25. Dem Landesschulrathe, als oberstem Leitungsorgane der gewerblichen Fortbildungsschulen, obliegt die Ueberwachung derselben. Er hat den Vorschlag für das Normalbudget und die Errichtung dieser Schulen an den Landtag zu erstatten. Er bestimmt die Ausdehnung des

Gewerbeschulbezirkes, er entwirft das Organisationsstatut und den Lehrplan, und erläßt die Anordnungen zur Durchführung derselben; er bestimmt die Dotirung der Schule, die Bezüge der Directoren, Lehrer und Diener.

Er überwacht unmittelbar oder durch den Bezirksschulrath (§. 19) die Localschulbehörden und entscheidet über Beschwerden und Anfragen.

Er hat das Recht, Gewerbeschul-Inspectoren, welche ihren Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommen, vom Amte zu entheben.

Er controlirt die Geldgebarung, prüft die Jahresrechnungen der Schulen, und übermittelt sie mit seinem Gutachten an den Landtag.

Er bestimmt die beim Unterrichte zu verwendenden Bücher und sonstigen Lehrmittel.

§. 26. Der Ortsschulrath, in Städten mit einem eigenen Gemeindestatute der städtische Bezirksschulrath, hat die Führung der ökonomischen und administrativen Geschäfte dieser Schulen, er ernennt den Director, die Lehrer und Diener, in soferne sich diese nicht an den betreffenden Schulen befinden. Er überwacht den Unterricht.

Die Gewerbeschul-Inspectoren sind verpflichtet, in einer vom Schulrathe zu bestimmenden Reihenfolge dem Unterrichte beizuwohnen.

Sie dürfen sich in denselben oder in die Handhabung der Disciplin nicht einmengen.

Sie haben über ihre Wahrnehmungen Bericht an den Ortsschulrath zu erstatten.

IV. Besondere Bestimmungen.

§. 27. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes hat dieses Gesetz auf gewerbliche Fachcurse, in soferne dieselben nur durch freiwillige Beiträge oder besondere Stiftungen erhalten werden, keine Anwendung.

Dem Landesschulrathe bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wieferne diese Privatschulen den nach diesem Gesetze bestehenden Schulen gleichzustellen seien.

§. 28. Lehrlinge, welche das Untergymnasium, das Realgymnasium oder die Unterrealschule mit guten Fortgangsclassen zurückgelegt haben, sind zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen nicht verpflichtet.

§. 29. Für gewerbliche Arbeiterinen können gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne dieses Gesetzes errichtet werden.

Die Arbeitgeber sind alsdann verpflichtet, den Arbeiterinen den Besuch dieser Schulen innerhalb der durch dieses Gesetz (§. 6) bestimmten Zeit zu gestatten.

§. 30. In solange die durch das vorliegende Gesetz zur Leitung und Ueberwachung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes bestellten Organe, der Landes-, der Bezirks- und der Ortsschulrath nicht ins Leben getreten sind, werden deren Obliegenheiten für Wien durch die bereits bestehende provisorische Gewerbeschul-Commission, für das flache Land aber durch den Landesausschuß besorgt.

§. 31. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Lehrerbildungsanstalten.

52.

Gemeinderaths-Beschlüsse

vom 21. August 1866, Z. 3854, 22. October 1867, Z. 5061, 29. October 1867, Z. 5177, 15. October 1869, Z. 4633, und 29. October 1869, Z. 5307.

(Genehmigt durch k. k. Ministerialerlaß vom 1. November 1867, Z. 9085, und 2. November 1869, Z. 10.371.)

Statut des Wiener Pädagogiums.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das „Pädagogium" ist eine vom Gemeinderathe für die Volksschullehrer der Commune Wien errichtete Fortbildungsanstalt. Seine Aufgabe ist, jenen Lehrern, welche die ihnen hier gebotene Gelegenheit ergreifen wollen, eine erhöhte und vermehrte Berufsbildnng, wie solche die Entwicklung des städtischen Volksschulwesens erfordert, zu vermitteln.

§. 2. Die Fortbildung, welche das „Pädagogium" ertheilt, soll eine doppelte, theoretische und practische sein, und sich in dreifacher Richtung: fachwissenschaftlicher, pädagogischer und künstlerischer erstrecken.

§. 3. Zum Behufe der practischen Ausbildung ist mit dem „Pädagogium" eine sogenannte Uebungsschule, die eine in jeder Hinsicht musterhafte städtische Volks- oder Bürgerschule sein soll, sobald als möglich zu verbinden. So lange eine solche Schule fehlt, wird der betreffende Unterricht (Muster- und Probelectionen) in einer anderen Schule oder im Pädagogium gegeben.

§. 4. Als „ordentliche Zöglinge" werden Jene angesehen, welche an dem gesammten Unterrichte, einschließlich des Unterrichtes in der Uebungsschule, theilnehmen. Die Zahl derselben wird, da die Theilnahme an der Uebungsschule nur eine beschränkte sein kann, alljährlich von der Aufsichts-Commission bestimmt.

§. 5. Alle anderen Zöglinge erscheinen als „Curshörer," und zwar:

a) als ordentliche, die mit Ausnahme des Unterrichts in der Uebungsschule dem ganzen übrigen theoretischen und practischen Unterrichte beiwohnen;

b) als außerordentliche, die mit dem Director, unter Nachweis der von ihnen schon erlangten Bildung, über die besondere Art ihrer Betheiligung übereinkommen.

Der Director entwirft zu diesem Ende einen Frequentationsplan, der den gesammten Unterricht nach systematischen Gesichtspuncten eintheilt und jeden einzelnen Hörer in seine Abtheilung, bezüglich Gruppe, einreiht.

Bloßes Hospitiren einzelner oder mehrerer Vorträge hat nicht statt.

§. 6. Sowohl das Verzeichniß der „ordentlichen Zöglinge" als der Frequentationsplan der „Curshörer" ist spätestens drei Wochen nach Beginn des Lehrcurses der Aufsichts-Commission zur Genehmigung zu unterbreiten. „Ordentliche Zöglinge," deren Vorbildung sich im Verlaufe von drei Monaten als zu gering erweist, können auf Antrag des Lehrkörpers aus dem Verzeichnisse gestrichen werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Zöglinge.

§. 7. Die Aufnahme der Zöglinge geschieht durch deu Director am Anfange des Schuljahres. Zur Aufnahme ist die Beibringung eines Zeugnisses der Reife nothwendig. Wer als „ordentlicher Zögling" eintreten will, muß außerdem eine Skizze seines Bildungsganges beilegen.

§. 8. An den Schulen der Commune wirkende Lehrer, welche die Aufnahme beanspruchen, haben weder eine Aufnahmsgebühr, noch ein Schulgeld, noch irgend eine andere Abgabe zu entrichten. Auch können Diejenigen von ihnen, für welche der Besuch der Anstalt mit unerschwinglichen Opfern verknüpft wäre, um die Ermöglichung desselben bei dem Gemeinderathe einkommen. Der Gemeinderath wird derartige

Gesuche, die ein genaues Petitum enthalten sollen, zur vollen Würdigung der Aufsichts-Commission zuweisen und über deren Vorschlag erledigen. Hiebei ist jedoch von der vollständigen Befreiung vom Schuldienste abzusehen.

§. 9. An den Gemeindeschulen nicht in Verwendung stehende Candidaten können in das „Pädagogium" blos als „ordentliche Curshörer" oder „ordentliche Zöglinge" und nur unter der Bedingung eintreten, daß:

Erstere ein vom Gemeinderathe festgesetztes Schulgeld vierteljährlich vorausbezahlen;

Letztere dagegen entweder ebenfalls ein für diese Art von Zöglingen bestimmtes höheres Schulgeld vierteljährlich voraus entrichten, oder aber sich durch schriftlichen Revers verpflichten, nach absolvirtem Cursus durch sechs Jahre sich dem communalen Schuldienste zu widmen, im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung aber einen der Summe des Schulgeldes, die sie ohne Ausstellung des Reverses zu leisten gehabt haben würden, gleichkommenden Betrag nachträglich zu bezahlen.

Wer ungeachtet der vorausgegangenen Mahnung zwei Monate über den Termin mit seinem Schulgelde im Rückstande bleibt, ist von der Anstalt ausgeschlossen.

§. 10. Ein jeder Zögling macht sich mit seinem Eintritte in die Anstalt anheischig: die Unterrichtsstunden pünctlich zu besuchen, an den Uebungen fleißig theilzunehmen, den Wünschen der Lehrer willig nachzukommen, überhaupt allen an ihn ergehenden und für die Zöglinge bestehenden Vorschriften und Weisungen sich zu unterziehen. Die Anstalt erwartet von jedem Besucher ferner: Reinlichkeit und Ordnung, Verträglichkeit gegen Mitschüler, höfliches Benehmen gegen Vorgesetzte, anständiges Betragen gegen Jedermann.

§. 11. Den Grundsätzen der Disciplin Zuwiderhandelnde können dem Disciplinarverfahren unterzogen werden. Dieses ist:

1. Zurechtweisung durch den Lehrer,
2. Verweis durch den Director,
3. Verweis vor der Lehrerconferenz,
4. Verweis durch die Aufsichts-Commission,
5. Androhung der Ausweisung,
6. Wirkliche Ausweisung.

Die Anwendung der Disciplinarmittel sub 4—6 erfolgt über Antrag des Lehrkörpers von Seite der Aufsichts-Commission. Doch kann der Director bei schweren Vergehen provisorisch von dem Unterrichte ausschließen.

§. 12. Wer durch vierzehn Tage ohne genügende Entschuldigung von dem Unterrichte hinwegbleibt, ist als ausgetreten zu betrachten.

Sollte ein Zögling die Anstalt vor Ablauf des Lehrcurses verlassen wollen, so hat er ein schriftliches Entlassungsgesuch dem Director zu übergeben, der es mit seiner Aeußerung über die Entlassung selbst, und wenn sie einen Reversschüler betrifft, auch über die zu leistende Rückvergütung der Aufsichts-Commission zustellt. Vor Erledigung des Gesuches soll der Petent die Anstalt nicht verlassen.

Dritter Abschnitt.

Die Lehrer.

§. 13. Jede Lehrerstelle wird vom Gemeinderathe nach Ausschreibung eines Concurses auf Vorschlag des Directors über Antrag der Aufsichts-Commission besetzt. Als Lehrer am „Pädagogium“ sind nur solche Männer zulässig, die ihre volle Befähigung, angehende Lehrer für den Unterricht in dem betreffenden Fache auszubilden, dargethan haben.

Jede Ernennung, beziehungsweise Wahl eines Lehrers, wird vor der Ausstellung des Decretes im Wege der k. k. Statthalterei dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Bestätigung angezeigt, bei deren allfälliger Verweigerung analog den bezüglichen Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 20. März 1855, Z. 1057, St. M. I, vorzugehen ist.

Die Confession kann kein Grund der Ausschließung sein.

§. 14. Ohne Erlaubniß des Directors darf keine Stunde eingestellt werden. In Verhinderungsfällen ist demselben rechtzeitig Anzeige zu machen. Ein achttägiger Urlaub kann von ihm, ein längerer nur von der Aufsichts-Commission ertheilt werden. Für die Stellvertretung hat der Lehrer im Einverständnisse mit dem Director zu sorgen. Bei längerer Verhinderung wird die nöthige Verfügung von der Aufsichts-Commission getroffen.

§. 15. Jeder Lehrer hat über den jeweiligen Bestand der ihm zur Verfügung gestellten Lehrmittel, Karten, Bücher, Zeichnungen, Appa-

rate, Instrumente ꝛc. ein von dem Director mitzufertigendes Verzeichniß zu führen und ist für denselben verantwortlich.

§. 16. Jeder Lehrer hat die Pflicht, seinen Unterricht genau nach dem festgestellten Lehrplane und im Anschlusse an die eingeführten Lehrmittel zu ertheilen. Die für den Unterricht erforderlichen Correcturen und Vorbereitungen sind außer den Lehrstunden vorzunehmen.

§. 17. Sämmtliche Lehrer haben den Director in der Aufrechthaltung der Disciplin, sowie in allen übrigen Richtungen seines Amtes kräftigst zu unterstützen; namentlich werden sie alle drei Monate über Verhalten und Fortschritte jedes Zöglings ihre motivirte Meinung abgeben.

§. 18. Jeder am „Pädagogium" angestellte Lehrer, mit Inbegriff des Lehrers an der Uebungsschule, soll den Conferenzen des Lehrkörpers regelmäßig beiwohnen. Abwesende sind unter Angabe, ob entschuldigt oder nicht, im Protokolle anzumerken. Die Conferenzen finden am Ende jeden Monats statt, außerdem so oft es der Director oder die Majorität des Lehrkörpers für nöthig erachtet.

§. 19. Vor die Conferenz gehören alle wichtigeren Angelegenheiten: die Besprechung des Lehrplanes, Einführung der Lehrmittel, Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, mündliche und schriftliche Censuren, Anwendung des §. 11, Z. 3—6, Verständigung über die Einrichtung des Unterrichtes, Verbesserung desselben, allgemeine Fortentwicklung der Anstalt, Gutachten für die Aufsichts-Commission u. s. w.

§. 20. Kein Lehrer kann eigenmächtig und vor Ablauf des Semesters von der Anstalt ausscheiden. Will er es am Schlusse des Semesters thun, so muß er drei Monate vorher bei dem Gemeinderathe um seine Enthebung einschreiten. Der Gemeinderath kann seinerseits keinem Lehrer anders als für Ende des Halbjahres und später als drei Monate vor Ablauf desselben kündigen.

Vierter Abschnitt.

Der Director.

§. 21. Der Director wird über Antrag der Aufsichts-Commission vom Gemeinderath gewählt. Als Director kann nur ein Fachmann, der schon in einer ähnlichen Anstalt mit Erfolg gewirkt hat, berufen werden.

Die Wahl des Directors wird, sowie die der Lehrer, dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Bestätigung angezeigt und gelten für den Fall der Verweigerung die im §. 13 enthaltenen Bestimmungen.

§. 22. Der Director hat die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des „Pädagogiums;“ er vertritt es nach Außen und übt sein Amt nach den Normen dieses Statuts, entweder allein oder in Verbindung mit dem Lehrkörper aus.

§. 23. Für sich allein hat der Director

a) den Vorsitz in der Lehrerconferenz;
b) die provisorische Aufnahme und Einreihung der Zöglinge;
c) Theilnahme mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Aufsichts-Commission, soweit diese nicht ihn selbst betreffen;
d) Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen der Aufsichts-Commission und dem Lehrerpersonale;
e) Bewilligung von Urlaubsgesuchen an Lehrer und Zöglinge auf nicht länger als acht Tage;
f) Entwurf des Stundenplans und provisorische, durch die Aufsichts-Commission zu bestätigende Einführung desselben;
g) Sorge für die Handhabung der Disciplin und Schulordnung in ihrem ganzen Umfange;
h) Regelmäßige Unterrichtsbesuche im Pädagogium und der mit demselben verbundenen Uebungsschule mit Führung eines genauen Verzeichnisses, in welches jeder Besuch nach Classen, Fächern und Lehrern einzutragen ist;
i) Ordnung der practischen Uebungen im „Pädagogium“ und der Betheiligung an denselben seitens der Zöglinge;
k) Gutachten bei der Wahl der Lehrer des Pädagogiums, sowie über die Stellung und Verwendung derselben;
l) Ueberwachung des ganzen Ganges der Anstalt, des Unterrichts der Lehrer, die Befolgung des Lehrplanes, des Gebrauches der eingeführten Lehrmittel, der Einhaltung des Stundenplanes;
m) allgemeine Verantwortlichkeit für die Ausführung aller die Anstalt betreffenden Vorschriften, so weit sie nicht der Aufsichts-Commission obliegt;
n) Rechnungs- und Jahresbericht über sämmtliche Verhältnisse der Anstalt, mit besonderer Bezugnahme auf den Erfolg des Unter-

richts, das Verhalten der Zöglinge, die Pflichterfüllung der Lehrer, die eigenen Visitationen und Schulbesuche, zu Handen der Aufsichts-Commission für den Gemeinderath.

§. 24. Gemeinsam mit dem Lehrkörper stehen dem Director alle vor die Lehrerconferenz gehörigen Gegenstände (§. 19) zu; er soll in dieser insbesondere auf die allseitige Beachtung und Durchführung der allgemeinen Grundsätze des Unterrichtes (§. 33) hinwirken.

§. 25. Wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt, so können Director und Gemeinderath sich gegenseitig nur für den Ablauf eines Semesters und nicht später als drei Monate vor dessen Ende kündigen.

Fünfter Abschnitt.

Die Aufsichts-Commission.

§. 26. Zur Aufsicht über das „Pädagogium" ernennt der Gemeinderath eine Commission von sieben Mitgliedern, welche ihren Obmann, Obmanns-Stellvertreter und Schriftführer aus ihrer Mitte wählt.

§. 27. Der Director hat das Recht, allen Verhandlungen der Commission, die nicht ihn selbst betreffen, mit berathender Stimme beizuwohnen. Ebenso können die anderen Lehrer, wenn die Commission es für nöthig erachtet, einer Berathung beigezogen werden.

§. 28. Die Commission soll sich regelmäßig am Ende jedes Quartales, sowie am Schlusse des Schuljahres, außerdem, so oft es das Bedürfniß erfordert, versammeln.

§. 29. Der Commission liegt, außer dem ihr in den §§. 4, 6, 8, 9, 11 bis 14, 33 bis 40 vorbehaltenen Wirkungskreise, ferner ob:

a) die Ueberwachung der genauen Vollziehung aller auf die Anstalt sich beziehenden Normen;

b) die Aufsicht über die Pflichterfüllung des Directors und der Lehrer, Erhaltung der Eintracht zwischen ihnen;

c) Vertheilung der innerhalb des bewilligten Präliminars für die einzelnen Wanderungen entfallenden Auslagen;

d) Urlaubsertheilungen an den Director und Vorkehrung in Krankheitsfällen desselben;

e) Aufnahme des Inventars über das Gesammteigenthum der Anstalt am Schlusse jeden Schuljahres;

f) Jahresbericht über den Zustand der Anstalt unter Beilage des Directorialberichts;
g) Vorlage der Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Auslagen der Anstalt, nebst Voranschlag für das folgende Jahr;
h) Sorge für das allgemeine Gedeihen der Anstalt, den Fortschritt und die Entwicklung derselben.

§. 30. Die Aufsichtscommission wird auf ein Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied vor dieser Zeit aus, so ist von dem Gemeinderathe innerhalb vierzehn Tagen eine Neuwahl vorzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Der Unterricht.

§. 31. Das Schuljahr währt zehn Monate. Während dieser Zeit gibt es außer den Sonn- und Feiertagen und einer Freiwoche am Ende des Winterhalbjahres keine weiteren Ferien.

§. 32. Der Lehrcursus des „Pädagogiums" umfaßt drei Classen oder Jahrgänge, in denen zunächst folgende Gegenstände gelehrt werden:

Deutsche Sprache und Literatur,
Mathematik (Rechnen und Geometrie),
Naturgeschichte (Zoologie, Botanik und Mineralogie),
Physik und Chemie,
Welt- und Heimatskunde,
Geschichte,
Anthropologie,
Geschichte der Pädagogik,
Methodik,
Zeichnen und Formenarbeiten,
endlich, wenn es die Zeit gestattet, lateinische Sprache, Gesang und Turnen.

In Bezug auf die Religion ist jeder Zögling verpflichtet, sich alljährlich mit einem Zeugnisse über den Genuß eines seinem Glaubensbekenntnisse und dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Unterrichtes auszuweisen.

§. 33. Den Lehrplan, welcher den Inhalt und Umfang sowie die Grundsätze des Unterrichtes für jeden einzelnen Gegenstand bestimmt, setzt der Director mit dem Lehrkörper und der Aufsichts-Commission,

vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderathes, fest. Dabei gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Der Unterricht im „Pädagogium" ist theils Wiederholungs-, theils Ergänzungsunterricht, der zugleich den gegebenen Stoff nach neuen Gesichtspuncten verknüpft.

2. Zur Aneignung wird nicht Alles und Jedes, noch Vieles und Verschiedenes, sondern nur das Wichtigste und Elementare, dieses aber vollständig gebracht.

3. Der Zweck der Wissensaneignung muß mit dem Zwecke der Unterrichts-Befähigung Hand in Hand gehen, so daß die Form jedes Vortrages im „Pädagogium" zugleich die Form abspiegelt, in welcher der Gegenstand in den Schulen zu lehren sein wird.

4. Sämmtliche Gegenstände müssen einheitlich, d. h. in methodischer Uebereinstimmung und innerem Zusammenhange gelehrt werden.

5. Alles gedächtnißmäßige Aufnehmen des Vorgetragenen einerseits, sowie alles Dogmatisiren und Octroyiren von Ansichten andererseits, soll strenge vermieden werden, vielmehr der ganze Unterricht dahin gehen, zur Selbstthätigkeit anzuregen, das freie Selbsturtheil zu ermöglichen und die eigene Fortbildung anzubahnen.

Der Lehrplan bedarf zu seiner Einführung der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welche von dem Gemeinderathe im Wege der k. k. Statthalterei eingeholt wird.

Dieser Genehmigung unterliegt auch jede in dem festgestellten Lehrplane vorzunehmende Aenderung.

§. 34. Ueber die Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln hat die Aufsichts-Commission auf Antrag des Lehrkörpers zu entscheiden. In den Fächern, für welche Lehrbücher eingeführt sind, müssen dieselben dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden. Doch darf jeder Lehrer Werke, deren Brauchbarkeit ihm bekannt ist, den Zöglingen zur Lectüre anempfehlen.

§. 35. Der Stundenplan wird von dem Director im Einverständniß mit den einzelnen Lehrern verfaßt und von der Aufsichts-Commission bestätigt. Bei Festsetzung desselben ist der Umstand, daß zu gewissen Stunden ein großer Theil der Zöglinge selbst in den Schulen unterrichtet, zu berücksichtigen.

§. 36. Während der letzten vier Wochen des Schuljahres wird in allen Classen und Gegenständen eine allgemeine Wiederholung vor-

genommen. Dieselbe ist so einzurichten, daß sie einen klaren Einblick in die gesammte Jahresleistung des „Pädagogiums" ermöglicht. Die Mitglieder der Aufsichts-Commission sind verpflichtet, der Wiederholung in allen Gegenständen, nach einem unter ihnen festgesetzten Modus, beizuwohnen.

§. 37. Die Leistungen der Zöglinge sind durch folgende Censuren zu bezeichnen:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = genügend,
4 = ungenügend.

Wer ein erhaltenes „ungenügend" zu verbessern wünscht, oder wer bei der Wiederholung zu erscheinen verhindert wurde, kann bei dem Director um die Zulassung zu einer Nachprüfung ansuchen. Auch steht es jedem Zögling frei, sich außer der Wiederholung einer besonderen Jahresprüfung zu unterziehen. Sowohl bei dieser, als bei der Nachprüfung muß die Aufsichts-Commission durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder vertreten sein.

§. 38. Jeder Zögling hat das Recht, über seinen Besuch, und wenn er der Wiederholung beigewohnt oder eine Prüfung abgelegt hat, auch über seine Aufführung, Leistung und Befähigung ein Zeugniß zu verlangen. Die Zeugnisse sind vor ihrer Ausfolgung, von dem Director und den betreffennden Lehrern unterzeichnet, der Aufsichts-Commission vorzulegen.

§. 39. Nach beendeter Wiederholung tritt die Aufsichts-Commission mit dem Lehrkörper zu einer Schlußsitzung zusammen, in welcher, nachdem sämmtliche Tabellen vorgelegt, die Referate der einzelnen Lehrer angehört, und die Anträge des Directors gestellt wurden, mit Stimmenmehrheit aller Anwesenden über die Vorrückung der Zöglinge beschlossen wird.

§. 40. Zöglinge, die den dreijährigen Cursus mit Erfolg absolvirt haben, können sich einer alle Gegenstände, die im „Pädagogium" gelehrt werden, umfassenden, theoretischen und practischen Schlußprüfung unterziehen, die in Gegenwart der Aufsichts-Commission und des Lehrkörpers abzulegen sein wird. Der geprüfte Candidat erhält ein seine gesammte Leistungsfähigkeit charakterisirendes Abgangszeugniß.

Siebenter Abschnitt.

Die Oberaufsicht.

§. 41. Die Oberaufsicht über das „Pädagogium" wird von der k. k. Statthalterei und dem Ministerium für Cultus und Unterricht ausgeübt.

Den Abgeordneten dieser Behörden steht es frei, die Anstalt jederzeit zu inspiciren und den Prüfungen an derselben beizuwohnen.

Die Jahresberichte des Directors und der Aufsichts-Commission werden von dem Gemeinderathe im Wege der k. k. Statthalterei dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegt.

Schlußbestimmung.

§. 42. Aenderungen dieses Statutes unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welche eintretenden Falles von dem Gemeinderathe im Wege der k. k. Statthalterei eingeholt wird.

53.

Prospect

der

Uebungsschule des Lehrerpädagogiums in Wien.

Eine neue Schule hat schon als solche Veranlassung, dem Publicum über ihre Lehrziele und Einrichtungen Aufschluß zu geben, zumal wenn diese Lehrziele und Einrichtungen von denen der bestehenden Anstalten in einer oder der andern Hinsicht abweichen. Ueber die neue Uebungsschule, die mit dem Zwecke, ihre Schüler zu erziehen, als Bestandtheil des Lehrerpädagogiums noch den andern verbindet, ihre Lehrer fortzubilden, wird ein erläuterndes Wort um so mehr an der Stelle sein.

Für's erste also: die neue Schule will ihre Schüler erziehen. Sie ist **Erziehungsschule**; nicht Fachschule, auch nicht bloße Lernschule.

Nicht Fachschule; denn sie will eine allgemeine menschliche Bildung überliefern, die eine Mitgift für das Leben überhaupt,

nicht für einen bestimmten Berufskreis sein soll. Sie ist darum weder Gelehrtenschule, noch Realschule, sondern Bürgerschule. Einschließlich des Elementarcursus bietet sie durch acht Jahrescurse ihren Schülern einen Unterricht, der ein vielseitiges Interesse für die Erscheinungen der sittlichen und natürlichen Welt zu begründen und gleich sehr die Humaniora, wie die Realien, zu Bildungsmitteln zu machen bestimmt ist. Bleibt auch das Studium der alten Sprachen ausgeschlossen, so finden dessen bildende Elemente theils in der Behandlung neuerer Sprachen, theils in einem lebensvollen Unterricht in der Geschichte und der vaterländischen Literatur ihre Stelle. Wird von den Leistungen, welche die Realbildung in der Mathematik und den Naturwissenschaften erstrebt, in ihr abgesehen, so erzielt die Bürgerschule durch jene Wissenschaften ein practisches Verständniß der Natur und der ihren Kräften abgewonnenen Errungenschaften unserer Zeit.

Die neue Schule ist Erziehungsschule, nicht bloße Lernschule; ihre Schüler sind Zöglinge.

Erziehend ist der Unterricht, wenn er in Anlage und Durchführung unausgesetzt die Aufgabe festhält, auf den ganzen Menschen zu wirken, wenn er seinem Lehrstoff mehr abgewinnt, als Stärkung des Gedächtnisses und Uebung des Verstandes, wenn er durch ihn den Weg zum Gemüth zu finden, an der Bildung und Festigung des Charakters zu arbeiten vermag. Darnach wird es geboten sein, daß der Unterricht vor Allem nicht durch Ueberbürdung die gedeihliche Entwicklung der Kinder gefährde, daß er ferner vorzugsweise Lehrstoffe von bleibendem Werthe und sittlich bildender Kraft behandele, wie sie der jedesmaligen Altersstufe angemessen sind, daß er sich zudem durch würdige, edle Form der eindringenden Wirkung seiner Lehren und Antriebe versichere.

Unterstützen muß den Unterricht darin das Schulleben, das übergreifend über die Zeit des Lehrens, getragen und geregelt von der Disciplin, den Zögling nicht nur mit Seinesgleichen verkehren und mit Anderen gemeinsam schaffen lehrt, sondern ihm auch zur Entfaltung seiner Individualität, zu eigener Bethätigung Gelegenheit gibt. Gemeinsame practische Beschäftigungen, technische Arbeiten, Ausflüge, Spiele aller Art, Schulfeste werden die Mittel sein, ein Schulleben in diesem Sinne herzustellen.

Auf diesen Grundsätzen, die in den Lehren der wissenschaftlichen Pädagogik wurzeln und mannigfach durch die Erfahrung erprobt sind,

beruhend, wird die neue Schule bestrebt sein, in Form und Einrichtungen den localen Anforderungen und Bedürfnissen ihres Wirkungskreises gerecht zu werden, um so im Sinne des Wiener Gemeinderathes, als „eine in jeder Hinsicht musterhaft eingerichtete Bürgerschule" (§. 3 des Statuts) der von demselben beschlossenen Schöpfung von weiteren Bürgerschulen den Boden zu bereiten.

Den Charakter einer öffentlichen Schule nimmt sie zwar zur Zeit noch nicht in Anspruch, allein sie wird denselben in Aussicht auf die neue Schulgesetzgebung ehestens gewinnen. Doch werden auch bis dahin ihre Schüler den Uebertritt in andere Anstalten unbeeinträchtigt im Wege der üblichen Prüfung bewerkstelligen können.

Der Unterricht des ersten Schuljahres, das mit sechs- bis siebenjährigen Anfängern, und zwar zunächst nur Knaben, deren Zahl 40 nicht übersteigt, zu eröffnen ist, wird sich in wöchentlich 18 Stunden auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. An gehaltvollen, dem jugendlichen Sinne angemessenen Erzählungen — Märchen, Legenden — und volksthümlichen Liedern wird eine „kindliche Pflichtenlehre" zu entwickeln sein, indem die Bilder des Gottvertrauens, der Liebe, der Rechtlichkeit, der Wahrhaftigkeit, wie sie in jenen einfachen und innigen Schöpfungen des Volksgeistes niedergelegt sind, dem Kinde zu bewußter Erfassung gebracht und auf sein Leben in Familie und Schule in Anwendung gesetzt werden.

2. Wird auf diese Weise für Phantasie und Gemüth gesorgt, so findet die Anschauung ihre Ausbildung in der Heimats- und Naturkunde. Bearbeitung, Klärung und Anordnung der Anschauung des Kindes von seiner Umgebung ist die gemeinsame Aufgabe dieser Zweige des Unterrichtes.

Die Heimatskunde wird einerseits fortschreitend vom Schulzimmer und Schulhaus zum Schulweg, zum Gang durch und um die Stadt ein einfaches Bild Wiens und seiner Umgebung herzustellen, andererseits wird sie die augenfälligen Erscheinungen des Himmels, den Sonnenlauf und die davon abhängigen Ereignisse, die Eintheilung des Jahres, sowie dessen bedeutsame Tage zu betrachten haben.

3. Die Naturkunde, in gleicher Weise von dem unmittelbar Gegebenen ausgehend, wird den Anschauungen des Kindes vom eigenen Körper, von der menschlichen Kleidung, Wohnung und Nahrung, von den

Thieren des Hofes und Waldes, den Pflanzen des Feldes und Gartens, Klarheit und Schärfe geben, die Sinne, besonders das Auge, üben und die Kinder zum Sammeln, Vergleichen, Anordnen gewöhnen.

4. Nicht minder auf Anschauung wird der Sprach-, Schreib-, Leseunterricht basirt sein, der an Musterworten und einfachen Sätzen fortschreitet, die sich auf die Umgebung und Erfahrung der Kinder beziehen, indem diese, früh gewöhnt an die dienende Bestimmung der Schrift, nur das lesen und niederschreiben sollen, was für sie Werth und Bedeutung hat.

5. Auf lautreines, deutliches Sprechen und Recitiren hinzuarbeiten, ist eine weitere Aufgabe dieses Unterrichtes, die er mit dem im Gesange theilt.

6. Fertigkeit der Hand und des Auges wird das Zeichnen erzielen, dem Gegenstände aus der Umgebung des Kindes in vereinfachter Form zu Grunde gelegt werden.

7. Das Rechnen, zunächst auf den Zahlenraum von 1—20 beschränkt, soll Anfangs an Körpern, wie Würfeln, Stäbchen u. s. w., nach seinen vier Species gelehrt, an Gegenständen der Erfahrung des Kindes mit Anschluß an die übrigen Fächer geübt und früh zum practischen Gebrauche verwendet werden.

8. Zur Unterstützung des Formenunterrichtes, wie zur Erholung und Erfrischung zwischen den Lehrstunden werden theils Formenarbeiten nach Pestalozzi und Fröbel, theils Freiturnen, abwechselnd mit Sing- und Bewegungsspielen dienen. Im Verein damit sollen Ausflüge in Feld und Wald, freiwillige Zusammenkünfte u. A. der Entwicklung eines gedeihlichen Schullebens die Stätte geben, für welche die beschränkte Schüleranzahl, sowie die geräumigen und zweckdienlich ausgestatteten Localitäten weitere günstige Bedingungen sein werden.

So viel über die neue Schule als Erziehungsschule. Aber sie ist auch Uebungsschule, integrirender Bestandtheil des Lehrer-Pädagogiums (§. 3 des Statuts).

Die ordentlichen Zöglinge des Pädagogiums, die an der Uebungsschule unterrichten werden, sind geprüfte Hauptschullehrer und haben den Cursus der Präparandie durchlaufen. Ihre Einführung in den Unterricht geschieht durch den Oberlehrer, zugleich Ordinarius am Pädagogium. Er ertheilt in den ersten Wochen den Unterricht fast aus-

schließlich selbst unter Assistenz der für das betreffende Fach bestimmten Zöglinge. Sind diese mit Plan und Ausführung hinlänglich vertraut, so nehmen sie unter steter Leitung des ersteren an dem Unterrichte activen Antheil. Den Lehrstoff und die Methode der einzelnen Fächer behandelt zudem der Ordinarius theoretisch in einer wöchentlichen Vorlesung, wobei die Zöglinge einzelne Partien schriftlich bearbeiten.

Für die Einheit des Unterrichts ist gesorgt durch die wöchentlichen „Präparationen," in denen die Lehrer schriftlich angeben, welchen Stoff und in welcher Weise sie ihn zu behandeln gedenken und die vom Oberlehrer geprüft und, wenn erforderlich, besprochen werden. Der Verständigung der Lehrer dient die wöchentliche Conferenz, in welcher der Lehrkörper die Angelegenheiten der Schule behandelt. In monatlichen Conferenzen werden außerdem die Maßregeln individueller Erziehung besprochen, wozu die Grundlage die Erfahrungen und Beobachtungen bieten, welche sowohl der Oberlehrer als die Zöglinge, denen die Kinder abtheilungsweise zu besonderer Ueberwachung zugewiesen sind, in der Zwischenzeit gemacht haben.

Nach absolvirtem ersten Schuljahr erhalten einige der bewährtesten Zöglinge den Unterricht in der ersten Elementarclasse und bleiben, unter fortdauernder Beaufsichtigung, deren ständige „Classenlehrer;" und es wird in derselben Weise mit dem Aufsteigen der Classen in jeder eine beschränkte Zahl von erprobten Zöglingen mit den Hauptfächern des Unterrichts betraut.

So wird die methodische Durchführung des Lehrplans durch die Vorlesungen und die Controle des Ordinarius, die Einheit des Unterrichts durch die Conferenzen des Lehrercollegiums, der den Wechsel der Curse überdauernde Bestand von Lehrkräften durch die Einsetzung ständiger Lehrer sichergestellt.

In diesem Sinne ist die neue Schule Uebungsschule.

Möge sie eine Stätte gesegneter Arbeit werden! möge sie ihren Schülern Lust zum Lernen und Liebe zum Guten und Schönen, ihren Lehrern Kraft und Freudigkeit geben, dereinst in ihrem Berufe zu wirken im Geiste und in der Wahrheit!

55.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 18. September 1868, Z. 5257,

die Zahlungen für den Besuch des Pädagogiums betreffend.

Das Schulgeld für die die Uebungsschule des Pädagogiums besuchenden Kinder wird auf 1 fl. per Monat festgesetzt.

Für die auswärtigen Curshörer wird der Betrag von 40 fl. in vierteljährig anticipirten Raten, und für die externen Zöglinge, welche von auswärts kommen, 80 fl. als ganzjähriges Honorar bestimmt.

Alle Summen, welche aus dem Schulgelde eingehen, werden dazu verwendet, um Lehrmittel für das Pädagogium und die Uebungsschule anzuschaffen.

55.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 12. Juli 1869,

betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

(R. G. B. 131.)

Zur Ausführung der §§. 26—41 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, verordne ich auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes, wie folgt:

I. Der Director und der Lehrkörper.

§. 1. Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung der Lehrerbildungsanstalt ist dem Director übertragen. Er vertritt dieselbe nach Außen, besorgt den Verkehr mit den vorgesetzten Behörden und die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Director ist verpflichtet, sich stets in genauer Kenntniß von dem Zustande der Lehrerbildungsanstalt, insbesondere in Bezug auf

Disciplin und Unterricht zu erhalten, und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichts zu überwachen.

§. 2. Der Geschäftskreis des Directors umfaßt:

1. Die Aufsicht über die Lehrer, insbesondere bezüglich der Ertheilung des Unterrichtes.

2. Die Leitung der Lehrerconferenz.

3. Die Urlaubsertheilung an die Lehrer für die Dauer von höchstens acht Tagen.

4. Die Verfügung über Stellvertretung im Unterrichte bei Verhinderung der Lehrer.

5. Die Sorge für die Handhabung der Disciplin und Schulordnung.

6. Die Entwerfung eines Stundenplanes zur Vorlage an die Lehrerconferenz.

7. Die Erstattung eines Jahresberichtes über die sämmtlichen Verhältnisse der Anstalt an die Landesschulbehörde, welche denselben begutachtend dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 3. Der Director ist zu 12 Unterrichtsstunden, die Lehrer wissenschaftlicher Fächer bis zu wöchentlich 24 Stunden verpflichtet. Etwaige Unterrichtsstunden an der Uebungsschule sind einzurechnen.

Im Falle einer zeitweiligen Supplirung einer Lehrkraft können die Mitglieder der Lehrkörper zu einer größeren Stundenzahl, jedoch zu nicht mehr als 30 Stunden, und zwar ununterbrochen nicht länger als durch einen Monat verhalten werden.

Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so haben die Lehrer Anspruch auf eine normalmäßige Substitutionsgebühr.

§. 4. Die Lehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Directors nachzukommen. Sie sind verpflichtet, denselben in der Aufrechthaltung der Disciplin, sowie in der Ueberwachung der Zöglinge innerhalb und außerhalb der Anstalt zu unterstützen.

§. 5. Die Lehrer sind zur Unterrichtsertheilung nach dem Lehr- und Stundenplane verpflichtet.

Jede Verhinderung ist dem Director anzuzeigen.

Urlaubsbewilligungen für mehr als acht Tage, bis zu sechs Monaten, sind von der Landesschulbehörde zu erbitten.

Urlaubsgesuche für mehr als sechs Monate sind an den Minister für Cultus und Unterricht zu richten.

§. 6. Der Director beruft regelmäßig monatlich, und außerdem außerordentlich, so oft er es für dringlich hält oder zwei Lehrer darauf antragen, außerhalb der Lectionszeit eine Conferenz.

Mitglieder derselben sind die Hauptlehrer, die Lehrer an der Uebungsschule und die Hilfslehrer. Die Lehrer an der Uebungsschule haben nur dann beschließende Stimme, wenn sie bei dem Unterrichte der Lehramtszöglinge betheiligt sind; die Hilfslehrer haben nur in den ihren Lehrgegenstand betreffenden Angelegenheiten beschließende, in allen übrigen Fällen blos berathende Stimme.

Sämmtliche Lehrer haben bei den Conferenzen regelmäßig zu erscheinen; jede Abwesenheit ist in dem Protokolle zu bemerken.

Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Director, im Verhinderungsfalle der dienstälteste Hauptlehrer.

§. 7. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Beschlußfassung über den vom Director entworfenen Stundenplan.

2. Beschlußfassung über Anschaffungen für die Sammlungen oder von Lehrmitteln auf Antrag des Fachlehrers.

3. Bestimmung über die Aufnahme neu eintretender Zöglinge.

4. Anwendung des Disciplinarverfahrens wider Zöglinge.

5. Anträge auf Abänderung des Lehrplanes und auf Einführung neuer Lehrmittel.

6. Vorschläge zur Ertheilung von Stipendien.

7. Prüfung und Begutachtung sämmtlicher von den Behörden zugewiesenen Gegenstände.

8. Monatliche Besprechung über den Stand des Unterrichtes und die Disciplin, die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Zöglinge.

Ueberdies hat jedes Mitglied das Recht, Angelegenheiten der Lehranstalt zur Besprechung zu bringen.

§. 8. Der Director gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Tritt ein Fall ein, wo er der Majorität des Lehrkörpers entgegentreten zu müssen glaubt, hat er das Recht, einen Beschluß zu sistiren und die erforderlichen provisorischen Anordnungen zu treffen; er ist jedoch verpflichtet, allsogleich, unter Beifügung der motivirten Anträge der Majorität, an die Landesschulbehörde Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

§. 9. Der Director hat folgende Akten zu führen:

1. Das Geschäftsprotokoll.

2. Das Normalienbuch.

3. Die Protokolle der Lehrerconferenzen nach Jahrgängen geordnet.

4. Einen Hauptkatalog und ein Classenbuch für jede Classe.

5. Inventarien für die vorhandenen Lehrmittel.

6. Die Geschichte der Lehrerbildungsanstalt, die Veränderungen im Personale und andere die Lehranstalt betreffenden Ereignisse enthaltend.

II. Die Schüler.

§. 10. Das Schuljahr beginnt und endet zur selben Zeit wie an den Gymnasien oder Realschulen des Landes, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet.

§. 11. Die regelmäßige Aufnahme der Zöglinge findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Die Aufnahmswerber haben die im §. 32 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) festgesetzten Bedingungen zu erfüllen.

§. 12. Bei der Anmeldung ist beizubringen:

1. Eine kurze Darstellung des Bildungsganges mit Bezugnahme auf die etwa beigelegten Studienzeugnisse.

2. Ein Nachweis über das zurückgelegte 15. Lebensjahr.

3. Ein ärztliches Zeugniß über die physische Tüchtigkeit und das Freisein von körperlichen Gebrechen, welche der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sein können.

§. 13. Jeder Aufnahmswerber hat sich einer Prüfung zu unterziehen, von deren genügendem Erfolge die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt abhängig ist.

Die Aufnahmsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§. 14. Die Aufnahmsprüfung hat sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken, und sind dabei folgende Anforderungen zu stellen:

Unterrichtssprache. Correctes und richtig betontes Lesen prosaischer und leichterer poetischer Musterstücke, Kenntniß des Wichtigsten aus der Grammatik, Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne grobe Fehler gegen Grammatik und Orthographie.

Im Rechnen. Sicherheit im Rechnen der vier Species mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen, Verhältnisse und Proportionen und deren Anwendung.

Aus der Geometrie. Kenntniß der wichtigsten Sätze aus der planimetrischen und stereometrischen Anschauungslehre.

Aus der Naturgeschichte. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen, vornehmlich Kenntniß der verbreitetsten einheimischen Wirbelthiere, Insecten und Pflanzen nach ihrem äußeren Bau, Kenntniß der verbreitetsten Steine, der Metalle, Salze und mineralischen Brennstoffe.

Aus der Physik. Kenntniß der leichter faßlichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze ohne Rücksicht auf den mathematischen Beweis. Kenntniß der bekanntesten physikalischen Apparate.

Aus der Geographie. Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Eintheilung, der wichtigsten Sätze aus der mathematischen Geographie, und zwar über die Erde nach ihrer Gestalt und Größe, ihrer Stellung zur Sonne u. s. w. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Heimatkunde.

Aus der Geschichte. Kenntniß der hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte.

Im Zeichnen. Einige Fertigkeit in der Darstellung der gewöhnlichen geometrischen Figuren und einige Gewandtheit in der Wiedergabe von Vorlagen nach anzugebenden Dimensionen.

Im Schreiben. Eine deutliche, gefällige Handschrift.

§. 15. Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß alle Zöglinge, welche die Lehrerbildungsanstalten zu besuchen beabsichtigen, schon in die erste Classe eintreten. Nur in besonders berücksichtigenswerthen Fällen, wenn der Aufnahmswerber bereits mehrere Oberclassen einer Mittelschule oder eine andere höhere Lehranstalt besucht hat, oder durch sonstige Belege eine größere geistige Reife nachzuweisen im Stande ist, kann die Landesschulbehörde auf Antrag des Lehrkörpers die Zulassung in einen höheren Jahrgang gestatten. Es muß jedoch durch eine strenge Prüfung erhärtet werden, daß der Aufnahmswerber die für den Eintritt in den höheren Jahrgang erforderlichen Kenntnisse in allen Fächern in vorzüglichem Grade besitze.

§. 16. Die Aufnahme neuer oder aus einer Lehranstalt übertretender Schüler ist während des Schuljahres nicht gestattet.

§. 17. Außerordentliche Hörer, welche nicht an dem Gesammtunterricht theilnehmen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die für eine Classe gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl nicht überschritten wird (§. 18).

Ueber die Aufnahme entscheidet die Lehrerconferenz.

§. 18. In eine Classe sind nicht mehr als 40 Zöglinge aufzunehmen.

Wird diese Anzahl überschritten, so dürfen nur in den beiden unteren Abtheilungen Parallelclassen errichtet werden.

§. 19. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten haben die Unterrichts- und Uebungsstunden regelmäßig zu besuchen.

Wer aus besonders wichtigen Gründen von einer oder mehreren Unterrichtsstunden dispensirt werden will, hat sich zu diesem Behufe an der Director zu wenden.

Jede unvorhergesehene Abwesenheit ist nachträglich zu entschuldigen.

§. 20. In Betreff des Gottesdienstes und der etwaigen Religionsübungen hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge sind durch Wort und Beispiel zur Religiosität, zum sittlichen Anstande, zur Verträglichkeit und Ordnungsliebe, zur Genauigkeit in der Pflichterfüllung anzuhalten. Ferner ist auf die Kräftigung der Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit und Treue an den Monarchen und die Verfassung hinzuarbeiten.

§. 21. Der Director hat darauf zu achten, daß die Lehramtszöglinge jener Lehrerbildungsanstalten, mit denen Convicte nicht verbunden sind, bei ehrbaren Familien wohnen.

§. 22. Der Besuch von Wirthshäusern, außer mit Erlaubniß des Directors, die Theilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgesellschaften ist den Zöglingen untersagt.

§. 23. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung des ganzen Bildungscurses zu verlassen beabsichtigen, haben dem Director ein Entlassungsgesuch der Eltern oder ihrer Stellvertreter zu übermitteln und den Betrag etwa genossener Stipendien zurückzuerstatten.

§. 24. Als Disciplinarmittel kommen in Anwendung:

a) Zurechtweisung durch den Lehrer;
b) Verweis durch den Director;

c) Verweis vor der Lehrerconferenz;
d) Androhung der Ausweisung.

Die wirkliche Entlassung aus der Anstalt ist von der Zustimmung der Landesschulbehörde abhängig. Doch bleibt es der Lehrerconferenz überlassen, bei schweren Vergehen eine sofortige Ausschließung anzuordnen, und die nachträgliche Genehmigung der Landesschulbehörde einzuholen.

§. 25. Oeffentliche Prüfungen am Schlusse des Semesters oder Schuljahres finden nicht statt.

Ueber das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Jahrgang entscheidet auf Grund der Gesammtleistungen desselben während des Schuljahres die Lehrerconferenz. Hierbei sind vornemlich die wissenschaftlichen Lehrfächer in Betracht zu ziehen und ist zu erwägen, ob der Schüler die zum weiteren Studium erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Besteht das Hinderniß der Versetzbarkeit in ungenügenden Leistungen aus einem einzigen wissenschaftlichen Fache, kann dem Schüler die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des Schuljahres gewährt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 26. Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im Ganzen durch Classen und Plätze ausgedrückt.

§. 27. Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Anlagen: sehr gute, gute, hinlängliche, geringe.

Sittliches Betragen: sehr lobenswerth, lobenswerth, befriedigend, nicht tadelfrei.

Fleiß: sehr groß, groß, genügend, ungenügend.

Fortgang: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

§. 28. Eine ungenügende Classe im allgemeinen Fortgange zieht die Wiederholung des Jahrganges nach sich.

Die Wiederholung eines Jahrganges ist nur einmal gestattet.

III. Die Prüfungen zur Erlangung eines Zeugnisses der Reife.

§. 29. Die Lehramtszöglinge haben sich nach Beendigung des vorgeschriebenen Lehrcurses einer Prüfung zu unterziehen, welche sich auf sämmtliche daselbst gelehrte Gegenstände zu erstrecken hat (§. 34 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

Die Prüfungen haben zu erproben, ob der Candidat im Wesentlichen das Lehrziel der Lehrerbildungsanstalt erreicht hat.

§. 30. Die Prüfungscommission besteht aus den Lehrern der Anstalt und einem Mitgliede der Landesschulbehörde, welches den Vorsitz zu führen hat.

§. 31. Die Prüfungen werden schriftlich und mündlich abgehalten.

§. 32. Die schriftliche Prüfung besteht aus Clausurarbeiten über folgende Gegenstände:

1. Sprach- und Aufsatzlehre,
2. Mathematik,
3. Naturlehre und Naturgeschichte,
4. Geographie und Geschichte,
5. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Für jede Arbeit sind höchstens vier Stunden zu verwenden.

Bei diesen Ausarbeitungen ist der Gebrauch von Hilfsmitteln, etwaige Tafeln bei den mathematischen Aufgaben ausgenommen, nicht zulässig.

§. 33. Für jede Prüfungsgruppe hat der Lehrkörper vier Wochen vor der Prüfung eine Anzahl Aufgaben vorzuschlagen, aus welchen der Landesschulinspector für Volksschulen jene auswählt, die den Candidaten am Prüfungstage kundgemacht werden.

§. 34. Der Lehrkörper hat dafür Sorge zu tragen, daß die für schriftliche Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als an dem für die Arbeit festgesetzten Tage bekannt werden.

Die Tage für die schriftlichen Arbeiten bestimmt der Director im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Classe.

Die für jede einzelne Arbeit gestattete Zeit darf nicht unterbrochen werden.

§. 35. Die Aufsicht während der Clausurarbeiten führen die Lehrer nach einer vom Director festzustellenden Reihenfolge. In einem Protokolle hat jeder Lehrer die Dauer seiner Inspection, den Zeitpunct, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert, und die etwaigen Vorkommnisse zu bemerken.

§. 36. In jedem Arbeitslocale dürfen nicht mehr als 20 Candidaten die Clausur-Arbeiten anfertigen. Ist eine größere Anzahl von Zöglingen vorhanden, so findet eine Theilung derselben Statt.

§. 37. Examinanden, welche sich eines Unterschleifes oder der Benützung unerlaubter Hilfsmittel schuldig machen, haben das Arbeitslocale zu verlassen und können erst beim nächsten Prüfungstermine zur Prüfung wieder zugelassen werden.

Ein zweiter Versuch eines Unterschleifes zieht die absolute Zurückweisung von jeder Prüfung nach sich.

§. 38. Die Clausurarbeiten werden von den Lehrern des betreffenden Faches sorgfältig corrigirt und mit einem bestimmten Urtheil versehen.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben von den schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 39. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche wissenschaftliche Lehrfächer des Bildungscurses.

Kein Examinand kann von der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande dispensirt werden.

An demselben Tage dürfen nicht mehr als 8 Examinanden geprüft werden.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig zu sein.

§. 40. Als Maßstab der Beurtheilung der Leistungen des Examinanden dienen die Anforderungen, welche im Lehrplane als das Unterrichtsziel der Bildungsanstalten aufgestellt sind.

Die Prüfung hat sich demnach nicht blos auf den Lehrstoff des letzten Jahres zu beschränken, sondern das gesammte von dem Examinanden erworbene Wissen, die theoretische und practische Lehrgeschicklichkeit ist ins Auge zu fassen und zu beurtheilen.

§. 41. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung darüber statt, welches Urtheil in den einzelnen Lehrgegenständen und welches Gesammturtheil ein jeder Examinand zu erhalten hat.

Hat der Examinand in allen Prüfungsgegenständen mindestens die Note „genügend" erhalten, so kann ihm das Zeugniß der Reife zuerkannt werden.

Im entgegengesetzten Falle bestimmt die Prüfungs-Commission die Zeit, binnen welcher der Examinand sich einer abermaligen Prüfung unterziehen kann.

Ein halbes Jahr ist die kürzeste zulässige Frist.

§. 42. Die Prüfung muß in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungs-Commission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann in berücksichtigenswerthen Fällen auf Antrag der Commission die Landesschulbehörde gestatten.

§. 43. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe nicht entrichtet.

§. 44. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Examinanden,

2. das Urtheil über das sittliche Verhalten während der Studienzeit,

3. das ausführlich motivirte Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen,

4. die Fortgangsclassen, welche der Examinand aus den technischen Lehrfächern und eventuell aus anderen Landessprachen während der Studienzeit erhalten hat,

5. das Gesammturtheil über den Grad der Reife, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2. eine gute, Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten jene, welche als nicht reif erkannt werden.

§. 45. Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in sämmtlichen Prüfungsgegenständen die Note „sehr gut" erhalten.

Bei einem Zeugniß mit Nr. 2 muß die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Wenn alle Noten mindestens „genügend" lauten, erhält der Examinand ein Zeugniß mit Nr. 3.

IV. Die Uebungsschule.

§. 46. Zur practischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule mit selbstständigen Lehrern.

Es ist nach Thunlichkeit dahin zu streben, daß die Uebungsschule nicht zugleich die nothwendige Gemeindeschule sei.

§. 47. Die Lehrer werden, die im §. 67 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 erwähnten Fälle ausgenommen, auf Antrag der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, und sind, in sofern sie auch an dem Unterrichte der Lehrerbildungsanstalt betheiligt sind, Mitglieder der Lehrerconferenz.

§. 48. Bei Uebungsschulen, welche ganz aus Staatsmitteln erhalten werden, soll in einclassigen Schulen die Anzahl der Schüler 50 nicht überschreiten, in mehrclassigen dürfen in keiner Classe mehr als 40 Schüler Aufnahme finden.

§. 49. Der Unterricht in der Uebungsschule ist in genauer Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplane zu ertheilen.

V. Die Lehrmittel.

§. 50. Die zur Förderung des Unterrichtes und der wissenschaftlichen Ausbildung an den Lehrerbildungsanstalten vorhandenen Sammlungen von Naturalien, Apparaten, Vorlegeblättern und Modellen u. dgl. m. stehen unter Aufsicht des Directors und des betreffenden Fachlehrers.

§. 51. Jeder Lehrer ist für die seiner Obhut anvertrauten Lehrmittel verantwortlich.

Für die Instandhaltung der Bibliothek wird ein Mitglied des Lehrercollegiums bestellt. Ueber die Anschaffung der erforderlichen Bücher entscheidet die Lehrerconferenz. Es soll hiebei auf die Bedürfnisse der Lehrer und Zöglinge gleichmäßig Rücksicht genommen werden.

Der zu erstattende Jahresbericht des Directors hat die erforderlichen Ausweise über den Stand der Lehrmittel und die Verwendung der für dieselben zugewiesenen Gelder zu enthalten.

§. 52. Der Musiklehrer sorgt für die gute Instandhaltung der musikalischen Instrumente.

Kleine Reparaturen bis zum Betrage von 20 fl. besorgt er im Einvernehmen mit dem Director.

Ueber größere Reparaturen und etwaige neue Anschaffungen entscheidet auf seinen Vorschlag die Lehrerconferenz.

§. 53. Die Bewirthschaftung des der Lehrerbildungsanstalt zugewiesenen Grundstückes liegt dem Lehrer des landwirthschaftlichen Unter-

richtes ob. Er führt Rechnung über die landwirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben und hat sich bei letzteren innerhalb des genehmigten Präliminares zu halten.

VI. Die Staatsstipendien.

§. 54. Für dürftige Zöglinge, welche sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl Stipendien aus Staatsmitteln bestimmt.

Dieselben werden von der Landesschulbehörde verliehen.

§. 55. Der jährliche Betrag eines ganzen Stipendiums wird auf 200 fl. festgesetzt, doch können auch halbe Stipendien verliehen werden.

§. 56. Auf ein ganzes Stipendium haben nur Lehramtszöglinge Anspruch, welche mindestens ein Jahr eine Lehrerbildungsanstalt besucht haben.

Halbe Stipendien können nach dem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung gewährt werden.

§. 57. Die Bewerber um ein Stipendium haben ihre Gesuche, welchen die nothwendigen Belege über die Vermögensverhältnisse der Eltern beizuschließen sind, bei der Direction der Lehrerbildungsanstalt einzureichen.

Die Lehrerconferenz hat diese Gesuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und jene Candidaten zu bezeichnen, welche ihrer Ansicht nach die würdigsten sind.

§. 58. Bei der Beurtheilung der Bewerber ist der Fleiß, das sittliche Betragen, die Tüchtigkeit derselben für den Lehrerberuf vor Allem maßgebend.

Halbe Stipendien sind, die Dürftigkeit der Bewerber vorausgesetzt, nach der Reihenfolge des bei der Aufnahmsprüfung erwiesenen Erfolges zu verleihen. Bei gleichem Erfolge entscheidet das Maß der Dürftigkeit.

§. 59. Ueber die Würdigkeit zum Fortgenusse der Stipendien entscheidet nach Anhörung der Lehrerconferenz die Landesschulbehörde.

§. 60. Jeder Stipendist ist verpflichtet, wenigstens sechs Jahre lang nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt sich dem Lehrberufe zu widmen. Im Falle er vor Erfüllung dieser Verpflichtung

seinen Beruf aufgeben sollte, hat er die erhaltene Summe an die Staatscasse zurückzuzahlen.

VII. Bildungsanstalten für Lehrerinen.

§. 61. Die Bestimmungen der §§. 1—52 und §§. 54—60 finden auch auf die Bildungsanstalten für Lehrerinen Anwendung.

§. 62. Bei der Aufnahmsprüfung haben geometrische Formenlehre und Zeichnen zu entfallen.

VIII. Die Bildungscurse für Lehrerinen weiblicher Handarbeiten.

§. 63. Behufs Ausbildung von Arbeitslehrerinen werden in Verbindung mit den Bildungsanstalten für Lehrerinen oder mit Mädchenschulen, welche der Minister für Cultus und Unterricht bezeichnet, besondere Lehrcurse errichtet.

§. 64. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das zurückgelegte 16. Lebensjahr.
2. Das Entlassungszeugniß einer Volksschule.
3. Der Nachweis einer bereits erworbenen technischen Geschicklichkeit in Handarbeiten auf Grund einer Aufnahmsprüfung.

§. 65. Die Ausbildungsdauer ist einjährig; die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf 40 nicht überschreiten.

§. 66. Der Unterricht erstreckt sich auf die Beibringung der für die weiblichen Handarbeiten erforderlichen Fertigkeit und Geschicklichkeit, die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre überhaupt und der Methodik der Handarbeiten insbesondere, endlich Haushaltungskunde.

§. 67. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll zumeist die einfachen, für die bürgerliche Haushaltung nothwendigen Arbeiten ins Auge fassen, die künstlichen Handarbeiten sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Bei dem Unterrichte über die weiblichen Handarbeiten sind auch Belehrungen über die Arten, Eigenschaften, Vorzüge, Mängel nnd Preise der Stoffe zu ertheilen.

§. 68. Der Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre umfaßt die wichtigsten Lehrsätze, insoweit sie für den Beruf der Candidatinen nothwendig sind, insbesondere über die Stellung der Lehrerin

zu den Kindern, über Schulführung und Schulzucht. Hieran schließt sich Bekanntmachung mit den Vorschriften über die Arbeitsschule, über die Aufgabe und Organisation der Arbeitsschule und die Methodik des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.

§. 69. Die Haushaltungskunde umfaßt Belehrungen über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Kleidung, Wäsche, Gesundheitspflege u. dgl. m.

§. 70. Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer abzulegenden Prüfung ein Lehrbefähigungszeugniß für weibliche Arbeitsschulen.

Das Lehrbefähigungszeugniß kann auch von Jenen erworben werden, welche sich durch Privatstudien für den Lehrerinenberuf vorbereitet haben und sich einer Prüfung unterziehen.

56.

Ministerial-Erlaß

vom 24. December 1869, Z. 11.694,

an alle Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe, mit Ausnahme jenes für Galizien,

betreffend die Einsendung der Personalstands-Ausweise von den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen und den Uebungsschulen.

(U. V. B. 25.)

In Folge der neuen Organisation der Volksschulen finde ich in Abänderung des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 29. März 1855, Z. 4759, betreffend die jährlich einzusendenden Ausweise über den Stand des Leitungs- und Lehrpersonales sämmtlicher Haupt- und der mit diesen vereinigten Unterrealschulen, hiemit zu bestimmen, daß künftighin blos von den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen und den daselbst bestehenden Uebungsschulen ohne Unterschied, ob diese Anstalten aus Staatsmitteln erhalten werden oder Privatanstalten mit oder ohne Oeffentlichkeitsrecht sind, Personalstandsausweise in der bisher vorgeschriebenen Art mit Anfang eines jeden Schuljahres und zwar längstens bis 15. December anher vorzulegen sind.

57.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 6. April 1870,

betreffend die Fortbildungscurse der Volksschullehrer.

(R. G. B. 50.)

Zur Durchführung des §. 47 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) verordne ich, wie folgt:

§. 1. Die Fortbildungscurse werden alljährlich in den Ferienmonaten abgehalten. Die Dauer derselben beträgt 4 bis 8 Wochen.

§. 2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle jene Lehrgegenstände, welche an den Lehrer-Bildungsanstalten gelehrt werden; in den ersten Jahren sollen jedoch vornehmlich die realistischen Lehrfächer der Volksschule berücksichtigt werden.

§. 3. Die Bezirksschulinspectoren haben alljährlich am Schlusse des ersten Semesters der Landesschulbehörde ein Verzeichniß jener Volksschullehrer, deren Betheiligung an dem Fortbildungscurse wünschenswerth ist, zu übergeben.

§. 4. Die Landesschulbehörde bestimmt mit Rücksicht auf die für diesen Zweck im Budget präliminirte Summe die Anzahl der zur Theilnahme zu verpflichtenden Lehrer und bezeichnet zugleich jene Lehrer-Bildungsanstalten, an welchen in dem betreffenden Jahre die Fortbildungscurse abgehalten werden sollen.

Die Landesschulbehörde hat bei der Auswahl der einzuberufenden Lehrer darauf Rücksicht zu nehmen, daß thunlichst nur solche Lehrer gleichzeitig einberufen werden, die in denselben Gegenständen Unterricht erhalten können.

§. 5. Die Zahl der einzuberufenden Lehrer soll in der Regel für dieselbe Gruppe von Lehrgegenständen zwanzig nicht übersteigen.

§. 6. Der Unterrichtsstoff und die specielle Organisation der einzelnen Curse wird alljährlich nach eingeholtem Gutachten des Lehrkörpers der Lehrer-Bildungsanstalt von der Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 7. Die Lehrer, welche von der Landesschulbehörde zur Unterrichtsertheilung an dem Fortbildungscurse bestimmt werden, erhalten von der Landesschulbehörde aus den zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten Mitteln eine Remuneration.

§. 8. Jene Lehrer, welche zur Theilnahme an den Fortbildungscursen verpflichtet werden, erhalten nebst einer Vergütung für die Reisekosten einen Pauschalbetrag für Zehrkosten.

§. 9. Außer den von der Landesschulbehörde zur Theilnahme Verpflichteten steht es jedem Lehrer frei, sich an den Fortbildungscursen als Zuhörer zu betheiligen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Fortbildungsunterrichtes für die zur Theilnahme daran Verpflichteten zulässig erscheint.

§. 10. Am Schlusse des Fortbildungscurses erhalten jene Theilnehmer, welche sich regelmäßig an demselben betheiligt haben, hierüber eine Bestätigung.

§. 11. Außer den in den Ferienmonaten abzuhaltenden Fortbildungscursen kann die Landesschulbehörde insbesondere in den Städten, wo sich eine größere Anzahl von Lehrern vorfindet, während des Schuljahres besondere Curse anordnen, an welchen sich jedoch blos die Lehrer der Stadt, ohne ihrem eigentlichen Berufe entzogen zu werden, betheiligen können.

58.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 8. April 1870,

betreffend die Feststellung der Diätenclassen für das Lehrpersonale an staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(R. G. B. 55.)

In Ausführung der §§. 35 und 36 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) finde ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes und des Artikels II des Diätennormales vom 21. Mai 1812 im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Directoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten in die VIII., die Hauptlehrer an diesen Anstalten in die IX., die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer der zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen in die X., endlich die aus denselben Mitteln besoldeten Unterlehrer dieser Uebungsschulen in die XI. Diätenclasse einzureihen.

Das Gleiche hat auch für das weibliche Lehrpersonale dieser Anstalten zu gelten.

59.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 22. Mai 1870, Z. 3201,

an sämmtliche Landesschulräthe, beziehungsweise Länderchefs,

betreffend die Ueberwachung jener Volksschul-Lehramtszöglinge, welche in Folge eines genossenen Staatsstipendiums verpflichtet sind, sich auf eine bestimmte Zeit dem Lehrberufe zu widmen.

(U. V. B. 19.)

Behufs der Controlirung jener Volksschul-Lehramtszöglinge, welche in Folge eines genossenen Staatsstipendiums verpflichtet sind, sechs Jahre lang nach dem Austritte aus der Bildungsanstalt für Lehrer und Lehrerinen sich dem Lehrberufe zu widmen (Reichs-Volksschulgesetz §. 37), finde ich Folgendes zur entsprechenden weiteren Verfügung anzuordnen:

1. In dem Zeugnisse der Reife ist der Umstand, daß ein Lehramtszögling ein Staatsstipendium genossen habe, ausdrücklich anzuführen.

2. Die Landesschulbehörde hat ein Verzeichniß aller Lehramtszöglinge, welche Staatsstipendien erhalten, zu führen.

3. Die Bezirksschulbehörden, welchen die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen zukommt, haben von den in ihrem Wirkungskreise vorgenommenen Anstellungen von Unterlehrern oder Unterlehrerinen, welche stipendirt waren, die Landesschulbehörde in Kenntniß zu setzen.

4. Die gewesenen Stipendisten sind zu verhalten, während der ersten sechs Jahre ihrer lehrämtlichen Verwendung alljährlich mit Beginn des Schuljahres der Landesschulbehörde ihren Aufenthalt anzuzeigen.

5. Wenn der Lehramtszögling in einem anderen Lande,, als in jenem, wo er die Bildungsanstalt besucht hat, eine Anstellung erhält, haben sich die Landesschulbehörden gegenseitig zu verständigen.